



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

1/2011

Aus dem Inhalt

- *Tina Berger*, Das Erfordernis der Vollmachtsvorlage bei der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung – zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 140/08 – Vollmachtsnachweis
- *Olga Petrow*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08 – Untersetzer

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné • Stephan Kunze
Tina Berger • Franziska Schröter • Tobias Schmidt



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen rechtzeitig zum Weihnachtsfest die Ausgabe 01/2011 des „Grünen Boten“ übersenden zu können.

Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den umfangreichen Beitrag von *Berger* zur Anwendung des § 174 BGB auf wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und die Anmerkung von *Petrow* zur BGH-Entscheidung „Untersetzer“, die zentrale Fragen des noch recht neuen Geschmacksmusterrechts erörtert. Beinahe schon Tradition ist der Bericht von *Eichelberger* zu aktuellen Entwicklungen im Gemeinschaftsmarkenrecht.



Sofern Sie noch einen guten Vorsatz für das neue Jahr fassen wollen: Vielleicht finden Sie eine Anregung auf der Seite <http://www.gb-online.eu> unter dem Link „GB Autor werden“.

Mit besten Grüßen
und Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2011

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	1
<i>Berger</i> , Das Erfordernis der Vollmachtsvorlage bei der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung – zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 140/08 – Vollmachtsnachweis	1
<i>Petrow</i> , Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08 – Untersetzer	13
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 4. Quartal 2010	17
B. Entscheidungen	19
I. EuGH / EuG	19
1. Markenrecht	19
2. Urheberrecht	19
3. Lauterkeitsrecht	20
4. Patentrecht	21
II. Bundesgerichtshof	22
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	22
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht	23
3. Markenrecht	24
4. Wettbewerbsrecht	25
5. Kartellrecht	26
6. Sonstiges	27
III. Bundespatentgericht	27
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	27
2. Marken- und Kennzeichenrecht	27
IV. Instanzgerichte	29
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	29
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht	30
3. Markenrecht	32
4. Wettbewerbsrecht	33
5. Kartellrecht	35
C. Pressemitteilungen	37
I. EuGH / EuG	37
II. BGH	39
III. Instanzgerichte	44
IV. Bundesministerium für Justiz	53
V. Europäisches Patentamt	54
D. Literatur	55
I. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	55
II. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht	57
III. Marken- und Kennzeichenrecht	61
IV. Wettbewerbsrecht	65
V. Kartellrecht	69
VI. Sonstiges	74

VII. Ausgewertete Zeitschriften	78
E. Impressum	80

1/2011

S. 1 – 78

GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Herausgeber: Prof. Dr. Volker Michael Jänich • Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M. oec. • Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec.
Ständige Mitarbeiter: Carsten Johné • Stephan Kunze • Tina Berger • Franziska Schröter • Tobias Schmidt

A. BEITRÄGE

DAS ERFORDERNIS DER VOLLMACHTSVORLAGE BEI DER WETTBEWERBSRECHTLICHEN ABMAHNUNG – ZUGLEICH ANMERKUNG ZU BGH, URT. V. 19. 5. 2010 – I ZR 140/08 – VOLLMACHTSNACHWEIS

von Tina Berger, Jena

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Anwendungsbereich des § 174 BGB
- III. Rechtsnatur der Abmahnung und deren Folge
- IV. Die Abmahnung mit dem Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages – BGH, Urt. v. 19.5.2010 – I ZR 140/08 – Vollmachtsnachweis
- V. Schlussbetrachtung

I. Einleitung

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hatte sich der BGH mit der seit langem in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Frage auseinanderzusetzen, ob einer wettbewerbsrechtlichen anwaltlichen Abmahnung, der ein Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages beigelegt ist, eine ordnungsgemäße Vollmacht beigelegt werden muss. Diese Streitfrage bedurfte dringend einer höchstrichterlichen Klärung, da mittlerweile widersprechende Entscheidungen von verschiedenen Land- und Oberlandesgerichte ergangen sind.

Doch nicht nur die Frage der Vollmachtsvorlage bei einer Abmahnung, der ein Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages beigelegt ist, beschäftigt seit vielen Jahren Literatur und Rechtsprechung. Vielmehr ist bis heute nicht geklärt,

ob überhaupt die Vorlage einer Originalvollmacht bei einer anwaltlichen Abmahnung notwendig ist.

Maßgeblich dafür ist die Anwendbarkeit des § 174 S. 1 BGB auf die Abmahnung. Nach dieser Vorschrift ist ein von einem Vertreter vorgenommene einseitiges Rechtsgeschäft unwirksam, wenn ihm nicht eine Vollmachtsurkunde beigelegt ist und der Erklärungsempfänger es aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Diese zentralen Fragen des Wettbewerbsprozessrechts sollen im Folgenden – unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Entscheidung „Vollmachtsnachweis“ des BGH – erörtert werden.

II. Anwendungsbereich des § 174 BGB

§ 174 BGB gilt für einseitig empfangsbefähigte Willenserklärungen.¹ Desweiteren ist § 174 BGB auch auf einseitige geschäftsähnliche Rechtshandlungen, die einem anderen gegenüber vorzunehmen sind, unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend anwendbar.² Im Gegensatz zu den Rechtsgeschäften sind geschäftsähnliche Handlungen Willensäußerungen oder Mitteilungen, an die das Gesetz Rechtsfolgen knüpft, auch wenn sie nicht gewollt sind.³

¹ Schramm, in: MünchKomm BGB, 5. Aufl. 2007, § 174 Rn. 1; Staudinger/Schilken, BGB, 2009, § 174 Rn. 1 a); Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Aufl. 2010, § 174 Rn. 2.

² BGH NJW 1983, 1542; BGH NJW 1967, 1800 (1802) m.w.N.; Schramm, in: MünchKomm BGB, 5. Aufl. 2007, § 174 Rn. 2; Erman/Palm, BGB, 12. Aufl. 2008, § 174 Rn. 9 m.w.N.; Staudinger/Schilken, BGB, 2009, § 174 Rn. 2; Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Aufl. 2010, § 174 Rn. 2 m.w.N.; Erman/Palm, BGB, 12. Aufl. 2008, § 174 Rn. 9 m.w.N.

³ Erman/Palm, BGB, 12. Aufl. 2008, Einl. Zu §§ 104 ff. Rn. 6.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Vorlage einer Vollmacht bei der anwaltlichen Abmahnung tatsächlich notwendig ist, ist also die Rechtsnatur der Abmahnung ausschlaggebend.

III. Rechtsnatur der Abmahnung und deren Folge

Die Uneinigkeit über die Rechtsnatur der Abmahnung hat unmittelbar zur Folge, dass auch die Anwendung des § 174 BGB nicht geklärt ist. Um die Notwendigkeit der Vollmachtsvorlage zu bejahen, müsste es sich bei der Abmahnung entweder um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung oder um eine geschäftsähnliche Handlung handeln. Weitgehend Einigkeit besteht wohl lediglich darüber, dass es sich bei der Abmahnung nicht um eine Willenserklärung handelt.

1. Die Abmahnung als Realakt – keine Anwendung des § 174 BGB

Nach insbesondere von *Teplitzky* und Teilen der Instanzrechtsprechung vertretenen Auffassung handelt es sich bei der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung um einen Realakt, so dass weder eine direkte noch eine analoge Anwendung des § 174 BGB in Betracht kommt. Die Abmahnung sei weder ein einseitiges Rechtsgeschäft noch eine geschäftsähnliche Handlung, da sie nicht unmittelbar rechtsgestaltend wirke, sondern nur eine Warnfunktion mit prozessualen Kostenfolgen habe.⁴ Einziges Ziel des Abmahnenden sei es, einen Wettbewerbsverstoß abzustellen – nicht mehr und nicht weniger.⁵ Die Abmahnung selbst enthalte lediglich den Hinweis an den Verletzer auf das Bestehen eines bestimmten Unterlassungsanspruchs. Desweiteren werden Praktikabilitätsgründe angeführt, die ebenfalls gegen eine Anwendung der Vollmachtsvorlage sprechen, da die Vorlage nicht nur mit großen Schwierigkeiten für den Abmahnenden verbunden sei,⁶ sondern auch zu Verzögerungen bei der Ab-

mahnung führen könnte, die dem Verletzer die Möglichkeit eröffnen, noch länger von seinem rechtswidrigen Tun zu profitieren. Gerade Wettbewerbsachen seien durch ihre Eilbedürftigkeit geprägt. Daher sei es einem Anwalt aufgrund des Zeitdrucks teilweise überhaupt nicht möglich, sich eine Originalvollmacht zu verschaffen.⁷ An die Abmahnung seien schlichtweg keine Rechtsfolgen geknüpft, wie es bei der Willenserklärung oder der geschäftsähnlichen Handlung der Fall sei und folglich sei auch § 174 BGB weder direkt noch entsprechend anzuwenden, da der Erklärungsempfänger nicht vergleichbar schutzwürdig ist, wie der Adressat eines einseitigen Rechtsgeschäfts.⁸

2. Die Abmahnung als geschäftsähnliche Handlung – entsprechende Anwendung des § 174 BGB

Nach einer Gegenmeinung handelt es sich bei der Abmahnung um eine geschäftsähnliche Handlung mit der Folge der entsprechenden Anwendung des § 174 BGB. Entgegen der Auffassung von *Teplitzky* handelt es sich jedoch nicht um eine Mindermeinung⁹, sondern um eine stetig stärker werdende und nicht zu unterschätzende Ansicht. Besondere Beachtung verdient hierbei der Umstand, dass sich neben dem Schrifttum¹⁰ auch mittlerweile vermehrt die Instanzrechtsprechung dieser Ansicht anschließt.¹¹ Folglich führt dies zu widersprechenden Entscheidungen der Instanzgerichte, da nun einerseits vertreten wird, es handle sich bei der Abmahnung um einen Realakt¹² und andererseits es handle sich um eine geschäftsähnliche Handlung, die

eine Vollmachtsvorlage notwendig macht und hieraus resultierend eine nicht hinnehmbare Unsicherheit für die Praxis.

3. Vermittelnde Ansicht: Vollmacht nur nach ausdrücklichem Verlangen

Eine vermittelnde Ansicht sieht zwar grundsätzlich die Notwendigkeit einer Vollmachtsvorlage als nicht gegeben, bejaht jedoch die Pflicht zur Vorlage der Vollmacht, wenn der Abgemahnte die Vorlage der Vollmacht verlangt und seine uneingeschränkte Unterwerfung hiervon abhängig macht.¹³

Eine nähere rechtsdogmatische Begründung anhand der Rechtsnatur der Abmahnung wird für diese Position nicht gegeben und wird – zumindest für die Beantwortung des in Rede stehenden Streits – auch ganz bewusst nicht für notwendig erachtet.¹⁴ Die Ansicht geht stattdessen davon aus, dass es dem Abmahnenden in der Regel zumutbar sein soll, dem Verlangen des Abgemahnten zu entsprechen. Die Befürwortung der Zumutbarkeit¹⁵ wird insbesondere damit begründet, dass es im Interesse des Abgemahnten liegt, sich nicht gegenüber einem vollmachtslosen Vertreter unterwerfen zu wollen.¹⁶ In Anbetracht dessen, soll es dem Abmahnenden in der Regel zumutbar sein, die Vollmacht auf Verlangen des Abgemahnten vorzulegen.¹⁷

Diese Ansicht spricht also dem Abgemahnten ein schützenswertes Interesse zu, welches das Interesse des Abmahnenden an einer schnellen und „formlosen“ Handlungsmöglichkeit durch die Abmahnung, überwiegt.¹⁸

Teplitzky betont weiterhin, dass dem Verlangen des Abgemahnten nur entsprochen werden soll, wenn dem Abgemahnten hier-

durch keine spürbaren Nachteile durch die Verzögerung entstehen.¹⁹ Die Frage der Zumutbarkeit richtet sich folglich nach dem Ausmaß der zu erwartenden Nachteile des Abmahnenden, die mit einer eventuellen Verzögerung der Unterwerfung verbunden ist.²⁰

4. Stellungnahme

a) Praktikabilitätsabwägungen als Streitentscheidungskriterium

Die Ansicht, nach der die Vorlage der Vollmacht nur nach ausdrücklichem Verlangen des Abgemahnten erfolgen muss, erscheint – insbesondere mit Blick auf die zugehörige Begründung – nicht schlüssig. *Teplitzky* zum Beispiel lehnt, wie oben dargestellt, eine generelle Pflicht zur Vollmachtsvorlage ab und bezeichnet den Streit hinsichtlich der Vorlagepflicht als „Spielwiese schikanefreudiger Streitparteien und deren Anwälte“. ²¹ Die generelle Pflicht zur Vollmachtsvorlage führe zu schädlichen Zeitverlusten und im Einzelfall sogar dazu, dass ganz auf die Abmahnung verzichtet wird, weil die Vollmachtsvorlage für bestimmte Abmahnformen²² eine unüberwindbare Hürde darstellen könnte.²³ Andererseits ist er selbst Befürworter der vermittelnden Ansicht und bejaht die Pflicht zur Vollmachtsvorlage, wenn der Abgemahnte die Unterwerfung von der Vorlage abhängig macht.²⁴

Demnach solle es dem Abmahnenden zwar zumutbar sein, die Vollmacht auf Verlangen des Abgemahnten vorzulegen, aber es kann ihm nicht zumutbar sein, eine andere Abmahnform zu wählen, um dem Erfordernis der Vollmachtsvorlage gerecht zu werden. Laut *Teplitzky* würde also ein Abmahnender, der die Abmahnung per Telefon vornehmen möchte, dies jedoch nicht kann, sofern der Vorlagezwang bejaht werden würde, eher im Einzelfall auf die Abmahnung komplett verzichten, als eine

⁴ OLG Frankfurt GRUR-RR 2010, 221 (222); OLG Frankfurt NJOZ 2002, 2004 (2005); OLG Brandenburg, Urt. v. 27.07.2000 – 6 W 18/00; OLG Karlsruhe NJW-RR 1990, 1323; OLG Köln WRP 1985, 360 (361); *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 41 Rn. 6.

⁵ *Stillner/Heinze*, WRP 1993, 379 (381)

⁶ *Pfister*, WRP 2002, 799 (801).

⁷ OLG Frankfurt NJOZ 2002, 2004 (2005).

⁸ OLG Köln WRP 1985, 360 (361); *Busch*, GRUR 2006, 477 (478 f.).

⁹ *Teplitzky*, WRP 2010, 1427 (1428).

¹⁰ Piper/Ohly/Sosnitzka, UWG, 5. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11; *Schwippert* in: Loschelder/Erdmann, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Aufl. 2010, § 84 Rn. 14; *Fezer/Büscher*, UWG, 2. Aufl. 2010, § 12 Rn. 4.

¹¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.09.2009 – 20 U 164/8; OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.08.2009 – 20 U 253/08; OLG Nürnberg NJW-RR 1991, 1393 (1394); gleichfalls bejahend für die urheberrechtliche Abmahnung AG Nürnberg, Urt. v. 23.06.2008 – 32 C 6690/07.

¹² Siehe Punkt III.1. – Die Abmahnung als Realakt.

¹³ *Fezer/Büscher*, UWG, 2. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11 – sieht die Abmahnung zwar als geschäftsähnliche Rechtshandlung (Rn. 4) jedoch grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Vollmachtsvorlage und verneint folglich die Anwendung des § 174 BGB.

¹⁴ OLG Dresden NJWE-WettbR 1999, 140 (141).

¹⁵ OLG Stuttgart NJWE-WettbR 2000, 125; OLG Dresden NJWE-WettbR 1999, 140 (142).

¹⁶ *Fezer/Büscher*, UWG, 2. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11.

¹⁷ OLG Stuttgart NJWE-WettbR 2000, 125.

¹⁸ *Fezer/Büscher*, UWG, 2. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11 – wonach den Belangen des Abgemahnten Rechnung zu tragen ist.

¹⁹ *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 41 Rn. 6 a.

²⁰ *Ekey*, in: HK-WettbR, 2. Aufl. 2005, § 12 Rn. 21.

²¹ *Teplitzky*, WRP 2010, 1427.

²² Etwa per Fax, Mail oder auch (fern-) mündlich.

²³ *Teplitzky*, WRP 2010, 1427 ff.

²⁴ *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 41 Rn. 6 a.

andere Form der Abmahnung zu wählen, die eine Vorlage der Vollmacht ermöglicht.²⁵ Offen bleibt, warum es mehr Aufwand sein soll, eine andere Form der Abmahnung zu wählen, als dem Verlangen des Abgemahnten nachzukommen, die Vollmacht vorzulegen.

Sofern man die generelle Pflicht zur Vollmachtsvorlage als Schikane der Abmahnenden ansieht, dem Abgemahnten jedoch bei Zweifeln an der Bevollmächtigung das Recht zuspricht, die Vollmacht nachzufordern, handelt es sich hierbei erst recht um eine eröffnete Möglichkeit zum schikanefreundlichen Handeln. Sofern sich diese Ansicht durchsetzen würde, wird der Abgemahnte immer Zweifel an der tatsächlichen Bevollmächtigung hegen und jedesmal die Vollmacht nachverlangen und somit den Vorgang der Abmahnung erst recht zeitlich verzögern. Der Abmahnende soll zwar dann nur zur Vollmachtsvorlage verpflichtet sein, wenn es ihm zumutbar ist, ihm also keine großen Nachteile drohen.

Letztlich läuft dies auf folgenden Ablauf hinaus: Der Abgemahnte fordert den Abmahnenden auf, die Vollmacht vorzulegen und macht seine Unterwerfung hiervon abhängig. Warum macht er das? Weil ihm ein schützenswertes Interesse zugesprochen wird, er also das Recht dazu hat, die Vollmacht zu verlangen. Um Zeit zu gewinnen und es dem Abmahnenden nicht gerade leicht zu machen, werden die Abgemahnten dieses Recht immer nutzen. Wenn dem Abgemahnten dieses Verlangen dann zugeht, muss er die Vollmacht dem Abgemahnten zusenden, wenn es ihm zumutbar erscheint. Wann die Zumutbarkeit und die sog. „großen Nachteile“ gegeben sind, ist nicht klar, also wird er sicherheitshalber dem Verlangen des Abgemahnten immer nachkommen, da er das Risiko trägt, das Gericht verneint die Veranlassung zur Klageerhebung nach § 93 ZPO, wenn das Gericht die Zumutbarkeit bejaht, der Abmahnende diese jedoch für sich selbst verneint hätte.

Sofern also die generelle Pflicht zur Vollmachtsvorlage als Schikane bezeichnet wird, führt diese Ansicht erst recht zur Schikane und zwar durch die Abgemahn-

Dagegen ließe sich einwenden, dass der Abgemahnte nur dann die Vollmachtsvorlage von seiner Unterwerfung abhängig machen darf, wenn er tatsächlich ein berechtigtes Interesse an der Vollmachtsvorlage hat. Fraglich ist jedoch, wann dieses Interesse vorliegt. Nach der Rechtsprechung kann nämlich der Abgemahnte nur aus der Originalvollmacht mit Sicherheit entnehmen, dass der Vertreter auch tatsächlich bevollmächtigt ist.²⁶ Im Umkehrschluss hat der Adressat der Abmahnung solange keine Gewissheit, bis die Originalvollmacht vorliegt. Folglich kann dem Abgemahnten immer ein berechtigtes Interesse zugesprochen werden.

Sofern die Vollmacht nachgereicht werden muss, führt dieser Vorgang zu einer größeren Verzögerung, als wenn die Vollmacht sofort beigelegt wird. Da der Abmahnende – sofern sich diese Ansicht durchsetzen würde – diesen Trumpf immer ausspielen wird, wird es immer dazu kommen, dass der Vorgang der Unterwerfung hinausgezögert wird. Folglich kann diese Ansicht nicht mit dem Argument bekräftigt werden, die generelle Pflicht zur Vollmachtsvorlage führt zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung und sei eine Unzumutbarkeit für den Abmahnenden.

Um wahrscheinlich genau diese Schwachstellen der vermittelnden Ansicht zu beseitigen, wurde im Schrifttum²⁷ eine weitere Optimierung vorgenommen. Hiernach soll sich der Abgemahnte bis zur Vorlage der Originalvollmacht vorläufig - unter der auflösenden Bedingung der Nichtvorlage der Vollmacht - gegenüber dem Abgemahnten unterwerfen. Es erscheint widersprüchlich, warum dem Abgemahnten einerseits ein schützenswertes Interesse zugesprochen wird, andererseits ihm zugemutet werden soll, sich zumindest vorläufig - unter der auflösenden Bedingung der Nichtvorlage der Vollmacht - gegenüber jemanden zu unterwerfen, obwohl er nicht weiß, ob überhaupt eine Bevollmächtigung vorliegt.

²⁶ BGH NJW 2001, 289 (290); OLG Dresden NJWE-WettbR 1999, 140 (141).

²⁷ Ekey, in: HK-WettbR, 2. Aufl. 2005, § 12 Rn. 21 f.; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 41 Rn. 6 a.

²⁵ Teplitzky, WRP 2010, 1427 (1430).

Noch unverständlicher ist bei dieser Ansicht auch der Vorschlag von Ekey, die nachgeforderte Vollmacht könne dann per Email oder Fax erfolgen.²⁸ Wenn aber die Vorlage der Vollmacht per Fax oder Email genügen würde, um den Anforderungen des § 174 BGB zu entsprechen, gäbe es den ganzen Streit nicht. Die langjährigen Diskussionen um die Anwendung des § 174 BGB wären unnötig und hinfällig. Wenn laut Rechtsprechung ausschließlich die Originalvollmacht dazu geeignet ist, dem Abgemahnten Gewissheit zu verschaffen, reicht eine Vollmacht per Fax oder Email gerade nicht aus.

Es bleibt insoweit festzustellen, dass diese Ansicht nicht ganz ausgereift ist und eine dogmatische Betrachtung – im Gegensatz zur vermittelnden Ansicht - zur Lösung dieses Streits unumgänglich ist.

Die vermittelnde Ansicht führt weder aufgrund praktischer Erwägungen noch aufgrund von dogmatischen Gesichtspunkten – die ja gar nicht erst erwogen werden – zu einer vertretbaren Lösung.

b) Die Pflicht zur Vollmachtsvorlegung – zivilrechtsdogmatisch betrachtet

Ob es sich bei der Abmahnung um einen Realakt oder um eine geschäftsähnliche Handlung – mit der Folge der entsprechenden Anwendung des § 174 BGB – handelt, lässt sich nur durch eine dogmatische Betrachtung entscheiden. Maßgebend für die Rechtsnatur sind der Zweck sowie die Wirkung der Abmahnung.

aa) Abgrenzung Realakt und geschäftsähnliche Handlung

Realakte sind Tathandlungen, die kraft Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge auslösen.²⁹

Geschäftsähnliche Handlungen hingegen sind in erster Linie Aufforderungen und Mitteilungen, die auf Ansprüche oder Rechtsverhältnisse Bezug nehmen und vielfach im Bewusstsein der dadurch ausgelösten Rechtsfolgen ausgesprochen werden, jedoch nicht unmittelbar auf den Ein-

tritt dieser Rechtsfolgen gerichtet sind oder gerichtet sein müssen.³⁰

bb) Zweck der Abmahnung

Die Abmahnung ist ein Mittel zur außergerichtlichen Streitbeilegung, durch das heute der größte Teil der Wettbewerbsstreitigkeiten erledigt wird. Man versteht hierunter die Mitteilung eines Anspruchsberechtigten an einen Verletzer, dass dieser sich durch eine genau bezeichnete Handlung schutzrechtsverletzend verhalten habe, verbunden mit der Aufforderung, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen und binnen einer bestimmten Frist eine strafbewehrte Unterwerfungserklärung abzugeben. Kommt der Abgemahnte dieser Aufforderung nach, so hat sich der Streit außergerichtlich erledigt.³¹ Die Abmahnung ist folglich ein Instrument der außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung, mit dem Effekt, dass die Gerichte entlastet werden.³² Der Abmahnung kommt folglich eine Streitvermeidungsfunktion zu, da der Gläubiger, ohne prozessieren zu müssen, einen Schutz erhält, der einer gerichtlichen Entscheidung annähernd gleichwertig ist, sofern die verlangte Erklärung vom Abgemahnten abgegeben wird.

Hierdurch kommt die Abmahnung auch aus finanzieller Sicht beiden Seiten zugute, denn unstreitig hat der Abmahnende einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Abmahnkosten gegenüber dem Schuldner.³³ Dieser hingegen hat die Möglichkeit, einen kostspieligen Rechtsstreit durch die abgegebene Erklärung zu vermeiden. Der Abmahnung kommt folglich auch die sog. Kostenvermeidungsfunktion zu. Der Schuldner wird durch die Abmahnung vor einer Anrufung der Gerichte gewarnt. Der Abmahnung kommt folglich auch eine Warnfunktion zu.³⁴

³⁰ BGH NJW 2001, 289 (290) m.w.N.

³¹ BT-Drucks 15/1487, S. 25.

³² Eichmann, in: FS Helm, 2002, 287 (287) m.w.N.; Brüning, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, 2. Aufl. 2009, § 12 Rn. 4.

³³ OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.08.2009 – 20 U 253/08, Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, 5. Aufl. 2010, § 8 Rn. 2.

³⁴ Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, 5. Aufl. 2010, § 8 Rn. 2; Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl. 2010, § 12 Rn. 1.4 f.; Fezer/Büscher, UWG, 2. Aufl. 2010, § 12 Rn. 3.

²⁸ Ekey, in: HK-WettbR, 2. Aufl. 2005, § 12 Rn. 21.

²⁹ Jauernig, BGB, 13. Aufl. 2009, Vorbem. zu §§ 104 ff. Rn. 24.

cc) Rechtsfolgen der Abmahnung

Wenn die Abmahnung berechtigt ist und der Schuldner eine entsprechende Erklärung fristgemäß abgibt, werden – neben dem Anspruch des Abmahnenden auf Ersatz der Abmahnkosten – weitere Rechtsfolgen ausgelöst. Die Abmahnung konkretisiert das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen Abmahner und Abgemahnten, welches durch die Verletzungshandlung entstanden ist.³⁵ Es ist höchststrichlich anerkannt, dass zwischen den gegenüberstehenden Parteien eine wettbewerbsrechtliche Sonderbeziehung eigener Art entsteht, welche in besonderem Maße durch Treu und Glauben geprägt ist.³⁶ So hat der Abgemahnte nicht nur die Pflicht, auf eine Abmahnung innerhalb der vom Abmahnenden gesetzten Frist, oder falls diese unangemessen kurz bemessen ist, innerhalb angemessener Frist durch Abgabe einer ausreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung oder deren Ablehnung zu reagieren,³⁷ sondern auch eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Abmahnenden, sofern er bereits wegen derselben Verletzungshandlung eine Unterwerfungserklärung gegenüber einem Dritten abgegeben hat.³⁸

Verletzt der Abgemahnte eine dieser Pflichten, können sich hieraus Schadensersatzansprüche des Abmahnenden ergeben.³⁹

dd) Konsequenz für die Rechtsnatur der Abmahnung

In Anbetracht der Rechtsfolgen der Abmahnung, handelt es sich bei der Abmahnung um eine geschäftsähnliche Handlung. Gegner dieser Ansicht, welche gleichzeitig die Abmahnung als Realakt ansehen, begründen ihre Ansicht damit, dass die Abmahnung keine geschäftsähnliche Handlung sei, wenn es lediglich um die Vermeidung von Kostennachteilen⁴⁰ gehe und nicht die Begründung eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien im Vordergrund steht.⁴¹ Diese Ansicht verkennt, dass es keine Frage des Ziels der Abmahnung ist, ob ein besonderes Rechtsverhältnis begründet wird oder lediglich die Vermeidung von Kostennachteilen gewünscht wird. All diejenigen Folgen treten automatisch in dem Moment ein, indem die Abmahnung erfolgt. Die geschäftsähnliche Handlung ist gerade dadurch geprägt, dass die Rechtsfolgen auch dann eintreten, wenn sie nicht gewollt sind. Das Gewollte muss noch nicht einmal mit der Rechtsfolge übereinstimmen, denn die Rechtsfolge tritt unabhängig vom Rechtsfolgwillen ein.⁴² Folglich kann eine Beurteilung nicht dahingehend erfolgen, indem das Ziel des Abmahnenden oder allein die Funktion⁴³ der Abmahnung im Vordergrund steht. Dies sind keine Aspekte der rechtlichen Qualifikation, sondern Fragen, die erst bei der Beurteilung der analogen Anwendung des § 174 BGB behandelt werden und dies sind zwei völlig verschiedene Sachverhalte.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich bei der Abmahnung aufgrund der automatisch eintretenden unmittelbaren Rechtsfolgen, welche den Kostenersatzanspruch und die Pflichten, die aus dem konkretisierten Sonderverhältnis resultieren, beinhalten, um eine geschäftsähnliche Handlung und nicht lediglich um einen Realakt handelt.

c) Notwendigkeit der Vollmachtvorlage – § 174 BGB analog

Allein die Tatsache, dass es sich bei der Abmahnung um eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung handelt, führt indes nicht per se zur entsprechenden Anwendung des §

174 BGB, auch wenn ein derartiger Automatismus fälschlicherweise sehr oft angenommen wird.⁴⁴ Für eine entsprechende Anwendung des § 174 BGB müssen auch die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung vorliegen und folglich ausdrücklich festgestellt werden.

Die analoge Anwendung der für Willenserklärungen geltenden Vorschriften ist jeweils im Einzelfall anhand der Interessenlage und der Eigenart der jeweiligen geschäftsähnlichen Handlung zu ermitteln.⁴⁵ Desweiteren ist für die Beurteilung zu berücksichtigen, welches schützenswerte Interesse der Empfänger der Erklärung daran hat, unverzüglich klare Verhältnisse zu schaffen.⁴⁶

Auch wird oftmals eine analoge Anwendung damit begründet, dass die Abmahnung mit der Mahnung, für die § 174 BGB analog anwendbar sei, vergleichbar sei. Hieraus wird dann automatisch die entsprechende Anwendbarkeit des § 174 BGB für die Abmahnung geschlussfolgert.⁴⁷ Hierbei wird jedoch übersehen, dass es bei der Frage der analogen Anwendung des § 174 BGB nicht auf die Vergleichbarkeit der Rechtsnatur von Mahnung und wettbewerbsrechtlicher Abmahnung ankommt, sondern ob die Eigenart der Abmahnung

selbst mit demjenigen Sachverhalt vergleichbar ist, der in § 174 BGB geregelt ist.⁴⁸ Auch wenn die wettbewerbsrechtliche Abmahnung aufgrund ihres „Ermahnungszwecks“⁴⁹ mit der Mahnung durchaus vergleichbar ist, ist dies lediglich ein Hinweis, jedoch keine abschließende Begründung für eine analoge Anwendung des § 174 BGB.

Stattdessen ist darauf abzustellen, dass § 174 BGB denjenigen Erklärungsgegner schützt, der einem einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter vornimmt, nicht ansehn kann, ob es von einer Vollmacht gedeckt oder ohne Vertretungsmacht vorgenommen ist. Nur durch die Vollmachtsvorlage kann sich der Erklärungsempfänger die Gewissheit verschaffen, indem er auf der Vorlage einer Vollmachtsurkunde besteht und bei Nichtvorlage das Rechtsgeschäft zurückweist.⁵⁰

Teplitzky⁵¹, der sich als einer der ganz Wenigen⁵² die Mühe gemacht hat, eine genaue Prüfung der analogen Anwendung vorzunehmen, verneint die entsprechende Anwendung des § 174 BGB aufgrund eines nichtbestehenden schützenswerten Interesses des Erklärungsempfängers. Im Umkehrschluss kann daraus gefolgert werden, dass jenes von § 174 BGB geschützte Interesse bei der Abmahnung gerade nicht vorliegen soll. Das berechtigte Interesse des Abgemahnten liege nicht vor, da es lediglich um die Abmahnfunktion der Warnung und Unterlassungsforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte ginge. Dem Erklärungsempfänger, der zur Unterlassung bereit ist, könne es gleichgültig sein, von wem die Warnung ausgehe. Desweiteren wären die Fälle der unberechtigten Abmahnung sowieso sehr selten.⁵³

³⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.08.2009 – 20 U 253/08; OLG Nürnberg NJW-RR 1991, 1393 (1394); BGH NJW 1990, 1905.

³⁶ BGH NJW 1990, 1905; BGH GRUR 1988, 716 (717); BGH NJW-RR 1987, 225 (226); BGH GRUR 1987, 54 (55).

³⁷ BGH NJW 1990, 1905.

³⁸ BGH GRUR 1988, 716 (717); BGH NJW-RR 1987, 225 (226); BGH GRUR 1987, 54 (55).

³⁹ BGH NJW 1990, 1905; BGH GRUR 1988, 716 (717); BGH NJW-RR 1987, 225 (226); BGH GRUR 1987, 54 (55).

⁴⁰ OLG Frankfurt GRUR-RR 2010, 221 (222); OLG Brandenburg, Urteil v. 27.07.2000, Az.: 6 W 18/00; OLG Köln WRP 1985, 360 (361).

⁴¹ OLG Köln WRP 1985, 360 (361).

⁴² Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 2004, § 22 Rn. 14 m.w.N.

⁴³ Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 41 Rn. 6 a, begründet die Ablehnung der geschäftsähnlichen Handlung primär mit der Funktion der Abmahnung; Spätgens, in: FS Samwer, 2008, S. 209 (212 ff.), stellt bei der Beurteilung ebenfalls primär auf die Funktion der Abmahnung ab.

⁴⁴ Dafür: Piper/Ohly/Sosnitzer, UWG, 5. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11; Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl. 2010, § 12 Rn. 1.27. – Die Einschätzung von Bornkamm wird im Verlauf noch bedeutungsvoll; Spätgens, in: FS Samwer, 2008, S. 209 (213) – Sieht zwar selbst nicht die Abmahnung als geschäftsähnliche Handlung, würde jedoch § 174 BGB automatisch für den Fall, dass man dieser Ansicht folgen würde, bejahen – mit Verweis auf Bornkamm in Fn. 48; Jauernig, BGB, 13. Aufl. 2009, § 104 Rn. 5.

⁴⁵ Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Aufl. 2010, Überbl. vor § 104, Rn. 7; Koenen, in: Jansen/Preussner Beck-OK VOB/B, Stand 01.07.2010, Rn. 20, allgemein zur geschäftsähnlichen Handlung; BGH NJW 2001, 289 (290); BAG NJW 2001, 989 (990); NJW 2003, 843 (844), beurteilt die Frage der analogen Anwendung anhand Normzweck und Interessenlage. Für die wettbewerbsrechtliche Abmahnung Teplitzky WRP 2010, 1427 (1428 f.), mit Bezug auf BGHZ 145 (343 ff.) = BGH NJW 2001, 289 ff. sowie BGH NJW 2003, 236; Fezer/Büscher, UWG, 2. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11 m.w.N.

⁴⁶ BAG NJW 2003, 236.

⁴⁷ Beispielsweise OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.08.2009 – I-20 U 253/08 mit Bezug auf die Rechtsprechung des BGH zur Mahnung u.a. in BGH NJW 1987, 1546 (1547).

⁴⁸ Ebenso: Pfister, WRP 2002, 799 (800).

⁴⁹ Cichon, GRUR-Prax 2010, 121.

⁵⁰ Schulze/Dörner, BGB, 6. Aufl. 2009, § 174 Rn. 1; Habermeier, in: BeckOK BGB, Stand 01.05.2010, § 174 Rn. 1, spricht insofern von einer „ungünstigen Lage“ des Erklärungsempfängers.

⁵¹ Teplitzky, WRP 2010, 1427 (1430).

⁵² Ebenso Eichmann, in: FS Helm, 2002, 287 (313 f.).

⁵³ Teplitzky, WRP 2010, 1427 (1430 f.).

Dem ist zu widersprechen. Zum einen wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass mit der Abmahnung neben den aufgezählten Zielen - Warnung, Unterlassungsforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte - auch weitere Folgen einhergehen. Wie bereits dargestellt, ergeben sich nicht nur Ansprüche des Abmahnenden auf Ersatz der erforderlichen Kosten, sondern es entstehen auch für den Abgemahnten die bereits dargestellten Pflichten aus der entstandenen wettbewerbsrechtlichen Sonderbeziehung. Auch wenn die Abmahnung die Funktion der Warnung erfüllt, gehen die weiteren (tatsächlich vorliegenden) Rechtsfolgen automatisch mit einher. Es ist daher auch völlig unbeachtlich, ob der Abmahnende lediglich das Ziel zur Warnung und zukünftigen Unterlassung anstrebt. Auf eine subjektive Einzelbetrachtung der jeweiligen Ziele der Abmahnenden darf es nicht ankommen.

Desweiteren geht die Einschätzung fehl, dass es einem unterlassungsbereiten Erklärungsempfänger weitgehend egal sei, von wem die Abmahnung stamme. Entgegen dieser Annahme ist es doch so, dass die Bereitschaft des Abgemahnten zwingend mit der Kenntnis vom Abmahnenden zusammenhängt. In Anbetracht dessen, dass sich der Schuldner dazu verpflichtet, zukünftig eine gewisse Handlung zu unterlassen, wird er diese Handlungen eben gerade nicht unterlassen, wenn der Erklärende dies zwar wünscht, eine Bevollmächtigung jedoch nicht vorlag. Er wird die Handlung erst aufgeben, wenn er in gewisser Weise dazu „gezwungen“ wird. Kein Abgemahnter wird dazu bereit sein, sich gegenüber jedermann zu unterwerfen. Der Abgemahnte wird hingegen immer ein gesteigertes Interesse daran haben, die streitgegenständliche Handlung so lang wie möglich auszuführen. Die Einschätzung hinsichtlich des Desinteresses geht folglich fehl.

Teplitzky spricht dem Erklärungsempfänger zwar insoweit ein Interesse zu, als dass der Erklärungsempfänger durchaus wissen möchte, gegenüber wem er das Dauerschuldverhältnis mit den zugehörigen Pflichten eingehen möchte. Er übersieht jedoch, dass die eben genannte Warnung, Unterlassungsforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte untrennbar mit der wettbewerbsrechtlichen Sonderbeziehung im Zusammenhang stehen, da diese Rechtsfolgen automatisch - unabhängig

von dem bezweckten Ziel des Abmahnen - einhergehen. Daher erscheint es nicht sachdienlich, die Abmahnung in diese einzelnen Komponenten aufzusplitten.

Dieses Interesse soll laut Teplitzky jedoch kein berechtigtes Interesse i.S.d. § 174 BGB sein, da der Schuldner schon aus der Abmahnung entnehmen könne, gegenüber wem er sich unterwerfe.⁵⁴ Hierzu hat die höchstrichterliche Rechtsprechung jedoch bereits ausdrücklich dargelegt, dass der Erklärungsempfänger nur durch Vorlage der Originalvollmacht mit Sicherheit feststellen kann, ob diese auch tatsächlich erteilt wurde.⁵⁵ Wäre dies nicht so, könnte man jeglichen Anwendungsbereich des § 174 BGB in Bezug auf anwaltliche Vertretung als hinfällig erachten. Die Zurückweisung durch einen anwaltlichen Vertreter nach § 174 BGB aufgrund fehlender Vollmacht, führt auch nicht dazu, dass sich „Rechtsanwälte unseriös verhalten“.⁵⁶ Sie vertreten lediglich die Interessen der Mandanten, die von § 174 BGB bezweckte Sicherheit auch tatsächlich zu erhalten. Sie handeln hierbei auch nicht „wider besseren Wissens“ und tummeln sich auch nicht aufgrund der Vorgehensweise auf der „Spielwiese für schikanefreudige Streitparteien und ihrer Anwälte“⁵⁷, denn § 174 S. 2 BGB schließt die Zurückweisung aus, wenn der Vollmachtgeber den Schuldner von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hat. Erforderlich ist hierfür eine bewusste Kundgabe der Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber, die auch konkludent erfolgen kann. Eine zufällige Erlangung der Kenntnis reicht hierfür nicht.⁵⁸ Sofern also der Abgemahnte von der Bevollmächtigung tatsächlich Kenntnis erlangt hat, wird die Zurückweisung und die damit verbundene „Schikane“ sowieso ausgeschlossen.

Ein weiteres Argument für das Erfordernis des Vollmachtsnachweises und folglich für das schützenswerte Interesse des Abgemahnten, sind die Möglichkeiten, die dem Abgemahnten im Falle einer unbegründeten oder missbräuchlichen Abmahnung zustehen. Der zu Unrecht Abgemahnte kann gem. § 256 I ZPO auf Feststellung

⁵⁴ Teplitzky, WRP 2010, 1427 (1430).

⁵⁵ BGH NJW 2001, 289 (291).

⁵⁶ Teplitzky, WRP 2010, 1427 (1430) Fn. 42.

⁵⁷ Ebenda.

⁵⁸ Schramm, in: MünchKomm BGB, 5. Aufl. 2007, § 174 Rn. 7 f.

klagen, dass der Unterlassungsanspruch nicht besteht bzw. kann er unter gewissen Voraussetzungen vor Erhebung der Feststellungsklage ebenfalls abmahnen (sog. Gegenabmahnung). Dem zu Unrecht Abgemahnten könnten u.a. auch Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 826 BGB bzw. aus § 678 BGB gegenüber dem Abmahnenden zustehen. Um diese Ansprüche auch gegen den richtigen Anspruchsgegner geltend machen zu können, benötigt er die Vollmacht. Würde ihm die Vollmacht nicht vorliegen, könnte er nicht sofort auf die unberechtigte Abmahnung reagieren und müsste folglich selbst erst Kosten für anwaltliche Schutzschriften aufwenden.⁵⁹ In Anbetracht dessen scheint es nicht nur angemessen sondern auch unerlässlich, das Erfordernis der Vollmachtsvorlage zu bejahen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass ein berechtigtes Interesse des Erklärungsempfängers aufgrund der weitreichenden rechtlichen und auch wirtschaftlichen Folgen der Abmahnung gegeben ist und mit demjenigen geschützten Interesse des § 174 BGB übereinstimmt.

§ 174 BGB findet auf die wettbewerbsrechtliche Abmahnung, mit der Folge der Erforderlichkeit des Nachweises der Originalvollmacht, Anwendung.

d) Zusammenfassende Betrachtung und Lösungsvorschlag

Bei der Abmahnung handelt es sich um eine geschäftsähnliche Handlung. Es bleibt der Grundsatz, dass der Abmahnung immer eine Originalvollmacht beigelegt werden muss und § 174 BGB entsprechend angewendet wird. Bei fehlender Vollmacht kann der Abgemahnte die Abmahnung aus diesem Grund mit der Folge zurückweisen, dass die Abmahnung unwirksam ist. Um jedoch den immer wiederkehrenden „Praktikabilitäts- und Zeitbedenken“ Rechnung zu tragen und dem Wunsch gerecht zu werden, dass eine Abmahnung auch „formlos“ - also per Mail, Fax, Telefon, oder sogar mündlich - erfolgen kann, sei Folgendes angemerkt:

Sofern die Abmahnung einmal tatsächlich per Fax, Mail oder sogar (fern-) mündlich erfolgt, ist insoweit einzugestehen, dass

die gleichzeitige Vorlage der Originalvollmacht unmöglich ist. Hierbei sei jedoch angemerkt, dass nicht immer durch einen Anwalt abgemahnt wird. Viele Verbände warnen beispielsweise selbst. Insoweit hat die Diskussion um den Vollmachtsnachweis nur eine zurückgesetzte Bedeutung.⁶⁰ Sofern jedoch trotzdem einmal ein Anwalt aus Zeitgründen per Fax, Mail oder (fern-) mündlich abmahnt erscheint folgende Lösung sinnvoll:

Die Abmahnung erfolgt dann unter ausdrücklichem Hinweis, dass die Originalvollmacht nachgereicht wird. Dem Fax oder der Mail kann die Vollmacht bereits als Kopie vorab beigelegt werden.⁶¹ Die Frist zur Vorlage muss freilich kürzer sein als die Frist des Schuldners hinsichtlich der Erklärung zur Abmahnung. Bis die Frist zur Vorlage der Originalvollmacht nicht abgelaufen ist, darf der Erklärungsempfänger die Abmahnung nicht zurückweisen. Alles Andere wäre nicht nur treuwidrig i.S.d. § 242 BGB,⁶² sondern kann tatsächlich als Schikane von Seiten der Erklärungsempfänger gewertet werden.

Durch diesen Ansatz werden die Interessen beider Seiten berücksichtigt. Die Eilbedürftigkeit von Wettbewerbssachen wird berücksichtigt, da die Abmahnung bereits schnell übermitteln werden kann, obwohl die Originalvollmacht noch nicht vorliegt. Der Abgemahnte hingegen bekommt durch die nachgereichte Originalvollmacht die Sicherheit, dass er auch tatsächlich von einem bevollmächtigten Vertreter abgemahnt wird. Auch verwirkt er nicht sein Recht auf unverzügliche Zurückweisung nach § 174 BGB, denn der Unverzüglichkeit steht es nicht entgegen, wenn der Gläubiger verspricht, die Vollmacht innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen und der Schuldner diese Frist abwartet.⁶³ Sofern bis zu dieser Frist die Vollmacht nicht vorgelegt wird, kann die Abmahnung immer noch unter Wahrung der „Unverzüglichkeit“ zurückgewiesen werden.

⁶⁰ Auf gesetzliche Vertreter ist § 174 BGB nicht anzuwenden: BGH NJW 2002, 1194 (1195).

⁶¹ Ebenso Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, 5. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11.

⁶² Ebenda.

⁶³ Schramm, in: MünchKomm BGB, 5. Aufl. 2007, § 174 Rn. 6 m.w.N.; Staudinger/Schilken, BGB, 2009, § 174 Rn. 9.

⁵⁹ Ebenso Ohrt, WRP 2002, 1035 (1036).

Der große Unterschied zur vermittelnden Ansicht besteht hierbei, dass die Vollmacht nicht erst auf Verlangen des Schuldners zugesandt wird, sondern – dem Grundsatz der generellen Pflicht zur Vollmachtsvorlage entsprechend – das Nachsenden immer erfolgt und lediglich die „Formfreiheit“ der Abmahnung berücksichtigt wird.

Das Streben nach Praktikabilität und Zeitersparnis darf nicht – unter Missachtung der Interessen der Erklärungsempfänger – dafür verwendet werden, den Vollmachtsnachweis als unzumutbare und unüberwindbare Hürde darzustellen. Das Erfordernis des Vollmachtsnachweises darf nicht für unterbliebene Abmahnungen verantwortlich gemacht werden.

Folglich führen die immer wiederkehrenden Praktikabilitäts- und Zeitbedenken⁶⁴ zu keinem anderen Ergebnis. Zwar ist es richtig, dass eine Abmahnung grundsätzlich formfrei erfolgen kann und demzufolge auch per Fax, Mail, Telefon oder sogar mündlich ausgesprochen werden kann. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das Erfordernis der Vollmachtsvorlage verneint werden muss. Denn für die dogmatische Beurteilung der analogen Anwendung sind etwaige Formfragen nicht vordergründig relevant, sondern primär das Interesse des jeweiligen Erklärungsempfängers sowie die spezifische Eigenart der Abmahnung, wobei auch deren Rechtsfolgen zu beachten sind. Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass die Abmahnung gleichzeitig durch die Kombination mehrerer Medien versandt werden kann.⁶⁵ So kann die Abmahnung nicht nur per Mail, sondern gleichzeitig noch per Post versandt werden, wobei auf dem Postweg dann die Originalvollmacht mit beigelegt werden kann. Desweiteren wird sich der Abmahnende schon aus Beweisgründen sehr oft für den Postweg (per Einschreiben mit Rückschein) entscheiden.

Desweiteren muss berücksichtigt werden, dass die Eilbedürftigkeit der Abmahnung kein Kriterium ist, welches gegen das Erfordernis der Vollmachtsvorlage spricht, sondern ganz im Gegenteil. Je eilbedürftiger die Abmahnung erscheint, desto größer

ist auch das geschützte Interesse des Abgemahnten, denn je eilbedürftiger der Sachverhalt, desto kürzer die Frist für den Abgemahnten, sich inklusive aller automatisch eintretenden Konsequenzen zu unterwerfen. Folglich steigt mit der Eilbedürftigkeit des Sachverhaltes automatisch das berechnete und geschützte Interesse des Schuldners.

Dieser Ansatz führt folglich auch unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität sowie Eilbedürftigkeit zu einem vertretbaren Ergebnis und berücksichtigt nicht nur die Interessen der Abmahnenden sondern auch der Abgemahnten in angemessenem Umfang.

IV. Die Abmahnung mit dem Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages – BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 140/08 – Vollmachtsnachweis

1. Die Entscheidung des BGH

In der Entscheidung „Vollmachtsnachweis“ hatte sich der BGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Abmahnung, der ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages beigelegt ist, nach § 174 S. 1 BGB zurückgewiesen werden kann, wenn ihr keine Originalvollmacht beigelegt ist.

Der BGH verneint das Erfordernis der Vollmachtsvorlage und folglich auch die Möglichkeit der Zurückweisung gem. § 174 S. 1 BGB, weil § 174 BGB weder direkt noch analog auf die Abgabe eines Vertragsangebotes anwendbar sei. Der BGH betont desweiteren, dass mangels vergleichbarer Interessenslage keine Veranlassung besteht, die Erklärung in Abmahnung und Vertragsangebot aufzuspalten, um § 174 BGB zumindest auf die Abmahnung anzuwenden. Der Zweck der Abmahnung, den Gläubiger klaglos zustellen, werde erreicht, weil der Abgemahnte das Vertragsangebot annehmen kann, wenn er die Abmahnung als berechtigt ansieht. Sofern der Vertreter mit Vertretungsmacht gehandelt hat, kommt der Vertrag zwischen Abmahnenden und Abgemahnten zustande. Fehlt die Vertretungsmacht, kann der Abgemahnte den Gläubiger zur Erklärung der Genehmigung gem. § 177 Abs. 2 S. 1 BGB auffordern.

Sofern der Abgemahnte allerdings Zweifel an der Vertretungsmacht hat, soll er seine Unterwerfungserklärung von der Vorlage der Vollmacht abhängig machen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Mit erstaunlich wenig Begründung, dafür mit umso mehr Verweisen auf Schrifttum und bereits ergangene Entscheidungen, nimmt der BGH zumindest zu einem Teil des äußerst stark diskutierten Problems Stellung. Er schließt sich hierbei einer mittlerweile in Schrifttum⁶⁶ und Rechtsprechung⁶⁷ vertretenen Ansicht an, welche man wohl als „Lehre von der *Doppelnatur*“⁶⁸, bezeichnen kann. Hiernach soll das Erfordernis des Vollmachtsnachweises zumindest dann verneint werden, wenn der Abmahnung ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages beigelegt ist.

Es erscheint auf den ersten Blick schlüssig, das Erfordernis des Vollmachtsnachweises bei einer derartigen Konstellation zu verneinen, da der Vertreter, der ohne Vertretungsmacht handelt in die Position des Abmahnenden tritt und dieser das Geschäft jederzeit genehmigen kann gem. § 177 I BGB. Insbesondere für diejenige Ansicht, die die Abmahnung als Realakt ansieht, erscheint dieses Ergebnis, wenn auch nicht unbedingt mit dieser Begründung, richtig. Es wird jedoch übersehen, dass das grundsätzlich bestehende Problem hinsichtlich der „alleinigen“ Abmahnung (ohne Angebot auf Abschluss des Unterwerfungsvertrages) durch diese Lösung zum einen nicht geklärt und sogar schlichtweg übergangen wird.

b) Daher ist es außerordentlich bedauerlich, dass es der BGH versäumt hat, zu der Grundsatzfrage und zugleich langjährigen

Streitfrage hinsichtlich der Rechtsnatur der Abmahnung, Stellung zu nehmen. Im Prinzip wäre der zugrunde liegende Sachverhalt durchaus geeignet gewesen, die schon sehr lang benötigte höchstrichterliche Klärung zu ermöglichen.

Es könnte jedoch eine streitentscheidende Stellungnahme vermutet werden. So heißt es „... Es besteht auch keine Veranlassung, die einheitliche Erklärung des Gläubigers in eine geschäftsähnliche Handlung (Abmahnung) und ein Vertragsangebot (Angebot auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrages) aufzuspalten,...“. Diese Formulierung könnte darauf hindeuten, dass der BGH die Abmahnung an sich für eine geschäftsähnliche Handlung hält und § 174 S. 1 BGB anwenden möchte.

Ein weiteres Indiz dafür, dass der BGH ebenfalls die Abmahnung als geschäftsähnliche Handlung ansieht, ist die mehrfache Bezugnahme in der Urteilsbegründung auf die Kommentierung des Senatsvorsitzenden *Bornkamm*. Dieser sieht die Abmahnung als eine geschäftsähnliche Handlung, auf die die Vorschriften über Rechtsgeschäft und Willenserklärung entsprechend anzuwenden sind, an.⁶⁹ Dort, wo die Abmahnung nichts anderes als eine einseitige Erklärung ist, führt laut *Bornkamm* kein Weg an § 174 BGB vorbei.⁷⁰

c) Vor diesem Hintergrund sind jedoch die oben dargestellten Entscheidungsgründe hinsichtlich der Abmahnung mit dem Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages dogmatisch nicht korrekt.

Der BGH erkennt, dass das Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages den Zweck und die Rechtsfolgen der Abmahnung nicht verdrängt, sondern lediglich kumulativ hinzutritt und selbstständig neben der Abmahnung steht. Die Abmahnung verliert durch das beigelegte Angebot weder ihre Rechtsnatur als geschäftsähnliche Handlung noch verschwindet das Erfordernis der Vollmachtsvorlage. Die Abmahnung weist nämlich, entgegen der

⁶⁴ Beispielsweise *Busch*, GRUR 2006, 477 (479) m.w.N.

⁶⁵ BGH GRUR 2007, 629 (630).

⁶⁶ *Ekey*, in: HK-WettbR, 2. Aufl. 2005, § 12 Rn. 24; *Brüning*, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, 2. Aufl. 2009, § 12 Rn. 31; *Fezer/Büscher*, UWG, 2. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11; *Ahrens/Deutsch*, Der Wettbewerbsprozess, 6. Aufl. 2009, Kap. 1 Rn. 108.

⁶⁷ Beispielsweise OLG Frankfurt GRUR-RR 2010, 221 (222); LG Hamburg GRUR-RR 2009, 198 (199); LG Köln MMR 2008, 126 (127); OLG Hamburg GRUR-RR 2008, 370; OLG Brandenburg, Urt. v. 27.07.2000 – 6 W 18/00.

⁶⁸ So u.a.: *Ahrens/Deutsch*, Der Wettbewerbsprozess, 6. Aufl. 2009, Kap. 1 Rn. 108; *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 41 Rn. 5; *Spätgens*, in: FS Samwer, 2008, 205 (211).

⁶⁹ *Köhler/Bornkamm*, 28. Aufl. 2010, § 12 Rn. 1.10.

⁷⁰ *Köhler/Bornkamm*, UWG, 28. Aufl. 2010, § 12 Rn. 1.27.

eben dargestellten Ansicht, eben keine Doppelnatur auf.⁷¹

d) Desweiteren ist auch nicht nachvollziehbar, warum sich der BGH auch gleichzeitig der vermittelnden Ansicht zuwendet, indem er dem Abgemahnten dann doch ein schützenswertes Interesse zuspricht, indem er seine Unterwerfungserklärung von der Vorlage der Vollmacht abhängig machen könne, sofern er Zweifel an der Vertretungsmacht hat. Es ist dogmatisch nicht korrekt, wenn das Erfordernis der Vollmachtsvorlage bei der Abmahnung mit einem Angebot zum Abschluss des Unterwerfungsvertrages aufgrund „nicht vergleichbarer Interessenslagen“⁷² verneint wird, dem Abgemahnten dann wiederum aber trotzdem ein schützenswertes Interesse eingeräumt wird, indem er die Unterwerfung von der Vollmachtsvorlage abhängig machen kann. Im ersten Teil des Beitrags wurde bereits dargelegt, welche Aspekte gegen die vermittelnde Ansicht sprechen. Dogmatisch richtig ist es, das Erfordernis der Vollmachtsvorlage bei der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung vollumfänglich zu bejahen – also auch, wenn der Abmahnung ein Angebot auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrages beigefügt ist. Nur auf diese Weise, wird die Rechtsnatur der Abmahnung sowie der Normzweck des § 174 BGB dogmatisch korrekt berücksichtigt.

V. Schlussbetrachtung

Es ist insbesondere für die Praxis außerordentlich positiv, dass zumindest für einen kleinen Teil der Streitfrage Klarheit geschaffen wurde. Jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Instanzgerichte immer noch über die Rechtsnatur der Abmahnung und der damit verbundenen Folgen uneinig sind, wäre es nicht nur erfreulich sondern eigentlich zwingend notwendig gewesen, wenn der BGH zu den grundlegenden Fragen hinsichtlich Rechtsnatur und des Vollmachtsnachweises ausdrück-

lich Stellung genommen hätte. Die Möglichkeiten wären durchaus gegeben gewesen. Zwar liegen Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass der BGH die Abmahnung als geschäftsähnliche Handlung ansieht, jedoch lässt sich hieraus auch nicht automatisch herleiten, dass die Vorschrift des § 174 BGB Anwendung findet.⁷³ Eine ausdrückliche Stellungnahme wäre wünschenswert gewesen.

Für die Praxis gilt einstweilen: Ist der Abmahnung ein Angebot auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrages beigefügt, ist die Vorlage der Originalvollmacht entbehrlich. Wird jedoch ausschließlich abgemahnt, sollte sicherheitshalber immer eine Originalvollmacht beigefügt werden, denn eine Differenzierung nach den Ansichten der jeweiligen Instanzgerichte ist eher nicht empfehlenswert.

⁷¹ Ebenso: OLG Celle, Urt. v. 02.09.2010 – 13 U 34/10; OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.08.2009 – I-20 U 253/08; AG Nürnberg, Urt. v. 23.06.2008 – 32 C 6690/07; Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, 5. Aufl. 2010, § 12 Rn. 11; Schwippert, in: Lo-schelder/Erdmann, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Aufl. 2010, § 84 Rn. 14.

⁷² BGH, Urt. v. 19.5.2010 – I ZR 140/08 – Vollmachtsnachweis.

⁷³ Wie bereits dargestellt, ist ein Automatismus hinsichtlich der analogen Anwendung des § 174 BGB dogmatisch nicht korrekt, wenn auch weit verbreitete Ansicht.

ANMERKUNG ZU BGH, URT. V. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08 – UNTERSETZER

von Olga Petrow, Augsburg

I. Sachverhalt und bisheriger Verfahrensgang

Die Klägerin ist ein italienischer Hersteller von designorientierten Küchenutensilien. Sie ist Inhaberin eines im Jahr 2003 angemeldeten und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das sie für einen Untersetzer verwendet, welcher aus verchromten, scheinbar zufällig angeordneten Metallstäben besteht. Die Beklagte produziert und vertreibt den aus Plastikstäben bestehenden Untersetzer „STIXX“, weswegen sie von der Klägerin auf Unterlassung nach Art. 19 I GGV sowie Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Rechnungslegung nach Art. 88 II GGV i.V.m. §§ 42 II, 46 I GeschmMG in Anspruch genommen wird.

1. Das LG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 14.3.2007¹ die Klage abgewiesen. Zunächst stellt das Landgericht in seiner Begründung fest, dass das Klagemuster schutzfähig ist, da es sowohl Neuheit als auch Eigenart i.S.d. Art. 4 GGV aufweist. Allerdings seien asymmetrische Gitterstrukturen zum Prioritätszeitpunkt des Klagemusters bekannt gewesen und gehörten im Allgemeinen zu einer weit verbreiteten Formsprache. Die Anwendung von Gitterstrukturen auf Untersetzer der streitgegenständlichen Art sei kein so wesentlicher Schritt, dass er einen besonders weiten Schutzbereich eröffnen würde. Das Modell der Beklagten halte trotz einiger Übereinstimmungen einen ausreichenden Abstand zu dem Klagemuster. Ausgehend von dem nur geringen Schutzzumfang des Klagemusters fehle es nach Ansicht des LG an einer Rechtsverletzung denn die Beklagte habe mit ihrem Untersetzer „STIXX“ das Klagemuster nicht i.S.v. Art. 19 II GGV nachgeahmt. Weshalb das LG hier auf Art. 19 II GGV und damit auf das Vorliegen einer Nachahmung abstellt, bleibt unklar. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Klagemuster um ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, wie es das LG eingangs auch feststellt. Nach Art. 19 I GGV gewährt das eingetragene Ge-

meinschaftsgeschmacksmuster seinem Inhaber ein ausschließliches Benutzungsrecht; auf die zusätzliche Voraussetzung einer Nachahmung i.S.d. Art. 19 II GGV kommt es in diesem Fall nicht an.

2. Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 27.3.2008² das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte antragsgemäß zu Unterlassung, Auskunftserteilung und Rechnungslegung verurteilt sowie die Schadensersatzpflicht festgestellt. Der Senat stellt zunächst in wenigen Worten fest, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Klägerin eingetragen ist und sich der Anspruch auf Unterlassung nicht aus Art. 19 II GGV, sondern aus Art. 19 I GGV ergibt. Weiterhin bestehe nach Ansicht des OLG bei der Produktgruppe „Untersetzer“ ein vergleichsweise großer Gestaltungsspielraum. Aus der damit anzunehmenden relativ geringen Musterdichte folge, dass bei der Feststellung der Eigenart tendenziell höhere Anforderungen an die Unterscheidbarkeit gestellt werden müssen. Die zwischen dem Klagemuster und dem „STIXX“-Untersetzer bestehenden Unterschiede seien, bei Berücksichtigung der die Eigenart begründenden Merkmale und der Wechselwirkung des hierbei zu berücksichtigenden Gestaltungsspielraums des Entwerfers zum Schutzzumfang des Geschmacksmusters, nicht geeignet, den „STIXX“-Untersetzer aus dem Schutzbereich des Klagemusters herauszuführen.

II. Urteil des BGH und Stellungnahme

Die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebte, wurde nun vom BGH zurückgewiesen und die Begründetheit der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche bestätigt. Der Senat führt aus, das Berufungsgericht habe den Schutzzumfang letztlich zutreffend nach dessen Abstand zum vorbekannten Formenschatz bestimmt. Es habe im Ergebnis mit Recht angenommen, dass das angegriffene Muster das Klagemuster verletzt, weil es beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt und damit in dessen Schutzbereich fällt. Der Senat stellt hierbei drei Punkte, die sich auch in den Leitsätzen zum Urteil wiederfinden, besonders hervor.

¹ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 14. 3. 2007 – 2-06 O 378/06, InstGE 8, 166.

² OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 27. 3. 2008 – 6 U 77/07, GRUR-RR 2009, 16.

1. Zum einen bestätigt der *BGH* die Gültigkeit des vom Berufungsgericht angewandten, bereits vor Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG anerkannten Grundsatzes, wonach der Schutzzumfang eines Geschmacksmusters von dessen Abstand zum vorbekannten Formenschatz abhängt. Bei der Bestimmung des Schutzzumfangs nach Art. 10 II GGV sei, ebenso wie bei der Bestimmung der Eigenart nach Art. 6 II GGV, der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Geschmacksmusters zu berücksichtigen, wobei zwischen dem Gestaltungsspielraum des Entwerfers und dem Schutzzumfang des Musters eine Wechselwirkung bestehe. Eine hohe Musterdichte (und damit ein kleiner Gestaltungsspielraum des Entwerfers) führe daher zu einem engen Schutzzumfang des Musters, mit der Folge, dass bereits geringe Gestaltungsunterschiede beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorrufen können, und umgekehrt.

2. In diesem Zusammenhang äußert sich der *BGH* auch zur Frage des Entwerfers im Geschmacksmusterrecht. Entwerfer des Geschmacksmusters i.S.d. Art. 10 II GGV sei – ebenso wie i.S.d. Art. 6 II GGV – der Entwerfer des Klagemusters.

Die Frage, ob mit „Entwerfer“ in Art. 10 II GGV ebenso wie bei Art. 6 II GGV der Entwerfer des Klagemusters gemeint ist, oder ob hier vom Entwerfer des *angegriffenen* Musters die Rede ist, ist wichtig, denn von ihrer Beantwortung hängt ab, auf welchen Zeitpunkt man bei der Bestimmung des Schutzzumfangs abstellt. Geht man vom Entwerfer des Klagemusters aus, so ist bei der Bestimmung des Schutzzumfangs der Gestaltungsspielraum zu berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Anmeldung dieses Musters bestand. Geht man hingegen davon aus, dass der Entwerfer des angegriffenen Musters gemeint ist, dann ist der Gestaltungsspielraum zum Zeitpunkt der Gestaltung eben dieses (angegriffenen) Musters maßgeblich. Entsprechend ihrer Bedeutung ist diese Frage auch umstritten. Nach einer Ansicht sei die Aussicht, dass nur solche Gegebenheiten Berücksichtigung finden sollen, die im Zeitpunkt des Prioritätstags vorhanden waren, unvereinbar mit der Dynamik des Designgesche-

hens.³ Das statisch ausgerichtete Postulat, dass der Schutzzumfang des Geschmacksmusters bereits am Prioritätstag feststehen müsse, werde durch den Gesetzeswortlaut nicht nahe gelegt, in welchem auf die „Entwicklung seines“ Musters und damit mittelbar auf die Gegebenheiten zu diesem Zeitpunkt abgestellt werde.⁴ Dagegen wird argumentiert, betrachte man andere Sprachfassungen hinsichtlich des Possessivpronomens, welches den einzigen Unterschied im Wortlaut der Art. 6 II und 10 II GGV ausmacht, so stelle man fest, dass es in der englischen und spanischen Fassung existiert, in der französischen und italienischen hingegen nicht.⁵ Der (nahezu) identische Wortlaut der beiden Vorschriften lege nahe, dass die Person des Entwerfers in Bezug auf Klage- und Verletzungsmuster als identisch anzusehen sei. Die Freiheit des Entwerfers sei demnach zu jedem Zeitpunkt der maximal 25-jährigen Laufzeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf derselben Tatsachengrundlage zu beurteilen⁶, nämlich auf Grundlage des Gestaltungsspielraums, welcher zum Zeitpunkt der Anmeldung des Klagemusters bestand. Der *BGH* schließt sich der letztgenannten Ansicht an und fügt einen weiteren, wichtigen Aspekt hinzu: Wäre zur Bestimmung des Schutzzumfangs des Klagemusters auf den Zeitpunkt der Gestaltung des angegriffenen Musters abzustellen, könnte sich der Schutzzumfang des Klagemusters im Laufe der Zeit verändern und insbesondere durch eine seit dessen Anmeldung eingetretene Bereicherung des Formenschatzes eingeschränkt werden. Dies würde jedoch zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass der Schutz gerade bei solchen Mustern binnen kurzer Zeit entfallen könnte, die wegen ihrer besonderen Eigenart die Gestaltung einer Fülle ähnlicher Muster nach sich ziehen.

Im Ergebnis hat das *OLG* bei der Bestimmung des Schutzzumfangs ebenfalls auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Klagengeschmacksmusters zur Eintragung abge-

³ Eichmann, in: Eichmann/v. Falckenstein, *GeschmMG*, 4. Aufl. 2010, § 38 Rdn. 19 unter ausdrücklicher Abgrenzung zu Hartwig, *GRUR-RR* 2009, 201.

⁴ Eichmann, in: Eichmann/v. Falckenstein, *GeschmMG*, § 38 Rdn. 19.

⁵ Hartwig, *GRUR-RR* 2009, 201, Fn. 23.

⁶ Hartwig, *GRUR-RR* 2009, 201, 203.

stellt. Die Ausführungen des *BGH* haben demnach auf die Beurteilung des vorliegenden Falls keine Auswirkung. Dennoch ist seine klare Stellungnahme in dieser streitigen Frage sehr begrüßenswert.

3. Besonders bemerkenswert ist die Feststellung des *BGH*, es sei für die Bestimmung des Schutzzumfangs eines Geschmacksmusters grundsätzlich unerheblich, woraus sich dessen Eigenart im Einzelnen ergibt; der Schutzzumfang hänge nicht vom Grad der Eigenart des Geschmacksmusters ab. Damit spricht sich der *BGH* ausdrücklich gegen die Anwendung der zum früheren Recht entwickelten Formel aus, wonach es für die Beurteilung des Schutzzumfangs auf diejenigen Merkmale ankommen soll, auf denen die Eigenart beruht.⁷

Der *BGH* stützt sich hierbei auf zwei Argumente: Zum einen verweist er auf die unterschiedlichen Herangehensweisen, die die Art. 6 I und 10 I GGV nahelegen. Nach Art. 6 I GGV hat ein Geschmacksmuster Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck *unterscheidet*, den ein anderes (*vorbekanntes*) Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft. Hingegen erstreckt sich der Umfang des Schutzes aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 10 I GGV auf *jedes* Geschmacksmuster, das beim informierten Benutzer *keinen anderen Gesamteindruck erweckt*. Es komme danach für den Schutzzumfang eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht darauf an, ob und inwieweit sich der Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters von dem Gesamteindruck vorbekannter Geschmacksmuster *unterscheidet* (inwieweit es also Eigenart hat), sondern allein darauf, ob der Gesamteindruck des angegriffenen Geschmacksmusters mit dem Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters *übereinstimmt*. Das bedeutet, beim Vergleich im Rahmen der Feststellung der Eigenart eines Geschmacksmusters achtet der informierte Benutzer auf die Unterschiede zwischen dem Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters zu dem Gesamteindruck vorbekannter Muster. Bei der Bestimmung des Schutzzumfangs hingegen

betrachtet der informierte Benutzer die Übereinstimmungen im Gesamteindruck des Geschmacksmusters und dem des angegriffenen Musters.

Zum anderen könnten die Merkmale, aus denen sich die Eigenart eines Geschmacksmusters ergibt, auch deshalb nicht zur Bestimmung seines Schutzzumfangs herangezogen werden, weil die Frage, ob das Geschmacksmuster Eigenart hat, aufgrund eines Einzelvergleichs zu beantworten sei, bei dem dieses Geschmacksmuster mit jedem einzelnen vorbekannten Geschmacksmuster verglichen wird. Es liege aber in der Natur der Sache, dass bei einem solchen Einzelvergleich jeweils verschiedene Merkmale der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster maßgeblich für die Beurteilung der Ähnlichkeit oder Unterschiedlichkeit ihres Gesamteindrucks sein können.

Mit seiner ausdrücklichen Ablehnung der Anwendbarkeit der zum alten Recht entwickelten Formel geht der *Senat* sogar noch einen Schritt weiter als *Ruhl*⁸, auf den er in seinen Ausführungen verweist. *Ruhl* hält die Formel für „an sich brauchbar“, rät im Ergebnis jedoch von der Anwendung ab⁹.

Auch in diesem Punkt ist die eindeutige Stellungnahme des *BGH* sehr begrüßenswert. Denn über die genannten Schwierigkeiten hinaus birgt eine mechanische Anwendung der genannten Formel weiterhin die nicht unerhebliche Gefahr unbilliger Ergebnisse, indem nämlich der Verletzungsvorwurf auf die Übereinstimmung in solchen Merkmalskombinationen gestützt wird, die als solche in der konkreten Ausgestaltung (zufällig) nicht vorbekannt sind¹⁰. Es ist natürlich richtig, dass bei der Feststellung des Schutzzumfangs „prägende“ oder besonders augenfällige Merkmale stärker zu gewichten sind, als unauffällige. Allerdings kann ein Merkmal oder eine Kombination von Merkmalen auch dann ein „Eyecatcher“ sein, wenn das Merkmal oder die Bestandteile der Kombination keine Eigenart i.S.d. Art. 6 I GGV haben. Beson-

⁸ *Ruhl*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 2. Aufl. 2010.

⁹ *Ruhl*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Art. 10 Rdn. 37.

¹⁰ *Ruhl*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Art. 10 Rdn. 37.

⁷ Statt aller Eichmann, in: Eichmann/v. Falckenstein, *GeschmMG*, § 38 Rdn. 16f.

ders schwierig wird es, wenn man den Schutzzumfang eines Musters beurteilen will, welches aus einer nahezu unüberschaubaren Anzahl unterschiedlicher Gestaltungselemente besteht. Gerade hier ist man auf den ersten Blick versucht, vorwiegend diejenigen Merkmale zu betrachten, die auch die Eigenart des Musters bestimmen. Gerade hier kann aber auch die Ähnlichkeit vieler kleiner Gestaltungselemente, welche für sich genommen keine Eigenart i.S.d. Art. 6 GGV aufweisen, eine starke Ähnlichkeit im Gesamteindruck der Muster erzeugen. Im Hinblick auf Automobilplagiate hat Jänich¹¹ bereits Fälle beschrieben, in denen ausländische Hersteller versuchten, Fahrzeuge am Markt zu platzieren, die europäischen Produkten insgesamt sehr stark ähneln. Bei einer Gegenüberstellung weisen diese allerdings neben einer gewissen Zahl übereinstimmender Gestaltungselemente auch unverkennbare Unterschiede auf, welche dazu führen können, dass im Ergebnis nur ein sehr ähnlicher Gesamteindruck festgestellt werden kann, mithin also keine Rechtsverletzung vorliegt¹². Sehr treffend stellt der Autor fest, dass ein solches Ergebnis unbefriedigend erscheint. Denn wäre es möglich, bei Produkten, die über eine Vielzahl von Gestaltungselementen verfügen, eine Rechtsverletzung durch die schlichte Modifikation einzelner Gestaltungselemente bei nahezu unverändertem Gesamteindruck zu umgehen, würde der Designschutz auf diesem Gebiet praktisch ausgehöhlt werden¹³. Es wird versucht dieses Problem dadurch aufzulösen, dass man von einer strengen Auslegung des Begriffs Gesamteindruck („kein anderer Gesamteindruck“, Art. 10 I GGV bzw. § 38 II GeschmMG = identischer Gesamteindruck) abweicht und sagt: Bei wertender Würdigung des Gesamteindrucks der Einzelmerkmale sei ein Eingriff in den Schutzzumfang auch dann möglich, wenn die Erscheinungsmerkmale, die Eigenart i.S.d. § 2 III GeschmMG aufweisen, in der beanstandeten Gestaltung *nahezu unverändert* wiederkehren¹⁴. Diese Lösung ist durchaus praktikabel. Zielführend wäre hier aber

auch der vom BGH beschrittene Weg der Loslösung von den einzelnen die Eigenart begründenden Merkmalen bei der Bestimmung des Schutzzumfangs. Damit ließen sich alle Gestaltungsmerkmale wertend hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den Gesamteindruck betrachten, ohne den Blick auf diejenigen Merkmale zu beschränken, die Eigenart i.S.d. Art. 6 GGV aufweisen, also zum Zeitpunkt ihrer Entwicklung im Formenschatz nicht nachgewiesen werden konnten. Es darf auf der anderen Seite natürlich nicht unerwähnt bleiben, dass keine der Lösungen zu mehr Rechtssicherheit beiträgt, indem sie den Ausgang einer Verletzungsprüfung vorausseh- oder voraussagbarer macht, eher das Gegenteil ist der Fall. Angesichts der beschriebenen Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der zum alten Recht entwickelten Formel ergeben, muss man sich allerdings dennoch die Frage stellen, ob der vom BGH beschrittene Weg nicht der geschicktere ist.

¹¹ Jänich, „Automobilplagiate“ - Zum Schutz des Designs von Kraftfahrzeugen vor Nachahmung, GRUR 2008, 873 ff.

¹² Jänich, GRUR 2008, 873, 875.

¹³ Jänich, GRUR 2008, 873, 875.

¹⁴ Eichmann, in: Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 38 Rdn. 17 m.w.N.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 4. QUARTAL 2010

von Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec., Jena

I. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des „Goodwill“ einer nichteingetragenen Marke als eine Voraussetzung der Passing Off-Klage des common law-Markenrechts bei einem Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke nach Art. 8 IV GMV ist der Tag ihrer Anmeldung

Die Streithelferin erhob Widerspruch gegen eine Gemeinschaftsmarke der Klägerin, den sie unter anderem auf Art. 8 IV GMV stützte. Nach dieser Regelung wird eine Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt, wenn der Widerspruchsführer Inhabers einer älteren nicht eingetragenen Marke oder eines älteren sonstigen im geschäftlichen Verkehr benutzten Kennzeichenrechts von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung ist und ihm dieses Kennzeichen nach nationalem Recht die Befugnis verleiht, die Benutzung der Gemeinschaftsmarke zu untersagen. Die Streithelferin machte geltend, nach den Regeln des *passing off* des *common law*-Markenrechts in Verbindung mit Sec. 5 IV Trade Marks Act 1994 gegen die Benutzung der Gemeinschaftsmarke vorgehen zu können. Nach der Entscheidung *Reckitt & Colman Products Ltd vs. Borden Inc.*, [1990] R.P.C. 341, 406 (HL) sind die drei Voraussetzungen des *passing off*: (1) *Goodwill owned by a trader*, (2) *Misrepresentation* und (3) *Damage to goodwill*.

Nach dem *common law* (s. *Cadbury Schweppes/Pub Squash Cadbury Schweppes Pty Ltd v. Pub Squash Co Pty Ltd*, [1981] R.P.C. 429) muss der *Goodwill* des Klagekennzeichens für den Zeitpunkt nachgewiesen sein, zu dem der Beklagte mit dem Angebot seiner Waren oder Dienstleistung begonnen hat. Die Streithelferin war der Auffassung, Gleiches gelte im Rahmen des Art. 8 IV GMV, so dass maßgeblicher Zeitpunkt für den Nachweis auch hier die Benetzungsaufnahme der Gemeinschaftsmarke (2003) und nicht der Tag ihrer Anmeldung (29. 4. 1996) sei.

Das EuG, Urt. v. 9. 12. 2010 – T-303/08 widerspricht dem.

[99] Nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 ist jedoch nicht auf diesen Zeitpunkt [sc. Benetzungsaufnahme], sondern auf den Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke abzustellen, denn nach dieser Bestimmung muss derjenige, der die Nichtigerklärung dieser Gemeinschaftsmarke beantragt, das Recht an seiner nicht eingetragenen nationalen Marke vor dem Anmeldetag der Gemeinschaftsmarke erworben haben (Urteil LAST MINUTE TOUR, oben in Randnr. 91 angeführt, Randnr. 51), im vorliegenden Fall also vor dem 29. April 1996. Wie die Beschwerdekammer in Randnr. 27 der angefochtenen Entscheidung ausgeführt hat, ist der Wortlaut des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 insoweit eindeutig.

In der zitierten Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer (R 889/2007-1 v. 7. 5. 2008) heißt es:

[27] There has been considerable discussion between the parties on the date at which goodwill has to be established. The wording of Article 8(4) CTMR is clear. Rights to the unregistered sign, which include goodwill, are to have been acquired prior to the date of the Community trade mark application. Thus, if no goodwill exists at the filing date of the contested CTM, rights to the unregistered sign cannot be deemed acquired at the filing date within the meaning of Article 8(4) CTMR. The Cancellation Division, therefore, correctly took the filing date of the contested CTM as the decisive date that the rights to the earlier sign must have been acquired.

[28] It is true that in order to successfully invoke Article 8(4) CTMR, the cancellation applicant has to demonstrate that the unregistered sign continues to be used in the course of trade at the time the Office rules (see 'Metro', cited above and paragraph 43 below). However, and contrary to the cancellation applicant's contention, that cannot mean that goodwill must be established at the date the CTM proprietor actually uses the CTM.

[29] A CTM confers upon the owner exclusive rights pursuant to Article 9 CTMR and there is also no obligation to use the CTM within the first five years following the date of registration. Thus, if the Board were to allow the claim that goodwill in the unregistered sign must be established at the date the CTM actually uses the CTM, that might lead to the anomalous result that a later unregistered sign could be invoked against an earlier unused CTM, contrary to Article 9 and the provisions on use in Article 43 (2) CTMR. The Board, consequently, does not accept that rights to the unregistered sign must be demonstrated at the date the use of the contested CTM began in November 2003.

II. Kombinationen aus den Farben Lichtgrau und Verkehrsrot nicht unterscheidungskräftig für die Dienstleistungen „Beförderung von Personen und Gütern mittels Schienenbahnen“

Die Klägerin (die Deutsche Bahn AG) meldete die Farbkombinationen Lichtgrau (RAL 7035)-Verkehrsrot (RAL 3020)-Lichtgrau (RAL 7035) als waagerechte Streifen im Verhältnis 7:1:2 sowie Lichtgrau (RAL 7035)-Verkehrsrot (RAL 3020) als senkrechte Streifen im Verhältnis 1:1 als Gemeinschaftsmarken für die Dienstleistungen „Beförderung von Personen und Gütern mittels Schienenbahnen“ an. Das Amt wies die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft zurück. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Die Wahl der Farben Lichtgrau und Verkehrsrot und ihre Zusammenstellung im angemeldeten Zeichen würden für die beanspruchten Dienstleistungen nicht als ungewöhnlich empfunden und hätten eine eher dekorativ-werbende oder funktionale Bedeutung. Zudem habe der Schutz der Anmeldemarke eine Monopolisierung einer im Sektor des Eisenbahnverkehrs gebräuchlichen Farbkombination für einen einzigen Marktteilnehmer zur Folge. Die Klägerin ist der Meinung, die angemeldete Marke sei geeignet, auf die betriebliche Herkunft der in Rede stehenden Dienstleistungen hinzuweisen. Insbesondere könnten die in der Rechtsprechung hinsichtlich der Eintragung von Farbmarken für Waren entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sein, da die angemeldete Marke Dienstleistungen erfasse.

Das EuG (Urt. v. 12. 11. 2010 – T-404/09 und T-405/09) folgt dem nicht. Insbesondere seien bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Farbmarke für Dienstleistungen keine anderen Kriterien zugrunde zu legen sind als im Fall von Farbmarken für Waren. Eine derartige Unterscheidung sei in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund komme den Farbkombinationen keine Unterscheidungskraft zu.

[23] Entgegen dem Vorbringen der Klägerin steht der Umstand, dass Dienstleistungen ungenständig sind, der Heranziehung der gleichen Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft nicht entgegen, soweit die Er-

bringung und die Vermarktung von Dienstleistungen die Benutzung gegenständlicher Mittel beinhalten, die notwendigerweise eine Farbe haben.

[24] Ferner kann das vom Gericht in seinem Urt. v. 9. Oktober 2002, KWS Saat/HABM (Orangeton) (T-173/00, Slg. 2002, II-3843), erreichte Ergebnis, wonach eine Farbmarke für die in der Anmeldung angegebenen Dienstleistungen, nicht hingegen die Waren, eintragbar war, entgegen der Auffassung der Klägerin nicht als Aufstellung einer Regel interpretiert werden, der zufolge Farbmarken notwendigerweise Unterscheidungskraft haben, wenn sie Dienstleistungen kennzeichnen. In diesem Urteil stellte das Gericht nämlich klar, dass die angemeldete Marke für die erfassten Dienstleistungen unterscheidungskräftig war, weil insbesondere nicht dargetan worden war, dass die in Rede stehende Farbe als solche üblich war oder andere, direktere Funktionen erfüllte (vgl. Urteil Orangeton, Randnrn. 43 und 44).

[25] Weiter geht aus der oben in Randnr. 19 angeführten Rechtsprechung hervor, dass hinsichtlich der Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Verfügbarkeit der Farben für die konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmer nicht ungegerechtfertigt zu beschränken, nicht zwischen Marken zu unterscheiden ist, die aus einer einzigen Farbe bestehen, und solchen, die aus Farbzusammenstellungen bestehen.

[26] Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, dass sich die fraglichen Dienstleistungen sowohl an Gewerbetreibende als auch an das allgemeine Publikum richten, was im Übrigen von den Parteien nicht bestritten worden ist.

[27] Das angemeldete Zeichen ist, da es sich um ein zusammengesetztes Zeichen handelt, für die Beurteilung seiner Unterscheidungskraft in seiner Gesamtheit zu betrachten. Dies steht jedoch einer vorherigen Prüfung der einzelnen Bestandteile, aus denen es sich zusammensetzt, nicht entgegen (vgl. Urteil Kombination von 24 Farbkästchen, Randnr. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[28] Was zum einen die Bestandteile des angemeldeten Zeichens angeht, ist festzustellen, dass die beiden Farben der angemeldeten Farbzusammenstellung keine für die maßgeblichen Verkehrskreise wahrnehmbare Abweichung von den Farben aufweisen, die üblicherweise für die beanspruchten Dienstleistungen verwendet werden.

[29] Denn Lichtgrau wird, wie die Beschwerdekammer ausgeführt hat, gewöhnlich für technische Einrichtungen verwendet, die für die Erbringung von Eisenbahntransportdienstleistungen notwendig sind, wie beispielsweise Teile

von Lokomotiven und Schaltschränke an Bahnstrecken.

[30] Verkehrsrot wird wiederum als Warnfarbe für Verkehrsschilder und als Farbe verwendet, die die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf Werbebotschaften lenken soll.

[31] Somit setzt sich das angemeldete Zeichen aus einer Kombination von zwei Farben zusammen, die, einzeln betrachtet, keine Unterscheidungskraft haben.

[32] Was zum anderen das angemeldete Zeichen in seiner Gesamtheit angeht, so setzt es sich aus drei waagerechten Farbbändern zusammen, die aufeinander in den Proportionen folgen, die in der Anmeldung angegeben sind.

[33] Wie die Beschwerdekammer ausgeführt hat, kann das Lichtgrau als ein schmutziges Weiß wahrgenommen werden. Die in Rede stehende Farbzusammenstellung kommt daher der Kombination von Weiß und Verkehrsrot nahe, die an Bahnschranken und an Verkehrszeichen des Eisenbahnverkehrs verwendet wird.

[34] Zudem geht aus den Beweismitteln, die die Klägerin zu den Akten des HABM gereicht hat und die in Randnr. 5 der angefochtenen Entscheidung wiedergegeben sind, hervor, dass entgegen ihrem Vorbringen in der Klageschrift die waagerechten Farbbänder gewöhnlich als Dekorationselemente an Zügen verwendet werden. Wie die Beschwerdekammer dargelegt hat, können rote Längsstreifen auch vor der Lücke zwischen einem Waggon und dem Bahnsteig warnen.

[35] Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass das angemeldete Zeichen in seiner Gesamtheit von den angesprochenen Verkehrskreisen als ein funktionales oder dekoratives Element und nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der in Rede stehenden Dienstleistungen betrachtet werden wird.

[36] Im Übrigen hat die Beschwerdekammer zu Recht festgestellt, dass die Eintragung des angemeldeten Zeichens der Klägerin ein Monopol an einer im Sektor des Eisenbahnverkehrs üblichen Farbkombination verschaffen würde.

[37] Daher hat die Beschwerdekammer zu Recht angenommen, dass die angemeldete Marke keine Unterscheidungskraft hat.

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EuGH / EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. MARKENRECHT

Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung – Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Recht des Inhabers einer Marke, dem ersten ohne seine Zustimmung erfolgenden Inverkehrbringen von Waren dieser Marke im EWR zu widersprechen

EuGH (Fünfte Kammer), Beschl. v. 28. 10. 2010 – C-449/09 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad [Bulgarien]) – Canon Kabushiki Kaisha ./ IPN Bulgária OOD

Art. 5 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke dem ohne seine Zustimmung erfolgenden ersten Inverkehrbringen von Originalwaren dieser Marke im Europäischen Wirtschaftsraum widersprechen kann.

2. URHEBERRECHT

Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Ausnahme für Vervielfältigung zu privaten Zwecken – Begriff „gerechter Ausgleich“ – Einheitliche Auslegung – Umsetzung durch die Mitgliedstaaten – Kriterien – Grenzen – Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung

EuGH (Dritte Kammer), Urt. v. 21. 10. 2010 – C-467/08 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona [Spanien]) – Padawan SL ./ Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)

1. Der Begriff „gerechter Ausgleich“ in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Har-

monisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der in allen Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme für Privatkopien eingeführt haben, einheitlich auszulegen ist, unabhängig von deren Befugnis, innerhalb der vom Unionsrecht, insbesondere von dieser Richtlinie, auferlegten Grenzen die Form, die Art und Weise der Zahlung und Erhebung sowie die Höhe dieses gerechten Ausgleichs festzulegen.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass die zwischen den Beteiligten herbeizuführende Ausgewogenheit (der „angemessene Ausgleich“) bedeutet, dass der gerechte Ausgleich notwendigerweise auf der Grundlage des Schadens zu berechnen ist, der den Urhebern geschützter Werke infolge der Einführung der Ausnahme für Privatkopien entstanden ist. Es entspricht den Anforderungen dieses „angemessenen Ausgleichs“, wenn vorgesehen wird, dass die Personen, die über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck privaten Nutzern rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen oder den Nutzern eine Vervielfältigungsdienstleistung erbringen, Schuldner der Finanzierung des gerechten Ausgleichs sind, da sie die Möglichkeit haben, die tatsächliche Belastung dieser Finanzierung auf die privaten Nutzer abzuwälzen.

3. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass ein Zusammenhang zwischen der Anwendung der zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs bestimmten Abgabe auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung und dem mutmaßlichen Gebrauch dieser Anlagen zum Zweck privater Vervielfältigungen notwendig ist. Folglich ist die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, nicht mit der Richtlinie 2001/29 vereinbar.

3. LAUTERKEITSRECHT

Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG (irreführende und vergleichende Werbung) – Zulässigkeitsvoraussetzungen für vergleichende Werbung – Preisvergleich in Bezug auf eine Auswahl von Nahrungsmitteln, die von zwei konkurrierenden Supermarktketten verkauft werden – Waren für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung – Irreführende Werbung – Vergleich in Bezug auf eine nachprüfbare Eigenschaft

EuGH (Vierte Kammer), Urt. v. 18. 11. 2010 – C-159/09 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Bourges [Frankreich]) – Lidl SNC ./ Vierzon Distribution SA

Art. 3a Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Umstand allein, dass sich die Nahrungsmittel hinsichtlich ihrer Essbarkeit und des Genusses, den sie dem Verbraucher bereiten, je nach den Bedingungen und dem Ort ihrer Herstellung, den enthaltenen Zutaten und der Identität ihres Herstellers voneinander unterscheiden, nicht geeignet ist, auszuschließen, dass der Vergleich solcher Waren das in dieser Bestimmung aufgestellte Erfordernis erfüllen kann, demzufolge diese Waren dem gleichen Bedarf oder derselben Zweckbestimmung dienen, d. h. untereinander einen hinreichenden Grad an Austauschbarkeit aufweisen müssen.

Art. 3a Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 84/450 in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Werbung wie die im Ausgangsverfahren fragliche irreführenden Charakter haben kann, insbesondere

- wenn festgestellt wird, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls und insbesondere der mit dieser Werbung einhergehenden Angaben oder Auslassungen die Kaufentscheidung einer erheblichen Zahl von Verbrauchern, an die sich die Werbung richtet, in dem irrigen Glau-

ben getroffen werden kann, dass die vom Werbenden getroffene Warenauswahl repräsentativ für das allgemeine Niveau seiner Preise im Verhältnis zum Niveau der Preise seines Mitbewerbers sei und diese Verbraucher daher eine Ersparnis in der von dieser Werbung angepriesenen Größenordnung erzielen, wenn sie ihre Waren des täglichen Bedarfs regelmäßig beim Werbenden und nicht bei diesem Mitbewerber einkaufen, oder in dem irrigen Glauben, dass alle Waren des Werbenden billiger als die seines Mitbewerbers seien, oder

- wenn festgestellt wird, dass für einen nur auf den Preis abstellenden Vergleich Nahrungsmittel ausgewählt wurden, die jedoch Unterschiede aufweisen, die geeignet sind, die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers spürbar zu beeinflussen, ohne dass diese Unterschiede aus der betreffenden Werbung hervorgehen.

Art. 3a Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 84/450 in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass mit der in dieser Bestimmung normierten Bedingung der Nachprüfbarkeit verlangt wird, dass im Fall einer Werbung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Preise zweier Warensortimente vergleicht, die fraglichen Waren auf der Grundlage der in dieser Werbung enthaltenen Informationen genau erkennbar sind.

Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Nationale Regelung, mit der Geschäftspraktiken, wonach das Angebot von Zugaben an Verbraucher vom Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig gemacht wird, grundsätzlich verboten werden

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 9. 11. 2010 – C-540/08 (Vorabentscheidungsersuchen des ÖOGH) – Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG ./ „Österreich“-Zeitschriftenverlag GmbH

1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der

Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die ein allgemeines Zugabeverbot vorsieht und nicht nur auf den Schutz der Verbraucher abzielt, sondern auch andere Ziele verfolgt.

2. Die mit dem Kauf einer Zeitung verbundene Möglichkeit der Teilnahme an einem Gewinnspiel ist nicht allein deshalb eine unlautere Geschäftspraktik im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29, weil diese Teilnahmemöglichkeit zumindest für einen Teil der angesprochenen Verbraucher das ausschlaggebende Motiv für den Kauf dieser Zeitung bildet.

4. PATENTRECHT

Patentrecht – Pflanzenschutzmittel – Verordnung (EG) Nr. 1610/96 – Richtlinie 91/414/EWG – Ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel – Erteilung eines Zertifikats für ein Mittel, dessen Inverkehrbringen vorläufig genehmigt worden ist

EuGH (Zweite Kammer), Urt. v. 11. 11. 2010 – C-229/09 (Vorabentscheidungsersuchen des BPatG) – Hogan Lovells International LLP ./ Bayer CropScience AG

Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel ist dahin auszulegen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für ein Pflanzenschutzmittel, für das eine gültige Genehmigung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 geänderten Fassung erteilt wurde, nicht entgegensteht.

II. BUNDESGERICHTSHOFzusammengestellt von *Stephan Kunze***1. PATENTRECHT / GEBRAUCHSMUSTERRECHT****Gleitlagerüberwachung**BGH, Urt. v. 31. 8. 2010 – X ZR 73/08
Bundespatentgericht
PatG § 4; EPÜ Art. 56

Kritik in der Beschreibung des Streitpatents an dem in einer Vorveröffentlichung offenbarten Lösungsweg kann auf einen für den Fachmann gegebenen Anlass hindeuten, eine Weiterentwicklung des Stands der Technik außerhalb der von diesem Vorschlag vorgezeichneten Bahnen zu suchen, sofern sich diese Kritik nicht als rückschauend nach Auffindung der streitpatentgemäßen Lösung gewonnene Analyse darstellt.

Steht der Fachmann vor dem Problem, eine angewandte technische Methode durch weitere Schritte zu verfeinern, wird er sich von der genauen Analyse einer grundsätzlich einschlägigen Vorveröffentlichung nicht deshalb von vornherein abhalten lassen, weil diese im Ausgangspunkt eine andere als die von ihm favorisierte Methode vorsieht (hier: Detektion von Lagerschäden in Verbrennungsmotoren durch Messung von Öldruckschwankungen anstelle von Thermostromfluss). Aufgrund seines allgemeinen Erfahrungswissens rechnet er stets mit der Möglichkeit, dass dort gegebenenfalls vorgeschlagene weitere Schritte sich als verallgemeinerungsfähig und in dem ihm selbst vorschwebenden Lösungsweg verwendbar erweisen könnten.

Bildunterstützung bei KatheternavigationBGH, Beschl. v. 31. 8. 2010 – X ZR 173/07
Bundespatentgericht
PatG §§ 14, 34 Abs. 3 Nr. 3; EPÜ Art. 69 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1 lit. C; PatG § 2a Abs. 1 Nr. 2, § 5; EPÜ 2000 Art. 53 lit. c, Art. 57

In einem Patentanspruch enthaltene Zweck-, Wirkungs- oder Funktionsangaben müssen sich nicht zwangsläufig auf den Gegenstand des Anspruchs oder auf dessen einzelne Merkmale beziehen. Sie können den Erfundungsgegenstand auch

sprachlich zu solchen Gegenständen oder Verfahren in Beziehung setzen, die zur beanspruchten Lehre nur in einem bestimmten Sachzusammenhang stehen und deren Erwähnung dem Fachmann eine Orientierungshilfe bei der technisch-gegenständlichen Erfassung und Einordnung des Gegenstands der Lehre sein kann (hier: Bezeichnung eines Verfahrens als Verfahren bei der gezielten Navigation eines Katheters an einen pathologischen Ort in einem menschlichen oder tierischen Hohlraumorgan).

Ein Verfahren zur Bildunterstützung bei der gezielten Navigation eines in ein Hohlraumorgan des menschlichen oder tierischen Körpers invasiv eingeführten Katheters an einen pathologischen Ort im Hohlraumorgan unterfällt nicht dem Patentierungsausschluss für Verfahren zur chirurgischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers, weil dieser nicht die Patentierung von Verfahren einschließt, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines chirurgischen Verfahrens verwendet werden können (vgl. EPA, Große Beschwerdekammer, Entscheidung vom 15. Februar 2010 - G 1/07, Gliederungspunkt 5).

Ein solches Verfahren ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt fehlender Gewerblichkeit von der Patentierung ausgeschlossen.

Walzgerüst IIBGH, Urt. v. 7. 9. 2010 – X ZR 173/07
Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56, PatG § 4

Der Umstand, dass sich eine komplexe Vorrichtung (hier: Walzgerüst) gedanklich in Komponenten oder Module zerlegen lässt, für deren Relativbewegung zueinander eine begrenzte Anzahl von Möglichkeiten zur Verfügung steht, lässt für sich genommen grundsätzlich noch nicht den Schluss zu, dass es für den Fachmann nahegelegen hat, zur Lösung von Problemen, die bei der Bewegung einer Komponente auftreten, die übrigen Bewegungsalternativen in Erwägung zu ziehen, wenn hiermit erhebliche Umgestaltungen der Komponenten verbunden sind (Fortführung von BGHZ 182, 1 - Betrieb einer Sicherheitseinrichtung).

Geänderte Berufungsbegründungsfrist
BGH, Beschl. v. 28. 9. 2010 – X ZR 57/10
Bundespatentgericht
PatG (1.11.1998) § 111 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 233 Fa, Fd

Kommen aufgrund einer Gesetzesänderung für die Berechnung einer wichtigen, mit einem drohenden Rechtsverlust verbundenen Frist (hier: der Frist zur Begründung der Berufung in einer Patentnichtigkeitssache) je nachdem, ob es sich um einen Fall handelt, der allem oder neuem Recht unterliegt, unterschiedliche gesetzliche Regelungen in Betracht, darf der Rechtsanwalt oder Patentanwalt die Fristberechnung nur dann seinem Büropersonal übertragen, wenn er geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass jeweils vor der Fristberechnung ermittelt wird, welche gesetzliche Regelung in diesem Fall für Beginn und Ablauf der Frist maßgeblich ist.

Fundstelle: BB 2010, 2969**2. URHEBERRECHT / GESCHMACKSMUSTERRECHT****Concierto de Aranjuez**BGH, Urt. v. 22. 4. 2010 – I ZR 197/07
OLG München; LG München I
VerlG §§ 1, 8

Ein Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst im Sinne des Verlagsgesetzes setzt lediglich voraus, dass der Verfasser sich verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, und der Verleger sich verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Verfasser hat dem Verleger zwar grundsätzlich das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen. Diese Verpflichtung kann jedoch vertraglich abbedungen werden. Dann steht dem Verleger nur ein einfaches Nutzungsrecht oder eine - allein im Verhältnis zum Verfasser wirkende - schuldrechtliche Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu. Dadurch verliert der Vertrag aber nicht seinen Charakter als Verlagsvertrag.

Fundstelle: WRP 2010, 1523; GRUR 2010, 1093**Session-ID**

BGH, Urt. v. 29. 4. 2010 – I ZR 39/08

OLG Hamburg; LG Hamburg
UrhG § 19a; ZPO § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

a) Bedient sich ein Berechtigter einer technischen Schutzmaßnahme, um den öffentlichen Zugang zu einem geschützten Werk nur auf dem Weg über die Startseite seiner Website zu eröffnen, greift das Setzen eines Hyperlink, der unter Umgehung dieser Schutzmaßnahme einen unmittelbaren Zugriff auf das geschützte Werk ermöglicht, in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes aus § 19a UrhG ein. Bei der technischen Schutzmaßnahme muss es sich nicht um eine wirksame technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 95a UrhG handeln. Es reicht aus, dass die Schutzmaßnahme den Willen des Berechtigten erkennbar macht, den öffentlichen Zugang zu dem geschützten Werk nur auf dem vorgesehenen Weg zu ermöglichen.

b) Das Verfahren im ersten Rechtszug leidet im Sinne des § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO an einem wesentlichen Mangel, wenn das bei Verkündung noch nicht vollständig abgefasste Urteil nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Auch wenn ein solcher Mangel vorliegt, muss das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nicht zwingend aufheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

Fundstelle: K&R 2010, 802**Lärmschutzwand**BGH, Urt. v. 12. 5. 2010 – I ZR 209/07
LG Frankfurt am Main; AG Frankfurt am Main
UrhG § 43

Unter normalen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Landesbediensteter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen und seinem Dienstherrn hieran ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, damit seine stillschweigende Zustimmung gegeben hat, dass der Dienstherr anderen Bundesländern zur Erfüllung der ihnen obliegenden oder übertragenen Aufgaben Unterlizenzen gewährt oder das Nutzungsrecht auf sie weiterüberträgt.

Untersetter

BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08
OLG Frankfurt a.M.; LG Frankfurt a.M.
GGV Art. 6, 10

a) Für die Bestimmung des Schutzzumfangs (Art. 10 GGV) eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist es grundsätzlich unerheblich, woraus sich dessen Eigenart (Art. 6 GGV) im Einzelnen ergibt.

b) Bei der Bestimmung des Schutzzumfangs ist nach Art. 10 Abs. 2 GGV – ebenso wie bei der Bestimmung der Eigenart nach Art. 6 Abs. 2 GGV – der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Geschmacksmusters zu berücksichtigen. Der Schutzzumfang eines Geschmacksmusters richtet sich deshalb nach dessen Abstand zum vorbekannten Formenschatz.

c) Entwerfer des Geschmacksmusters im Sinne des Art. 10 Abs. 2 GGV ist – ebenso wie im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GGV – der Entwerfer des Klagemusters. Für die Beurteilung des Gestaltungsspielraums des Entwerfers und damit des Schutzzumfangs eines eingetragenen Geschmacksmusters ist daher der Zeitpunkt der Anmeldung dieses Musters zur Eintragung maßgeblich.

Dazu Anm. von Petrow, GB 2011, 13 ff. (in dieser Ausgabe)

Gesamtvertrag Musikabrufdienste

BGH, Urt. v. 14. 10. 2010 – I ZR 11/08
OLG München
UrhWG § 11 Abs. 1, § 12

a) Eine Verwertungsgesellschaft hat die von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechte nach § 11 Abs. 1, § 12 UrhWG nur denjenigen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, die diese zumindest auch für eigene Nutzungshandlungen benötigen. Sie muss die Nutzungsrechte dagegen nicht denjenigen einräumen, die diese ausschließlich auf Dritte weiterübertragen möchten.

b) Hat eine Verwertungsgesellschaft einen Tarif für einen Nutzungsvorgang aufgestellt, der mehrere Nutzungshandlungen umfasst, so ist sie gegenüber Vereinigungen, deren Mitglieder keine der von diesem Tarif erfassten Nutzungshandlungen selbst vornehmen, nicht nach § 12 UrhWG zum Abschluss eines Gesamtvertrages über diesen Tarif verpflichtet.

c) Die GEMA-Tarife VR-OD 2 und VR-OD 3 für die Musiknutzung in Musikabrufdiensten erfassen allein das Aufnehmen und Aufbereiten von Musikstücken durch Nutzer oder im Auftrag von Nutzern, die beabsichtigen, diese Musikdateien anschließend selbst öffentlich zugänglich zu machen. Nutzer, die nicht selbst Musikstücke in Musikabrufdiensten anbieten, können den Tarif der Beklagten für die Musiknutzung in Musikabrufdiensten daher auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn sie diese Musikstücke für eine Nutzung in Musikabrufdiensten aufnehmen und aufbereiten.

3. MARKENRECHT**JOOP!**

BGH, Urt. v. 29. 4. 2010 – I ZR 3/09
OLG Hamburg; LG Hamburg
MarkenG § 30; HGB § 89b

a) Dem Lizenznehmer eines Markenlizenzvertrags kann bei Beendigung des Lizenzverhältnisses ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur entsprechenden Anwendung des § 89b HGB (vgl. BGH, Urt. v. 13. Juni 2007 – VIII ZR 352/04, NJW-RR 2007, 1327 Rn. 13 f. mwN) zustehen. Eine entsprechende Anwendung des § 89b HGB setzt demnach die Einbindung des Lizenznehmers in die Absatzorganisation des Lizenzgebers sowie die Verpflichtung des Lizenznehmers voraus, dem Lizenzgeber seinen Kundenstamm zu übertragen.

b) Ist der Markeninhaber und Lizenzgeber auf dem Gebiet der vom Lizenznehmer vertriebenen Waren selbst nicht tätig, sind die Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung des § 89b HGB im Regelfall nicht gegeben.

Fundstelle: DB 2010, 2331; WRP 2010, 1512; GRUR 2010, 1107

Buchstabe T mit Strich

BGH, Beschl. v. 10. 6. 2010 – I ZB 39/09
Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

a) Besteht das angemeldete Zeichen aus mehreren Bestandteilen, darf sich die Prüfung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG nicht darauf beschränken, ob die Eintragungshindernisse hinsichtlich eines oder mehrerer Zeichenbestandteile bestehen.

Dem angemeldeten Zeichen ist die Eintragung vielmehr nur zu versagen, wenn es gerade auch in seiner Gesamtheit die Voraussetzungen eines Schutzhindernisses erfüllt.

b) Der Umstand, dass Zusammensetzungen, die neben dem angemeldeten Zeichen weitere Bestandteile aufweisen, vom Verkehr jedoch als einheitliche und vom angemeldeten Zeichen verschiedene Zeichen verstanden werden, Eintragungshindernissen entgegenstehen, besagt als solcher nicht, dass diese auch bei dem angemeldeten Zeichen vorliegen.

4. WETTBEWERBSRECHT**Versandkosten bei Froogle II**

BGH, Urt. v. 18. 3. 2010 – I ZR 16/08
OLG Stuttgart; LG Stuttgart
UWG § 8 Abs. 1 Satz 1; PreisangabenVO § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, 2; UWG 2004 § 5 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2; UWG 2008 § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2, § 5a Abs. 2, 3 Nr. 3

Verstößt die Werbung in einer Preissuchmaschine wegen unzureichender oder irreführender Preisangaben gegen die Preisangabenverordnung oder das Irreführungsverbot, so ist der Händler dafür wettbewerbsrechtlich als Täter verantwortlich, wenn er die Preisangaben dem Betreiber der Suchmaschine mitgeteilt und der Betreiber der Suchmaschine die Preisangaben unverändert in die Suchmaschine eingestellt hat.

Fundstelle: DB 2010, 2500; K&R 2010, 734; WRP 2010, 1498; GRUR 2010, 1110; MDR 2010, 1413; MMR 2010, 823

Freier Architekt

BGH, Urt. v. 25. 3. 2010 – I ZR 68/09
OLG Hamm; LG Münster
UWG § 4 Nr. 11; BauKaG NRW § 2; RL 2005/36/EG Art. 2, 4 Abs. 1

Die Bestimmung des § 2 des Baukammergesetzes Nordrhein-Westfalen, wonach die Tätigkeit als Architekt im Land Nordrhein-Westfalen unter dieser Bezeichnung grundsätzlich nur ausüben darf, wer in die Architektenliste der zuständigen Architektenkammer des Landes eingetragen ist, stellt eine Marktverhaltensregelung i.S. des § 4 Nr. 11 UWG dar, die auch insofern

mit dem Unionsrecht in Einklang steht, als sie keine Ausnahme für den Fall vorsieht, dass ein in Nordrhein-Westfalen niedergelassener Architekt als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates (einschließlich Deutschlands) bereits in der Architektenliste eines EU-Mitgliedstaates eingetragen ist.

Fundstelle: WRP 2010, 1489; GRUR 2010, 1115

Femur-Teil

BGH, Urt. v. 15. 4. 2010 – I ZR 145/08
OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 9 lit. a und b, § 4 Nr. 11; MPG § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1; HWG § 3 Satz 2 Nr. 1, § 6 Nr. 2

a) Technisch bedingte Merkmale eines Erzeugnisses sind nur dann frei wählbar und austauschbar und können wettbewerbliche Eigenart begründen, wenn mit ihrem Austausch keine Qualitätseinbußen verbunden sind.

b) Eine der Erwerbssituation nachfolgende Herkunftstäuschung scheidet bei Produkten, die unterschiedlich gekennzeichnet sind und von Fachkreisen verwendet werden, regelmäßig aus, wenn die Benutzung der Produkte eine sorgfältige Planung voraussetzt.

c) Eine unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung i.S. von § 4 Nr. 9 lit. b Fall 1 UWG liegt im Allgemeinen nicht vor, wenn ein Originalprodukt, dessen Sonderrechtsschutz abgelaufen ist, nachgeahmt wird und aufgrund unterschiedlicher Kennzeichen die Gefahr einer Verwechslung des Originalerzeugnisses und der Nachahmung ausgeschlossen ist.

d) Wird ein technisches Erzeugnis, dessen Wertschätzung maßgeblich auf dessen äußerer Gestaltung beruht, nahezu identisch nachgeahmt, liegt eine unangemessene Beeinträchtigung des Rufs des Originalprodukts vor, wenn die Nachahmung qualitativ minderwertig ist.

Fundstelle: WRP 2010, 1465; GRUR 2010, 1125

Preiswerbung ohne Umsatzsteuer

BGH, Urt. v. 29. 4. 2010 – I ZR 99/08
OLG Karlsruhe in Freiburg; LG Freiburg
PAngV § 1 Abs. 1 Satz 1; UWG § 4 Nr. 11, § 5a Abs. 2

a) Wer in einer an die Allgemeinheit gerichteten Werbung Preise für die von ihm

beworbenen Gebrauchtfahrzeuge nennt, muss den Endpreis i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 PangV angeben. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er mit privaten Letztverbrauchern keine Verträge schließt und deshalb die Vorschriften der Preisangabenverordnung nicht zur Anwendung kommen.

b) Die Relevanz einer irreführenden Werbung über den Endpreis braucht sich nicht in einem Umsatzgeschäft mit dem getäuschten Verbraucher niederzuschlagen. Sie kann sich auch daraus ergeben, dass die Werbung geeignet ist, Interessen der Mitbewerber zu beeinträchtigen, indem sie deren Preise in ein ungünstiges Licht rückt.

Fundstelle: DB 2010, 2557; WM 2010, 2330; K&R 2010, 816

Vollmachtsnachweis

BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 140/08
OLG Hamm; LG Münster
UWG § 4 Nr. 11, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2; BGB § 174 Satz 1, § 475 Abs. 1 Satz 1; RVG VV Nr. 2300

- a) Die Vorschrift des § 174 Satz 1 BGB ist auf die wettbewerbsrechtliche Abmahnung nicht anwendbar, wenn die Abmahnung mit einem Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages verbunden ist.
- b) Enthält eine Werbeanzeige die Ankündigung der Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses, der mit § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht in Einklang steht, begründet dies die für einen Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UWG erforderliche Erstbegehungsgefahr für einen Verstoß nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 437, 475 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- c) Der Rechtsanwalt erhält in einem durchschnittlichen Fall für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV nicht unterhalb einer 1,3-fachen Gebühr.

Dazu Anm. von Berger, GB 2011, 1 ff. (in dieser Ausgabe)

Markenheftchen

BGH, Urt. v. 19. 5. 2010 – I ZR 158/08
OLG München; LG München I
UWG § 4 Nr. 9 lit. b; UrhG § 4 Abs. 1, 2

- a) Der für eine unlautere Rufausbeutung erforderliche Imagertransfer kann nicht allein damit begründet werden, dass ein Wettbewerber in seinem über eine eigenständige Systematik verfügenden Nach-

schlagewerk für Briefmarken als Referenz die im Verkehr durchgesetzte Systematik aus dem Konkurrenzprodukt des Marktführers übernimmt und jedem Eintrag zuordnet, um es dem Benutzer auf diese Weise zu ermöglichen, im Verkehr mit Dritten auch ohne Erwerb des Konkurrenzprodukts auf dessen als Standard akzeptierte Referenznummern Bezug zu nehmen.

b) Die Schutzzfähigkeit einer Datensammlung als Datenbankwerk kann nicht schon deshalb verneint werden, weil keine individuelle eigenschöpferische Auswahlentscheidung hinsichtlich der aufgenommenen Daten getroffen worden ist.

Praxis Aktuell

BGH, Urt. v. 10. 6. 2010 – I ZR 42/08
OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 1

Die irreführende Verwendung einer eingetragenen Marke kann - gleichgültig, ob die Marke bereits für sich genommen irreführend ist oder ob sich die Umstände, die die Irreführung begründen, erst aus ihrer konkreten Verwendung ergeben - nach §§ 3, 5, 8 Abs. 1 UWG untersagt werden.

Mundspüllösung

BGH, Urt. v. 5. 10. 2010 – I ZR 90/08
OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; AMG § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a, Abs. 3 Nr. 2; LFGB § 2 Abs. 5 Satz 1
Eine für die Bejahung einer pharmakologischen Wirkung eines Stoffes erforderliche Wechselwirkung zwischen seinen Molekülen und Körperzellen liegt auch dann vor, wenn die Moleküle eine ohne sie gegebene Einwirkung anderer Stoffe auf die Körperzellen verhindern.

Fundstelle: WRP 2010, 1479; GRUR 2010, 1140

5. KARTELLRECHT

EDEKA/Plus

BGH, Beschl. v. 5. 10. 2010 – KVR 33/09
OLG Düsseldorf
GWB § 71 Abs. 2 Satz 2

Eine Untersagungsverfügung kann nur dann eine zur Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrags führende Präju-

diswirkung entfalten, wenn ein gleichartiges Zusammenschlussvorhaben wie das untersagte möglich erscheint. Dafür ist grundsätzlich erforderlich, dass das Zielunternehmen des Zusammenschlussvorhabens bei im Wesentlichen unveränderten Marktverhältnissen noch am Markt ist und erneut als Teilnehmer eines Zusammenschlussvorhabens in Betracht kommt. Besteht das Zielobjekt dagegen nicht mehr, weil das Zusammenschlussvorhaben unter Nebenbestimmungen freigegeben und vollzogen worden ist, scheidet ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse regelmäßig aus.

6. SONSTIGES

braunkohle-nein.de

BGH, Urt. v. 25. 3. 2010 – I ZR 197/08
OLG Rostock; LG Schwerin
BGB § 667

Bei treuhänderischer Registrierung eines Domainnamens richtet sich der Herausgabeanspruch des Treugebers aus § 667 BGB auf Übertragung oder Umschreibung des Domainnamens.

Fundstelle: MarkenR 2010, 397; WM 2010, 1906; K&R 2010, 660; GRUR 2010, 944; WRP 2010, 1401; MDR 2010, 1275; MMR 2010, 757; NJW 2010, 3440

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Cool Cassis

BPatG v. 7. 10. 2010 – 17 W (pat) 30/06
PatG § 46

- Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs beinhaltet, dass sich der Einzelne vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zum Verfahren und seinem voraussichtlichen Ergebnis äußern kann.
- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine einmalige Anhörung immer dann sachdienlich ist, wenn konkrete entscheidungserhebliche Sach- und Rechtsfragen zwischen der Prüfungsstelle und dem Anmelder noch nicht abschließend geklärt

sind und von der Anhörung Aufschluss darüber erwartet werden kann.

3. Ein Anhörung ist jedoch dann entbehrlich, wenn aus dem bisher Vorgebrachten ersichtlich ist, dass auch eine Anhörung keine sachdienlichen Hinweise mehr erbringen wird.

Doppelvertretungskosten II

BPatG v. 5. 10. 2010 – 4 ZA (pat) 19/10
PatG §§ 84, 143 Abs. 3

- Ob die Kosten eines mitwirkenden Rechtsanwalts im Patentnichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht zu erstatten sind, ist nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 84 Abs. 2 Satz 2 PatG zu beurteilen. Die analoge Anwendung des § 143 Abs. 3 PatG kommt nicht in Betracht, denn es liegt keine planwidrige gesetzliche Regelungslücke vor.
- Eine generalisierende Betrachtungsweise, bei der die Notwendigkeit eines zusätzlichen Rechtsanwaltes bei einem parallel laufenden Verletzungsverfahren grundsätzlich angenommen wird, käme einer analogen Anwendung des § 143 Abs. 3 PatG gleich und ist mit dem in § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltenen Grundsatz der Prüfung entstandener Kosten auf ihre Notwendigkeit nicht vereinbar.
- Im Rahmen der Kostenfestsetzung können die für die zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwalts entstandenen Kosten daher nur abgerechnet werden, wenn ihre Notwendigkeit im Einzelfall dargetan ist.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

SPAR

BPatG v. 10. 8. 2010 – 33 W (pat) 31/06
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

- Die Marke SPAR für „Einzelhandels- und Großdienstleistungen im Lebensmittelbereich“ ist von Haus aus nicht schutzfähig, weil ihr jedenfalls das Eintragungshindernis der mangelnden Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG entgegensteht.
- Das Eintragungshindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG und ebenso eventuell bestehende Eintragungshindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 MarkenG sind jedoch

nach § 8 Abs. 3 MarkenG durch Verkehrsdurchsetzung überwunden.

3. Der deutliche Rückgang der Benutzung seit etwa fünf Jahren führt nicht zu durchgreifenden Bedenken gegen das Bestehen einer Verkehrsdurchsetzung auch noch zum aktuellen Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung.

Anforderungen an die grafische Darstellung von 3D-Marken

BPatG v. 15. 9. 2010 – 25 W (pat) 8/09
MarkenG §§ 8, 50, 115

Einer dreidimensionalen Marke ist der Schutz von vornherein zu verwehren bzw. nachträglich zu entziehen, wenn die Marke nicht ausreichend deutlich dargestellt ist, um im Einzelfall die klare und eindeutige Definition des konkret beanspruchten Schutzgegenstandes zu ermöglichen und hierdurch nicht deutlich wird, inwieweit Schutz in Bezug auf die „dritte Dimension“ begehrt wird. Eine unscharfe Fotografie ist für die Darstellung nicht geeignet.

Notwendigkeit eines Verkehrsanwalts im Verwaltungsverfahren

BPatG v. 19. 10. 2010 – 27 W (pat) 78/10
MarkenG § 63

1. Auch im Verwaltungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt kann die Notwendigkeit eines Verkehrsanwalts bejaht werden.
2. Die Kosten eines ausländischen Verkehrsanwalts sind maximal in Höhe der nach RVG entstandenen Gebühren zu erstatten. Dies gilt auch für das Verwaltungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt.

Pornotube

BPatG v. 19. 10. 2010 – 27 W (pat) 216/09
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

Die Bezeichnung „Pornotube“ ist für die Dienstleistung „Unterhaltung“ als Wortmarke eintragbar.

Zum Zeitpunkt der Eintragung wird der Verkehr die Bezeichnung „Pornotube“ mit „Pornotube“ bzw. „Pornoröhre“ übersetzt

haben und darin keinen die Dienstleistung „Unterhaltung“ beschreibenden Begriffsinhalt erkannt haben.

Dem Wortbestandteil „Porno“ werden die von der Dienstleistung „Unterhaltung“ angesprochenen Verkehrskreise lediglich den Hinweis auf deren Inhalt entnehmend. Dass der Verkehr „tube“ aufgrund der Bekanntheit von „YouTube“ als Synonym für „Internetvideoportal“ versteht, ist jedenfalls für den Zeitpunkt der Eintragung der streitgegenständlichen Marke nicht erwiesen.

Zum Zeitpunkt der Eintragung wird der Verkehr die Bezeichnung „Pornotube“ mit „Pornotube“ bzw. „Pornoröhre“ übersetzt haben und darin keinen die Dienstleistung „Unterhaltung“ beschreibenden Begriffsinhalt erkannt haben.

Post II

BPatG v. 28. 10. 2010 – 26 W (pat) 24/06
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 50 Abs. 1, 54

1. Für den Nachweis der markenmäßigen Benutzung einer Dienstleistungsmarke kann die Verwendung einer Wortmarke am und im Geschäftslokal ausreichen.
2. Die Anbringung des Wortes „POST“ am Eingang des Geschäftslokals und an den darin befindlichen Verkaufsschaltern stellt für die dort angebotenen Beförderungs- und Zustelldienstleistungen nicht nur eine firmenmäßige, sondern zugleich auch eine markenmäßige Benutzung dar.
3. Ein durch eine Verkehrsumfrage für Beförderungs- und Zustelldienstleistungen nachgewiesener Grad der Zuordnung von mehr als 75 % zum Unternehmen der Markeninhaberin reicht bei dem von Haus aus zur Beschreibung geeigneten Begriff „POST“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH (GRUR 2009, 669 ff., Nr. 28 - POST II) für eine Verkehrsdurchsetzung i.S.d. § 8 Abs. 3 MarkenG aus.
4. Bestehen zur Überzeugung des Senats keine rechtlichen oder tatsächlichen Zweifel an der methodischen und inhaltlichen Richtigkeit eines vom Markeninhaber in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens, so ist auch dieses als Beweismittel für die Durchsetzung einer Marke im Verkehr geeignet. In einem solchen Fall bedarf es im Lösungsverfahren - auch im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes - nicht der Einholung eines weiteren Verkehrsgutach-

tens von Amts wegen. Vielmehr hat in einem solchen Fall der Lösungsantragsteller den (Gegen-) Beweis der Unrichtigkeit des Verkehrsgutachtens zu erbringen und ggf. selbst ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben und vorzulegen.

Bestätigung des Gegenstandswerts i.H.v. 20.000€ im Widerspruchsverfahren

BPatG v. 3. 11. 2010 – 25 W (pat) 29/10
RVG § 23

Es entspricht der aktuellen Praxis der Marken-Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts, im Widerspruchsverfahren von einem Regelstreitwert in Höhe von 20.000 Euro auszugehen, sofern Gründe für ein Abweichen nicht ersichtlich sind.

Maßgeblich für die Bemessung des Gegenstandswerts ist nach ständiger Rechtsprechung allein das wirtschaftliche Interesse des Markeninhabers am Erhalt der mit dem Widerspruch angegriffenen Marke und nicht die Bedeutung des Widerspruchszeichens.

Für ein höher zu bemessendes wirtschaftliches Interesse am Bestand des Schutzrechts ist allein die Benutzung des eingetragenen Zeichens in seiner konkret eingetragenen Form maßgebend.

Unterschriftsmangel II

BPatG 16. 11. 2010 – 33 W (pat) 14/10
MarkenG § 61 Abs. 1
DPMV § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2

1. Zur schriftlichen Ausfertigung eines Beschlusses des Deutschen Patent- und Markenamts gehört die Unterschrift des an seinem Zustandekommen beteiligten Amtsträgers oder - ersatzweise - der Abdruck seines Namens zusammen mit einem Abdruck des Dienstsiegels des Deutschen Patent- und Markenamts auf dem Original.
2. Fehlt es daran, so ist der Beschluss mangels gesetzlich vorgeschriebener Form unwirksam, was vom Bundespatentgericht festzustellen ist. Eine Nachholung der Unterschrift oder der Anbringung des Dienstsiegels im Beschwerdeverfahren ist bei einem im schriftlichen Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt erlassenen Beschluss nicht möglich (Weiterentwicklung von BPatGE 41, 44 f.).

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von
Tina Berger und Franziska Schröter

1. PATENTRECHT / GEBRAUCHSMUSTERRECHT

LG Mannheim: Klausel eines „covenant not to sue“ als schuldrechtlicher Prozessvertrag; Rechtsnachfolger ist nicht zwingend an Stillhalteabkommen gebunden; Der Anspruch auf Rückruf/Entfernung gem. § 140a Abs. 3 PatG gilt nicht für Produkte die sich bereits beim Endabnehmer befinden

Urt. v. 23. 4. 2010 – 7 O 145/09

PatG §§ 15 Abs. 3; 104a Abs. 3; ZPO § 283

1. Die in einem von den Parteien ausländischem Recht unterstellten Lizenzvertrag aufgenommene Klausel eines „covenant not to sue“ ist ein schuldrechtlicher Prozessvertrag, dessen Wirkung sich nach dem Verfahrensrecht des Gerichtsortes - hier nach deutschem Recht - richtet.
2. Der Rechtsnachfolger in das so lizenzierte Patent ist mangels gesetzlicher Normierung und wegen fehlender Publizität nicht an ein solches Stillhalteabkommen gebunden. Auch § 15 Abs. 3 PatG findet auf derartige, kein positives Benutzungsrecht gewährende Klauseln keine Anwendung.
3. Ein nach Schluss der mündlichen Verhandlung und nach Einreichung eines nachgelassenen Schriftsatzes, aber vor Ablauf des gem. § 283 ZPO gewährten Schriftsatznachlasses nach Title 11 Chapter 7 des United States Code gestellter Insolvenzantrag führt ausnahmsweise dann nicht zur Unterbrechung des Verfahrens, wenn dessen Einführung durch den Gegner nur dazu dient, einem ungünstigen Urteil zu entgehen.
4. Im Rahmen des Anspruchs auf Rückruf/Entfernung gem. § 140a Abs. 3 PatG kann der Verletzte dem Verletzer keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der von diesem zu ergreifenden Maßnahmen machen. Patentverletzende Gegenstände, die sich schon bei privaten oder gewerblichen Endabnehmern befinden, sind von der Vorschrift nicht umfasst, da sie sich nicht mehr in „den Vertriebswegen“ befinden.

OLG Düsseldorf: Zum Erschließen des technischen Sinngehalts der geschützten Lehre (Occluder)

Urt. v. 15. 7. 2010 – 2 U 11/10
PatG § 14; EPÜ Art. 69

1. Dem Fachmann wird die geschützte technische Lehre so erfassen, wie sie ihm in der veröffentlichten Fassung zur Verfügung steht; bei seiner Suche nach Verständnishilfen wird er gesamtbetrach- tend tätig sein und hierbei auch Abschnitte nicht ausblenden, die infolge der Änderung des Patentanspruchs aus der Beschreibung hätten entfernt werden müssen.

2. Eine gedankliche Auseinandersetzung mit den Argumenten ausländischer Gerichte beinhaltet nur eine umfassende Würdigung und Bezugnahme der Entscheidungen durch das hiesige Gericht, jedoch keine Pflicht zum Anschließen an die getroffene Entscheidung. (Ls. der Redaktion)

LG Düsseldorf: Unterlassungsanspruch für die Sattelrohrgestaltung eines Fahrradrahmens; Begriff der „Abflachung“

Urt. v. 14. 9. 2010 – 4a O 87/09
PatG §§ 139, 140a, 140b; EPÜ Art. 64; BGB §§ 242, 259

Eine „Abflachung“ im Sinne des Klagepa- tents ist in der Hinsicht zu verstehen, dass der Abstand der Außenkontur des Sattel- rohrs zur Rahmenmittelebene auf der dem Kettenblatt zugewandten Seite gerin- ger ist, als auf der von dem Kettenblatt abgewandten Seite und so eine Verände- rung des Querschnitts des Sattelrohrs be- wirkt. (Ls. der Redaktion)

OLG Frankfurt: Erstattung von Patent- anwaltskosten bei Geltendmachung ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes

Beschl. v. 12. 10. 2010 – 6 W 132/10
ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

Bei der Geltendmachung ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes kann die Einschaltung eines Patentanwalts ausnahmsweise notwendig sein und folg- lich die Erstattungsfähigkeit von Patentan- waltskosten in Wettbewerbssachen bejaht

werden, wenn die jeweilige Tätigkeit erfor- derlich ist und zu den typische Aufgaben eines Patentanwalts gehört, wie etwa die Durchführung von Recherchen zum For- menschatz. (Ls. der Redaktion)

2. URHEBERRECHT / GESCHMACKSMUSTERRECHT
OLG Hamburg: Lizenzanspruch im Rahmen einer Zeitungsberichterstat- tung über prominente Personen

Urt. v. 10. 8. 2010 – 7 U 130/09
BGB §§ 812, 823; GG Art. 1, 2; KUG §§ 22, 23

Erschöpft sich der Inhalt einer redaktionel- len Berichterstattung über eine prominente Person im Wesentlichen in der Hervorhe- bung von deren - durch ein Paparazzi-Foto bebildeter - Lektüre einer vorausgegan- genen Ausgabe des Presseerzeugnisses, in dem der Beitrag erscheint, kommt wegen der werblichen Vereinnahmung die Zubilli- gung einer fiktiven Lizenz in Betracht.

Fundstelle: ZUM 2010, 884

LG München I: Kein Urheberrechtsver- stoß durch Werbejingle „Ich liebe es“

Urt. v. 18. 8. 2010 – 21 O 177/09
UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 2

1. Eine „Melodie“, auf die in der Produktion des Klägers der Text „McDonalds – Ich liebe es“ gerappt wird, stellt keine persö- nliche geistige Schöpfung im Sinne von. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG dar.
2. Melodiefolgen, die dem natürlichen Sprachrhythmus entsprechen, fehlt die erforderliche Schöpfungshöhe. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: GRURPrax 2010, 445;
ZUM 2010, 913

OLG München: Festsetzung der Höhe der Gerichtskosten im Rahmen eines Urheberrechtsverfahrens

Beschl. v. 27. 9. 2010 – 11 W 1894/10
UrhG § 101 Abs. 9; KostO § 128e Abs. 1 Nr. 4

1. Werden Anträge wegen Verletzung eines Urheberrechts nach § 101 Abs. 9 UrhG in nur einer Antragsschrift gestellt, über die das LG dann grundsätzlich in einem Be- schluss zu entscheiden hat, so fällt auch

nur eine Festgebühr gem. § 128e Abs. 1 Nr. 4 KostO an.

2. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die in einer Antragsschrift zusammengefassten Anträge auf unterschiedliche IP-Adressen, Datenträger mit voneinander abweichenden Hashwerten oder mehrere urheber- rechtlich geschützte Werke beziehen.

OLG Hamburg: Urheberrechtliche Haf- tung des Betreibers eines Videoportals für durch Nutzer eingestellte Inhalte

Urt. v. 29. 9. 2010 – 5 U 9/09
UrhG §§ 16, 19a, 97; TMG § 7

1. Betreiber von Videoplattformen machen sich weder fremde Inhalte zu eigen, noch haben sie bei besonders hohen Datenmen- gen, hinsichtlich etwaiger Rechtsverletzun- gen, eine proaktive Prüfungspflicht.
2. Für die Frage, ob ein Anbieter eigener Inhalte oder fremder Informationen (sog. Hostprovider) vorliegt, ist die objektive Sichtweise eines „verständigen Internet- nutzers“ zugrunde zu legen.
3. Zwar ergebe die Gesamtwürdigung eine Vermischung der Inhalte, welches jedoch vom Nutzer auch so wahrgenommen wird. (Ls. der Redaktion)

OLG Köln: Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung zum eigenen Be- schwerderecht des Anspruchsinhabers nach § 101 Abs. 9 UrhG

Beschl. v. 5. 10. 2010 – 6 W 82/10
UrhG § 101 Abs. 9; FamFG §§ 59, 62; GG Art. 10

1. Wenn, aufgrund eines Gestattungsbe- schlusses nach § 101 Abs. 9 UrhG, Name und Anschrift eines Anschlussinhabers von seinem Provider übermittelt werden, so steht diesem auch ein eigenes Beschwer- derecht gegen die Entscheidung zu.
2. Da ein schwerwiegender Grundrechts- eingriff vorliegt, besteht ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen richterli- chen Überprüfung der Gestattung. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRURPrax 2010, 483

AG Düsseldorf: Urheberrechtliche Haf- tung für Lichtbildaufnahmen im Zu-
sammenhang mit einem Bundes- ligaspiel

Urt. v. 6. 10. 2010 – 57 C 4889/10
UrhG §§ 97 Abs. 1, 97 Abs. 2, 31, 72, 13

1. Wenn die Parteien eine rein nicht kom- merzielle Nutzung vereinbart haben, kann nach der Zweckübertragungslehre nur gel- ten, dass weitergehende Verwertungsbe- fugnisse beim Urheber verbleiben sollten.
2. Auch die Veröffentlichung von Lichtbild- aufnahmen in einem Fanmagazin stellt so eine unbefugte Urheberrechtsverletzung dar und zieht Ansprüche des Urhebers nach sich. (Ls. der Redaktion)

OLG Stuttgart: Interessenabwägung im Rahmen des urheberrechtlichen Änderungsverbotes bei der Moderni- sierung eines Hauptbahnhofs (Pro- jekt „Stuttgart 21“)

Urt. v. 6. 10. 2010 – 4 U 106/10
UrhG §§ 2, 14, 39

1. Bei urheberrechtlich geschützten Ge- bäuden kann sich im Laufe der Zeit ein Bedürfnis des Eigentümers an Veränderun- gen ergeben, wobei der Konflikt zwischen Urheberrecht und Eigentum durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interes- sen einzelfallbezogen zu lösen ist.
2. In die Interessenabwägung sind der individuelle Schöpfungsgrad, Art und Aus- maß des Eingriffs, Gebrauchszweck und bestimmungsgemäße Verwendung des Werkes, aber auch wirtschaftliche Aspekte, einzubeziehen.
3. Die Abwägung zwischen Erhaltungsinte- resse auf der einen und Veränderungsinte- resse auf der anderen Seite macht deut- lich, dass das urheberrechtliche Ände- rungsverbot, aufgrund der Modernisie- rungsinteressen des Eigentümers, nicht überwiegen kann. (Ls. der Redaktion)

LG Kassel: Berechnung der Höhe des Schadensersatzanspruchs nach der Lizenzanalogie für die unberechtigte Verwendung von Lichtbildwerken im Internet ohne Bildquellennachweis

Urt. v. 4. 11. 2010 – 1 O 772/10
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 13 S. 2, 15 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 2 Nr. 2, 16, 19a, 97 Abs. 2 S. 3; BGB §§ 288 Abs. 1, 288 Abs. 2

1. Im Rahmen der Lizenzanalogie ist bei der Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs dann nicht auf die MFMEmpfehlungen zurückzugreifen, wenn der Verletzte hinsichtlich der betroffenen Lichtbildwerke zeitnah zu der Verletzungshandlung einen Lizenzvertrag mit einem Dritten abgeschlossen hatte; in diesem Fall kann in der Regel die hierbei vereinbarte Vergütung zugrundegelegt werden.

2. Ein Zuschlag wegen unterlassenen Bildquellennachweises setzt voraus, dass der Verletzte von seinem Urheberbezeichnungsrecht nach § 13 S. 2 UrhG Gebrauch gemacht hat.

3. Für die Verzinsung der Schadenersatzforderung nach den Regeln der Lizenzanalogie gilt § 288 Abs. 1 BGB.

OLG Brandenburg: Zur kunstspezifischen Betrachtung bei der Auslegung und Anwendung des § 51 Nr. 2 UrhG
Urt. v. 9. 11. 2010 – 6 U 14/10
UrhG § 51 Nr. 2; GG Art. 5 Abs. 3

1. Werden bei Schaffung eines literarischen Werks mittels Collagetechnik neben eigenen Texten, Tagebucheintragungen und Urkunden urheberrechtlich geschützte Zeitungsartikel und in Zeitungen veröffentlichte Lichtbilder verwandt, sind diese Zitate künstlerisches Ausdrucks- und Gestaltungsmittel. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG muss ein solcher Eingriff in urheberrechtlich geschützte Positionen hingenommen werden, wenn er geringfügig erscheint und nicht mit der Gefahr merklicher wirtschaftlicher Nachteile verbunden ist.

2. Stellt die Verwendung der Artikel und Lichtbilder ein vom Autor gewolltes künstlerisches Ausdrucks- und Gestaltungsmittel dar, kann ihm nicht zugemutet werden, um die Einwilligung des Urheberrechtinhabers nachzusuchen. Dies würde seine künstlerische Freiheit unzulässig beschränken.

3. MARKENRECHT

KG Berlin: Erstattungsfähigkeit vorprozessualer patentanwaltlicher Abmahnkosten in Markensachen
Urt. v. 30. 7. 2010 – 5 U 161/08
MarkenG § 140 Abs. 3

§ 140 Abs. 3 MarkenG gilt auch für die Mitwirkung des Patentanwalts bei einer vorprozessualen kenzeichenrechtlichen Abmahnung. Die hieraus entstandenen Kosten sind auch ohne Nachweis der Notwendigkeit der Mitwirkung Patentanwalts zu erstatten, sofern ein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch dem Grunde nach gegeben ist. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR-RR 2010, 403

OLG Naumburg: Keine Verwechslungsgefahr zwischen „SUPERillu“ und „illu der Frau“
Urt. v. 03. 9. 2010 – 10 U 53/09
MarkenG §§ 14, 15

Zwischen den Marken „SUPERillu“ und „illu der Frau“ für Zeitschriften besteht keine Verwechslungsgefahr. Allein der gemeinsame Begriff „illu“, als beschreibender Hinweis auf eine Illustrierte, ist ein kennzeichnungsschwacher Bestandteil und hat nicht den erforderlichen Hinweischarakter für einen gemeinsamen Stammbestandteil. (Ls. der Redaktion)

LG Frankfurt: Kein Namensschutz für „rheingau.de“
Urt. v. 29. 9. 2010 – 2-06 O 167/10
BGB §§ 12, 823, 1004; UWG §§ 3, 4 Nr. 10;

Die Bezeichnung für eine Landschaft, die auf einen kulturellen und geografischen Raum hinweist (hier: rheingau.de) hat regelmäßig beschreibenden Charakter und unterliegt nicht dem Schutz nach § 12 BGB, wenn es sich, wie bei dem Gebiet Rheingau, nicht um eine Gebietskörperschaft handelt, die dem Namensschutz grundsätzlich zugänglich ist. (Ls. der Redaktion)

KG Berlin: Kein markenrechtlicher Unterlassungsanspruch bei reinen Durchfuhrgeschäften
Urt. v. 12. 10. 2010 – 5 U 152/08
MarkenG §§ 14 Abs. 3 Nr. 4, 15 Abs. 2; GMVO Art. 9 Abs. 2 lit. c; BGB § 823 Abs. 1, Abs. 2

1. Ein markenrechtlicher Unterlassungsanspruch kommt bei einem reinen Durch-

fuhrgeschäft auch dann nicht in Betracht, wenn es sich um Markenfälschungen handelt und sowohl im Durchfuhrland (Deutschland) als auch im Ausfuhrland (Russland) ein Markenschutz besteht.

2. Wirkt ein Spediteurunternehmen im Inland an einer Versendung von Markenfälschungen in solche Länder mit, in denen Markenschutz besteht, kann bereits die bloße Durchfuhr ein in Deutschland begangener Teil einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB - im Inland eingeleitete Beeinträchtigung von Schutzrechten im Ausland - sein (Festhalten an den Grundsätzen BGH, GRUR 1957, 352, 353 - Pertussin II; GRUR 1958, 189, 197 - Zeiss; GRUR 2005, 1011, juris Rn. 17 - Diesel).

3. Eine solche unerlaubte Handlung kann hinsichtlich parallelimportierter Markenprodukte dann nicht angenommen werden, wenn die Widerrechtlichkeit des Parallelimports nach dem Recht des Ausfuhrlandes nicht hinreichend sicher festzustellen ist.

4. WETTBEWERBSRECHT

OLG Düsseldorf: Keine irreführende Werbung durch Preisvergleich mit durchgestrichenem „statt-Preis“
Urt. v. 29. 6. 2010 – 20 U 28/10
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 2

Die Werbung mit Preisen, die höheren durchgestrichenen „statt“-Preisen gegenübergestellt werden, ist keine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Der angesprochene Verkehrskreis sieht in dem durchgestrichenen Preis, nichts anderes als den vom werbenden Unternehmen früher geforderten Preis. (Ls. der Redaktion)

OLG Köln: Gezielte Behinderung durch Markenbeschwerde
Urt. v. 2. 7. 2010 – 6 U 48/10
UWG § 4 Nr. 10

1. Eine gezielte Behinderung eines Mitbewerbers im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG kann darin liegen, dass ein Markeninhaber es einem Händler, der mit der Marke gekennzeichnete Waren vertreibt, durch eine sog. Markenbeschwerde bei Google unmöglich macht, Adword-Werbung zu dieser Marke zu schalten.

2. Eine gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG setzt nicht voraus, dass die angegriffene Maßnahme sich nur gegen einen einzelnen Wettbewerber richtet.

3. Den Markeninhaber trifft für die Umstände, auf die er sein legitimes Interesse an der angegriffenen Maßnahme stützt, eine sekundäre Darlegungslast. Das Interesse an einem bestimmten, den Internethandel ausschließenden Vertriebsweg, ist dabei rechtlich unbeachtlich.

Fundstelle: MMR 2010, 761; WRP 2010, 1179; CR 2010, 683

AG Berlin-Köpenick: Zur Widerlegung der Verbrauchereigenschaft i.S.d. § 13 BGB; kein Ausschluss der Widerrufsrechts bei Notebooks, die im Wege des Baukastensystems individuell ausgestattet werden

Urt. v. 25. 8. 2010 – 6 C 369/09 (nicht rechtskräftig)
BGB §§ 13, 312d, 346, 355

1. Aus der Formulierung des § 13 BGB ergibt sich die Vermutung, dass das rechtsgeschäftliche Handeln einer natürlichen Person zunächst erst einmal für ein Handeln als Verbraucher spricht. Möchte der Unternehmer diese Vermutung widerlegen, genügt es nicht, wenn er die Verbrauchereigenschaft einfach bestreitet. Stattdessen hat er konkrete Umstände darzulegen, die diese Vermutung widerlegen.

2. Notebooks, die durch ein Baukastensystem nach den Wünschen des Kunden individuell ausgestattet werden, fallen nicht unter den Ausschlussbestand des § 312 d Abs. 4 BGB, weil die vorgenommenen Konfigurationen mit zumutbarem Aufwand rückgängig gemacht werden können. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: MMR 2010, 753

OLG Hamm: Zu den Anforderungen an eine zulässige Werbung mit Frühbucherrabatten
Urt. v. 2. 9. 2010 – I-4 U 52/10
UWG §§ 3, 4 Nr. 4, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 5a

Eine Werbung mit Frühbucherrabatten ist weder irreführend noch wird ein unangemessener unsachlicher Einfluss durch ein übertriebenes Anlocken ausgeübt, wenn die Rabattaktion aus marktbedingten Gründen über den zunächst vorgesehenen

Endtermin hinaus fortgeführt wird und die ursprüngliche Frist für die Rabattaktion auch nicht derart kurz bemessen war, dass die interessierten Verbraucher unter einen Zeitdruck gerieten, der sie überrumpelte und folglich zu Geschäftsabschlüssen veranlasste, die sie in Kenntnis der längeren Frist nicht getätigt hätten. (Ls. der Redaktion)

OLG Karlsruhe: Geschäftsgebühr für eine Abmahnung wird im Verfügungsverfahren angerechnet

Beschl. v. 15. 9. 2010 – 6 W 40/10
RVG §§ 2, 15a VV RVG Nr. 3100

Die im Rahmen einer vorprozessualen Abmahnung entstandene Geschäftsgebühr betrifft im Sinne des Gebührenrechts denselben Gegenstand wie das nachfolgende einstweilige Verfügungsverfahren.

OLG Oldenburg: Irreführende Werbung auf dem Gebrauchtwagenmarkt; Zur Beurteilung der missbräuchlichen Geltendmachung wettbewerbswidriger Ansprüche

Urt. v. 16. 9. 2010 – 1 U 75/10
UWG §§ 5, 8 Abs. 4, 12

1. Wer einen gebrauchten Pkw mit der Beschreibung 'Jahreswagen (1 Vorbesitzer)' anbietet, obwohl das Fahrzeug in einer gewerblich genutzten Fahrzeugflotte als Mietwagen eingesetzt war, wirbt in irreführender und damit wettbewerbswidriger Weise.

2. Bei der für die Frage einer missbräuchlichen Geltendmachung wettbewerbswidriger Ansprüche (§ 8 Abs. 4 UWG) erforderlichen Gesamtwürdigung aller Umstände kann dem Gesichtspunkt erhebliche, ggf. auch entscheidende Bedeutung zukommen, dass der Anspruchsteller nicht wahllos Wettbewerbsverstöße von Mitbewerbern aller Art verfolgt und zu diesem Zweck etwa im Internet vorhandene Verkaufsplattformen auf alle möglichen Wettbewerbsverstöße 'durchfischt', sondern sich allein darauf konzentriert, Internetwerbung auf eine einzige konkrete Art eines Wettbewerbsverstoßes zu durchsuchen, an dessen umfassender, effektiver Unterbindung er ein erhebliches wirtschaft-

liches Interesse hat, und allein solche Wettbewerbsverstöße zu verfolgen.

OLG Frankfurt: Imitationswerbung bei Parfumerzeugnissen

Urt. v. 16. 9. 2010 – 6 U 62/09
UWG § 6 Abs. 2 Nr. 6

In der - markenrechtlich nicht zu beanstandenden - Annäherung an den Namen und die Ausstattung eines bekannten Parfumerzeugnisses kann eine unzulässige (offene) Imitationswerbung im Sinne von § 6 II Nr. 6 UWG liegen.

LG Hamburg: Zustellungsaufträge der Deutschen Post als umsatzsteuerfreie Leistung; Eine eventuelle Ungleichbehandlung der anderen Mitbewerber ist keine Frage des Wettbewerbsrechts

Urt. v. 16. 9. 2010 – 327 O 507/10
UWG §§ 3, 4 Nr. 10, Nr. 11, 8; PostG §§ 23 Abs. 1, 33 Abs. 1, 34 S. 4; UStG § 4 Nr. 11 b

1. Bei den Vorschriften der Entgeltregulierung in §§ 33 Abs. 1, 34 Satz 4, 23 Abs. 1 PostG handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG.

2. § 4 Nr. 11 b UStG ist keine Marktverhaltensregelung, weil sie nicht bezweckt, die Lauterkeit des Marktverhaltens der Steuerpflichtigen zu gewährleisten. Schon die Besteuerung des Umsatzes eines Unternehmens ist nicht dazu bestimmt, das Marktverhalten des Warenverkaufs im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln. Dies gilt umso mehr für Steuerbefreiungstatbestände. Hier sieht der Staat als Hoheitsträger von einem - wohlmöglich lenkenden - Eingriff durch die Erhebung einer Steuer gerade ab.

3. Dass dem einen Wettbewerber es bislang nicht gelungen ist, ein Testat der Steuerbefreiung und damit eine Gleichbehandlung mit einem anderen Wettbewerber zu erlangen, ist keine Frage des Wettbewerbsrechts, sondern eine der Finanzverwaltung. Einer etwaigen Ungleichbehandlung der Wettbewerber durch staatliche Behörden kann nicht mit den Mitteln des Wettbewerbsprozesses begegnet werden.

4. Postzustellungsaufträge gemäß § 33 ff PostG sind als Teil des Universaldienstes

nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG anzusehen. Im Bereich der Rechtspflege dienen sie der nachprüfaren Zustellung von Antrags- und Klageschriften - und damit dem rechtlichen Gehör - oder der Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen - und damit dem In-Gang-setzen von Rechtsmittelfristen. Sie sind für ein geordnetes Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unabdingbar und dienen damit dem Gemeinwohl. Zumindest aus einer europarechtskonformen Auslegung der harmonisierten Mehrwertsteuerbefreiungsvorschriften ergibt sich eine Erstreckung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 11 b UStG für Postzustellungsaufträge.

LG Hamburg: Keine Notwendigkeit eines Leistungsverzeichnisses für Tätowierungen

Urt. v. 24. 9. 2010 – 327 O 702/09
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; PAngV §§ 5 Abs. 1; 9 Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2

1. Leistungen eines Tätowierstudios stellen im Regelfall künstlerische Leistungen im Sinne von § 9 Abs. 8 Nr. 2 PAngV dar, so dass es eines Leistungsverzeichnisses im Sinne von § 5 PAngV regelmäßig nicht bedarf.

2. Ein professioneller Tätowierer fertigt zudem regelmäßig vor dem tatsächlichen Stechen zunächst eine Skizze der anzufer-tigen Tätowierung an. Diese wird nachfolgend mit dem Kunden besprochen und ggf. so lange überarbeitet, bis der Kunde den Gesamt-vorschlag des Tätowierers akzeptiert. In diesem Fall kommt auch ein Ausnahmefall nach § 9 Abs. 8 Nr. 1 PAngV in Betracht, nämlich dass die hier in Rede stehenden Leistungen üblicherweise aufgrund von schriftlichen (bzw. bildlichen) Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind.

OLG Köln: Irreführung mit akademischem Titel

Urt. v. 08. 10. 2010 – 6 U 109/10, I-6 U 109/10
UWG §§ 3, 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 8 Abs. 1

Das Führen des Namenszusatzes „Dr.“ im Schriftverkehr ist im konkreten Fall irreführend, wenn tatsächlich nur der slowakische

Titel „doktor práv (JUDr.)“ verliehen wurde.

Der Adressat eines solchen Schreibens nimmt an, dass der selbstbezeichnete Doktor über den von einer deutschen juristischen Fakultät verliehenen akademischen Grad eines Doktors der Rechte oder über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation verfügt.

Der slowakische Titel „doktor práv (JUDr.)“ gehört jedoch, anders als der deutsche akademische Grad eines „Dr. jur.“, nicht der dritten sondern der zweiten Stufe der Bologna-Klassifikation an. (Ls. der Redaktion)

OLG Nürnberg: Irreführende Werbung mit „Nummer 1 Hits“

Urt. v. 26. 10. 2010 – 3 U 914/10 – UWG §§ 3, 5 Abs. 1, 5a, 8 Abs. 1

1. Eine CD-Box, die mit ... „100 Number 1 Hits“ betitelt ist, muss auch die Originalversionen der jeweiligen Titel enthalten, die in den Hitlisten waren.

2. Wenn es sich zumindest teilweise auch um sogenannte Re-Recordings handelt, muss der Verbraucher hierauf schon auf der Verpackung klar und deutlich hingewiesen werden.

5. KARTELLRECHT

OLG Frankfurt: Anpassung der kalkulatorischen Gewerbesteuer; gesetzliche Grundlage für eine sektorspezifische Produktivitätsentwicklung; Möglicher Vertrauensschutz für den von einer Gesetzesänderung Betroffenen im Rahmen eines Anspruchs auf einen pauschalierten Investitionszuschlag

Beschl. v. 10. 8. 2010 – 11 W 4/09
ARegV §§ 6, 7, 9, 24, 25, EnWG §§ 21, 21a, 23a, StromNEV § 7

1. Eine Anpassung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist weder in der ARegV vorgesehen noch stellt sie eine zwingende Folgeanpassung wegen der Änderung des Ansatzes für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung dar.

2. § 21a Abs. 6 S. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1 EnWG enthält eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung

eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors.

3. Ein Anspruch auf einen pauschalierten Investitionszuschlag nach § 25 ARegV besteht im vereinfachten Verfahren (§ 24 ARegV) auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für solche Netzbetreiber, die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren vor der Änderung des § 24 Abs. 3 ARegV gestellt haben.

OLG Frankfurt: Prüfung der Billigkeit von Preiserhöhungen durch Gasversorgungsunternehmen gegenüber Tarifkunden

Urt. v. 19. 8. 2010 – 13 U 82/07
BGB § 315; GWB § 19

1. Tarifpreiserhöhungen können nur durch Kostensteigerungen gerechtfertigt werden, die bereits zum Zeitpunkt der Preisanpassung eingetreten sind oder zu diesem Zeitpunkt eintreten werden, nicht jedoch durch prognostizierte Kostenerhöhungen, die erst in einem halben Jahr virulent werden.

2. Die von dem Gasversorgungsunternehmen vorgenommenen Preiserhöhungen sind nicht bereits dann als billig anzusehen, wenn bei einer Gesamtbetrachtung der angegriffenen Tarifierhöhungen der insgesamt dadurch erfolgte Preisanstieg durch einen gleich hohen Anstieg der Bezugskosten während desselben Zeitraums kompensiert wird. Jede Tarifpreiserhöhung angefallenen Steigerung der Gasbezugskosten und gegebenenfalls ergänzend mit einem etwaigen bei der letzten Preiserhöhung nicht ausgeschöpften Anteil der damaligen Bezugskostensteigerung gerechtfertigt werden.

3. Beinhaltet ein allgemeiner Haushaltstarif neben dem Arbeitspreis, durch den lediglich die Bezugskosten abgebildet werden, auch einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis, kann eine Steigerung der sonstigen Kosten durch eine Erhöhung des Grundpreises ausgeglichen werden.

OLG Celle: Zur verfahrensrechtlichen Zuständigkeit des Kartellgerichts

Beschl. v. 1. 10. 2010 – 13 AR 5/10

BGB § 315; EnWG §§ 1, 36, 102, 106, 108; GWB §§ 87, 91; ZPO §§ 13, 36 Abs. 1 Nr. 6

1. Für die Entscheidung des § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist der Kartellsenat funktionell zuständig, da sich dessen gesetzliche Zuständigkeit für energiewirtschaftsrechtliche Sachen analog § 102 Abs. 1, § 106 Abs. 1 EnWG und für kartellrechtliche Sachen nach § 87 S. 1, § 91 GWB analog auch auf Fragen der Zuständigkeitsbestimmung erstreckt.

2. Bei der Billigkeitskontrolle von Preiserhöhungen, die ein Energieversorger einseitig gegenüber einem privaten Abnehmer vorgenommen hat, richtet sich die sachliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts nicht nach § 102 EnWG.

3. Eine Zuständigkeit des Kartellgerichts nach § 87 GWB wird nicht begründet, wenn ein kartellrechtlicher Anspruch nicht ernsthaft geltend gemacht wird.

OLG Frankfurt: Rückabwicklung angeblich überhöhter Nutzungsentgelte; Schätzung des billigen Nutzungsentgelts

Urt. v. 5. 10. 2010 – 11 U 31/09
BGB § 315 Abs. 3, 812 Abs. 1, S. 1; EnWG § 23a Abs. 5 S. 1 EnWG ZPO 287 Abs. 2

1. § 23a Abs. 5 S. 1 EnWG schließt in der Beziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzern eine Rückabwicklung angeblich überhöhter Nutzungsentgelte betreffend den Zeitraum vom 29. Oktober 2005 bis zur tatsächlichen Entgeltgenehmigung durch die Regulierungsbehörde aus.

2. Ist die genaue Ermittlung des billigen Netznutzungsentgelts mit einem Kostenaufwand verbunden, der zu der Höhe des geltend gemachten Rückforderungsanspruchs außer Verhältnis steht, kann unter Berücksichtigung der erstmals genehmigten Entgelte als Schätzgrundlage das billige Nutzungsentgelt gemäß § 287 Abs. 2 ZPO geschätzt werden.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH / EuG

Die Formen eines Hasen oder Rentiers aus Schokolade mit einem rotem Band können nicht als Gemeinschaftsmarke eingetragen werden

EuG, Urt. v. 17. 12. 2010 – T-336/08, T-337/08, T-346/08 und T-395/08 – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG / HABM sowie T-13/09 August Storck KG / HABM

Diese Formen sowie die eines Glöckchens mit einem roten Band, eines Schokoladenhasen und einer Schokoladenmaus haben keine Unterscheidungskraft.

Nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke¹ können Gemeinschaftsmarken alle Zeichen sein, die sich grafisch darstellen lassen, wie Wörter, die Form einer Ware oder ihre Aufmachung. Eine Marke, die keine Unterscheidungskraft hat, kann jedoch grundsätzlich nicht eingetragen werden.

Zwischen Februar 2004 und November 2005 meldete die Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG beim HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) vier dreidimensionale Zeichen als Gemeinschaftsmarken an:

- die Form eines Schokoladenhasen mit rotem Band, die die Farben Rot, Gold und Braun aufweist (Rs. T-336/08),
- die Form eines Rentiers aus Schokolade mit rotem Band, die die Farben Rot, Gold und Braun aufweist (Rs. T-337/08),
- die Form eines goldenen Glöckchens mit rotem Band (Rs. T-346/08) und
- die Form eines Schokoladenhasen in der Farbe Gold (Rs. T-395/08).

Am 10. Juni 2005 meldete die August Storck AG eine einfache Quadergrundform aus Schokolade, auf deren Oberseite sich ein Relief in Form einer Maus befindet und die die Farbe Braun aufweist, als eine dreidimensionale Gemeinschaftsmarke an (Rs. T-13/09).

Das HABM wies diese Anmeldungen mit der Begründung zurück, dass die Marken keine Unterscheidungskraft hätten. Lindt & Sprüngli und Storck erhoben gegen diese Entscheidungen des HABM Aufhebungsklage beim Gericht.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass die Unterscheidungskraft einer Marke bedeutet, dass diese Marke es ermöglicht, die Ware, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und sie somit von den Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden. Des Weiteren betont das Gericht, dass die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken, die aus dem Erscheinungsbild der Ware selbst bestehen, keine anderen sind als für andere Kategorien von Marken.

Im vorliegenden Fall können die angemeldeten Marken jedoch nicht als geeignet angesehen werden, auf die betriebliche Herkunft der mit ihnen gekennzeichneten Waren hinzuweisen. Dieses Fehlen von Unterscheidungskraft rührt insbesondere daher, dass der Verbraucher aus den verschiedenen Merkmalen der angemeldeten Marken, nämlich der Form, der goldfarbenen Verpackung oder dem roten Band (der von Lindt & Sprüngli angemeldeten Marken) bzw. der Form und der Farbe (der von Storck angemeldeten Marke), nicht auf die betriebliche Herkunft der gekennzeichneten Waren schließen kann.

Was die Form der von Lindt & Sprüngli angemeldeten Marken anbelangt, weist das Gericht darauf hin, dass ein Hase, ein Rentier und ein Glöckchen zu bestimmten Jahreszeiten, insbesondere zu Ostern und zu Weihnachten, typische Formen von Schokolade und Schokoladewaren sind. Überdies wickeln, was die Verpackung angeht, auch andere Unternehmen Schokolade und Schokoladewaren in eine goldfarbene Folie. Was schließlich das rote Band mit Glöckchen anbelangt, ist es nach Ansicht des Gerichts üblich, Schokoladetierrchen oder ihre Verpackung mit Schleifen, roten Bändern und Glocken zu verzieren. Als einfaches dekoratives Element hat das rote Band mit Glöckchen daher keine Unterscheidungskraft.

Die von Storck angemeldete Marke besteht nach Auffassung des Gerichts aus einer Kombination nahe liegender und typischer Gestaltungsmerkmale der erfassten Waren. Sie ist eine Variante der im Süßwarens-

¹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1), ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

tor üblicherweise verwendeten Grundformen und unterscheidet sich nicht wesentlich von der Norm oder der Branchenüblichkeit. Sie ermöglicht es daher nicht, die Süßwaren von Storck von denen anderer Süßwarenhersteller zu unterscheiden. Das Gericht weist daher die Klagen von Lindt & Sprüngli sowie von Storck ab und bestätigt die Entscheidungen des HABM, mit denen die Markenmeldungen zurückgewiesen worden waren.

Nach Ansicht von Generalanwalt Jääskinen haftet eBay im Allgemeinen nicht für Verstöße gegen das Markenrecht, die von den Nutzern ihres elektronischen Marktplatzes begangen worden sind

Schlussanträge zu C-324/09 – L'Oréal/eBay

Wenn eBay jedoch die verletzendende Benutzung einer Marke gemeldet worden ist und derselbe Nutzer diese Verletzung fortführt oder wiederholt, kann das den Online-Marktplatz betreibende Unternehmen für haftbar erklärt werden.

eBay betreibt einen globalen elektronischen Marktplatz im Internet, auf dem natürliche und juristische Personen ein breites Spektrum an Waren und Dienstleistungen kaufen und verkaufen können. Um neue Kunden auf seine Website zu führen, kaufte das Unternehmen Schlüsselwörter, einschließlich bekannter Marken, von entgeltlichen Internetreferenzierungsdienstleistern (wie etwa AdWords von Google), um Kunden auf seinen elektronischen Marktplatz zu leiten.

L'Oréal, Inhaberin eines breiten Spektrum bekannter Marken, wirft eBay vor, an den Markenrechtsverstößen, die von Verkäufern auf dem Online-Marktplatz begangen worden seien, beteiligt zu sein. Durch den Kauf von Schlüsselwörtern, die den Marken von L'Oréal entsprächen, leite eBay ihre Nutzer zu rechtsverletzenden Waren, die auf ihrer Website zum Verkauf angeboten würden. Darüber hinaus seien die von eBay unternommenen Bemühungen, den Verkauf von rechtsverletzenden Produkten auf ihrer Website zu verhindern, unzureichend. L'Oréal habe verschiedene Formen von Verstößen festgestellt, darunter den Handel mit Fälschungen und unverpackten Produkten sowie der Verkauf von

nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammenden Produkten in die EWR-Staaten¹ und der Verkauf von nicht zum Verkauf an Verbraucher bestimmten Produktproben.

Der High Court, bei dem der Rechtsstreit im Vereinigten Königreich anhängig ist, hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Natur der von L'Oréal festgestellten rechtsverletzenden Produkte gestellt. Außerdem möchte der High Court wissen, was von einem Betreiber eines Online-Marktplatzes verlangt werden könne, um Markenrechtsverstöße durch seine Nutzer zu verhindern.

Generalanwalt Niilo Jääskinen führt in seinen heute vorgelegten Schlussanträgen zunächst aus, dass Tester und Abfüllflaschen, die oft die Aufschrift „nicht zum Verkauf bestimmt“ oder „nicht zum Einzelverkauf bestimmt“ trügen, nicht zum Verkauf an Verbraucher bestimmt seien und den Vertragshändlern des Markeninhabers kostenlos zur Verfügung gestellt würden, nicht als Waren angesehen werden könnten, die mit der Zustimmung des Markeninhabers in den Verkehr gebracht worden seien. Mithin sei es weiterhin dem Markeninhaber überlassen, zu entscheiden, ob er beabsichtige, diese Produkte in den Verkehr zu bringen. Er könne den Verkauf solcher Produkte auch verbieten.

So könne der Markenschutz auch in Situationen geltend gemacht werden, in denen zum Verkauf angebotene Waren auf einem elektronischen Marktplatz noch nicht vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden seien, soweit sich das Verkaufsangebot an Verbraucher in den EWR-Staaten richte.

Zu den Auswirkungen des Entfernens der Verpackung von Markenkosmetikprodukten legt der Generalanwalt dar, dass im Fall von Luxuskosmetika nicht ausgeschlossen werden könne, dass die äußere Verpackung der Ware aufgrund ihrer besonderen Gestaltung, zu der auch die Benutzung der Marke gehöre, als Element des Warenzustands zu betrachten sei. In solchen Fällen könne sich der Markeninhaber dem weiteren Vertrieb der unverpackten Ware widersetzen, soweit die Entfernung der Verpackung die Herkunft und Qualität der Ware betreffenden Hinweisfunktionen der

¹ Die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Lichtenstein und Norwegen.

Marke beeinträchtige oder den Ruf der Marke schädige.

Der Generalanwalt prüft daraufhin, welche Rolle eBay bei den Markenrechtsverstößen spielt. Hierzu führt er aus, obwohl eBay nicht selbst Waren von L'Oréal auf ihrer Internetseite verkaufe, biete sie dennoch eine alternative Bezugsquelle für diese Waren an, die parallel zu dem Vertriebsnetz des Markeninhabers bestehe. Indem eBay die Marken von L'Oréal als Schlüsselwörter buche, die die Verbraucher auf den Online-Marktplatz führten, benutze sie demzufolge diese Marken für Waren, die von L'Oréal unter diesen Zeichen vertrieben würden.

Nach Ansicht des Generalanwalts führt die Benutzung der streitigen Marken durch eBay als Schlüsselwörter jedenfalls nicht notwendigerweise zu einem Irrtum des Verbrauchers über die Herkunft der angebotenen Waren. In den Fällen, in denen die Anzeige selbst nicht über die Natur des Verbrauchers über die Herkunft der angebotenen Waren. In den Fällen, in denen die Anzeige selbst nicht über die Natur des Verbrauchers über die Herkunft der angebotenen Waren. In den Fällen, in denen die Anzeige selbst nicht über die Natur des Verbrauchers über die Herkunft der angebotenen Waren.

Der Generalanwalt erläutert zudem, dass es, falls die vom Markeninhaber beanstandete Benutzung darin bestehe, dass das Zeichen auf der Website des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes selbst erscheine – im Gegensatz zur Benutzung in einem gesponserten Link bei einer Suchmaschine –, nicht um eine Benutzung der Marke für Waren durch den Marktplatzbetreiber gehe, sondern um eine solche durch den Nutzer des Marktplatzes. Tatsächlich lasse in solchen Fällen der Marktplatzbetreiber lediglich zu, dass seine Kunden die Zeichen benutzten, die mit den Marken identisch seien, ohne sie selbst zu benutzen. Die etwaigen negativen Auswirkungen für die Marke, die sich daraus ergäben, dass die Nutzer eines elektronischen Marktplatzes markengeschützte Waren auflisteten, könnten daher nicht nach dem Markenrecht der Union dem Marktplatzbetreiber zugerechnet werden.

Schließlich erörtert der Generalanwalt die vom Gerichtshof in der Rechtssache Google2 gegebene Auslegung, wonach ein Informationsdienstleister, der auf Verlangen seiner Kunden Informationen speichere, von der Haftung für diese Informationen nur dann ausgeschlossen sei, wenn er sich hinsichtlich der gespeicherten Daten in einer neutralen Stellung befände. Im Hinblick darauf, dass eBay möglicherweise

nicht in diesem Sinne neutral sei, weil sie ihre Kunden in der Abfassung der Anzeigen unterweise und den Inhalt der Einträge überwache, ist Herr Jääskinen nicht der Ansicht, dass eine solche Mitwirkung bei der Vorbereitung der Einträge der Kunden zum Verlust des Schutzes führen sollte, der Unternehmen gewährt werde, die von Kunden geladene Informationen speichern. Der Generalanwalt betont gleichwohl, dass eBay zwar im Allgemeinen von der Haftung für die von ihren Kunden auf ihrer Internetseite gespeicherten Informationen freigestellt sei, gleichwohl aber für den Inhalt der Daten, die sie als Werbende dem Suchmaschinenbetreiber mitteile, hafte. Die Haftungsfreistellung finde auch in den Fällen keine Anwendung, in denen dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes die verletzendende Benutzung einer Marke gemeldet worden sei und derselbe Nutzer dieselbe Verletzungshandlung fortsetze oder wiederhole. Im letzteren Fall könne eine Anordnung gegen den Betreiber des elektronischen Marktplatzes erlassen werden, um die Fortsetzung oder Wiederholung der Verletzung zu verhindern.

PM 119/10 v. 9. 12. 2010 [Link](#)

II. BGH

zusammengestellt von Stephan Kunze

BGH: Kein wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für Amateurfußballspiele

Urt. v. 28. 10. 2010 – I ZR 60/09 – Hartplatzhelden

Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein Fußballverband es hinnehmen muss, wenn kurze Filmausschnitte von Amateurfußballspielen seiner Mitglieder im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Beklagte betreibt unter der Internet-Adresse „www.hartplatzhelden.de“ ein durch Werbeeinnahmen finanziertes Internetportal, in das Besucher von Amateurfußballspielen selbst aufgenommene Filme einstellen können, die einzelne Szenen des Spielgeschehens von ein- bis eineinhalbminütiger Dauer wiedergeben. Die Filmausschnitte können von anderen Internetnutzern kostenlos aufgerufen und angesehen werden.

Der Kläger, der Württembergische Fußballverband e.V., ist der Ansicht, dass ihm als Veranstalter der Spiele in seinem Verbandsgebiet das ausschließliche Recht zu deren gewerblicher Verwertung zusteht. Er hat daher von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Leistungsübernahme, der wettbewerbswidrigen Behinderung sowie des Eingriffs in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Unterlassung verlangt.

Die Klage hatte vor dem Landgericht Stuttgart Erfolg. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Der Bundesgerichtshof hat ein ausschließliches Verwertungsrecht des klagenden Verbandes verneint und die Klage dementsprechend abgewiesen. Maßgeblich dafür war, dass die Veröffentlichung der Filmausschnitte entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts keine nach § 4 Nr. 9 Buchst. b UWG* unlautere Nachahmung eines geschützten Leistungsergebnisses darstellt. Die vom Kläger erbrachte Leistung der Organisation und Durchführung der Fußballspiele bedarf im Übrigen nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keines solchen Schutzes. Der Kläger kann sich über die ihm angehörigen Vereine eine entsprechende wirtschaftliche Verwertung der Fußballspiele in seinem Verbandsgebiet dadurch hinreichend sichern, dass Besuchern der Fußballspiele Filmaufnahmen unter Berufung auf das Hausrecht untersagt werden. Unter diesen Umständen hat der BGH ein besonderes Ausschließkeitsrecht von Sportverbänden auch unter den weiteren vom Kläger herangezogenen Gesichtspunkten verneint.

Pressemitteilung 206/10 v. 28. 10. 2010

BGH: Werbekampagne zur Einführung eines Magazins mit einem Porträtfoto Günther Jauchs war zulässig

Urt. v. 18. 11. 2010 – I ZR 119/08 – Markt & Leute

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute erneut entschieden, dass die Werbung mit der Abbildung einer prominenten Person auf dem Titelblatt einer Zeitung ausnahmsweise auch ohne eine diese Abbildung rechtfertigende Berichterstattung zulässig sein kann, wenn sie dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über das Aussehen und die Ausrichtung einer neuen Zeitung zu informieren.

Der Kläger ist Günther Jauch. Die Beklagte beabsichtigte, ab September 2006 ein Magazin mit dem Titel „Markt & Leute“ als gedruckte Zeitung und online im Internet anzubieten. Sie erstellte eine Nullnummer der Zeitung, die lediglich in der Einführungswerbung für das Magazin verwendet, aber nicht zum Kauf angeboten werden sollte. Auf der Titelseite der Nullnummer vom 6. Juli 2006 befand sich unter dem Überschrift „Berlin/Hochzeit“ und dem Titel „Jauchs Hochzeit nicht völlig tabu“ ein Bericht darüber, dass das Berliner Kammergericht das vom Kläger erwirkte Verbot, über seine bevorstehende Hochzeit - sie fand am 7. Juli 2006 statt - zu berichten, vorläufig aufgehoben habe. Dieser Bericht ist mit einem Porträtfoto des Klägers bebildert. Die Beklagte warb im Internet und in Zeitungsanzeigen mit Abbildungen dieser Titelseite für das Magazin. Da die Titelseite nur unvollständig abgebildet war, waren zwar der Name und das Porträtfoto des Klägers, aber nur ein Teil des Textes des dazugehörigen Artikels zu erkennen. Die Beklagte stellte ihr Vorhaben, das Magazin auf den Markt zu bringen, bereits vor dem Erscheinen einer Erstausgabe ein.

Der Kläger ist der Ansicht, die Verwendung seines Bildnisses und Namens in der Werbung für das Magazin, die ohne seine Einwilligung erfolgte, verletze sein Recht am eigenen Bild und Namen. Er hat die Beklagte zur Vorbereitung eines Schadenersatzanspruchs auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dem Auskunftsanspruch stattgegeben.

Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt. Die Prüfung, ob die in der Werbekampagne der Beklagten verwendete Fotografie des Klägers als Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte i.S. von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ohne seine Einwilligung verbreitet werden durfte, erfordert - so der BGH - eine Abwägung zwischen dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und dem von der Beklagten wahrgenommenen Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch die Abbildung eines Porträtfotos des Klägers war hier vergleichsweise geringfügig, weil die Beklagte damit lediglich die Aufmerksamkeit der Werbead-

ressaten auf ihre Zeitung gelenkt hat, ohne den Werbewert oder das Image des Klägers darüber hinaus auszunutzen oder sein Ansehen zu beschädigen. Die Beklagte kann sich demgegenüber auf das vom Grundrecht der Pressefreiheit geschützte Interesse berufen, die Öffentlichkeit mit der Abbildung einer Titelseite über die Gestaltung und den Inhalt ihres geplanten Magazins zu informieren. Bei der Interessenabwägung kommt dem Umstand, dass der in der Werbung abgebildete Artikel über den Kläger in dem Magazin tatsächlich nicht erschienen ist und auch gar nicht hat erscheinen sollen, keine entscheidende Bedeutung zu. Der BGH hat seine Auffassung bekräftigt, die Pressefreiheit werde übermäßig eingeschränkt, wenn ein Verlag, der für eine künftig erscheinende Zeitung in zulässiger Weise mit der Abbildung einer beispielhaften Titelseite wirbt, verpflichtet wäre, Beiträge zu Themen zu veröffentlichen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Werbekampagne aktuell waren, zum Zeitpunkt des Erscheinens der Erstausgabe aber möglicherweise überholt sind (BGH, Urteil vom 26. Oktober 2009 - I ZR 65/07, GRUR 2010, 546 - Der strauchelnde Liebling).

Pressemitteilung 223/10 v. 18. 11. 2010

BGH: Tabakwerbeverbot gilt auch für Imagewerbung

Urt. v. 18. 11. 2010 – I ZR 137/09 – Unser wichtigstes Zigarettenpapier

Das Verbot, für Tabakerzeugnisse in der Presse zu werben, gilt auch für Anzeigen, in denen sich ein Zigarettenhersteller unter Bezugnahme auf seine Produkte als verantwortungsbewusstes Unternehmen darstellt, ohne direkt für den Absatz seiner Produkte zu werben. Das hat der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden. Die Beklagte ist ein Unternehmen, das verschiedene Tabakerzeugnisse in Deutschland vertreibt. Sie veröffentlichte im „Vorwärts“ eine Anzeige mit der groß herausgestellten Überschrift „Unser wichtigstes Zigarettenpapier“ und dem folgenden Text: „Bestellen Sie unseren Social Report. Immer noch gibt es Unternehmen, die unreflektiert Augenwischerei betreiben und die Dinge nicht so sehen wollen, wie sie sind. BAT stellt sich nicht nur den kritischen Fragen, sondern beweist Engagement mit vielfältigen Taten. Wie wir uns konkret mit

der Problematik des Zigarettenkonsums auseinander setzen, können Sie jetzt im aktuellen Social Report nachlesen. Sie finden ihn auf unserer Homepage www. ... oder Sie fordern eine kostenlose Printausgabe an unter Fax ...“

Unter diesem Text waren kleingedruckt die von der Beklagten in Deutschland vertriebenen Zigarettenmarken aufgeführt. Der klagende Verbraucherverband beanstandete diese Anzeige als Verstoß gegen das gesetzliche Verbot, für Tabakerzeugnisse in der Presse zu werben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt. Mit der Anzeige wird – so der BGH – nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für seine Tabakerzeugnisse geworben. Die Beklagte stellt sich in der Anzeige als verantwortungsbewusstes Unternehmen dar, das sich engagiert durch vielfältige Taten mit der Problematik des Zigarettenkonsums auseinandersetzt. Die Leser der Anzeige werden eher die Produkte eines solchen Unternehmens kaufen als die eines Wettbewerbers, der sich über die Gefahren des Rauchens keine Gedanken macht. Jedenfalls durch die Nennung der Zigarettenmarken am Ende der Anzeige kann der Leser die angesprochenen Vorzüge auch konkret mit Produkten in Verbindung bringen, die er kaufen kann. Damit ist zumindest eine indirekte Werbewirkung gegeben, die für die Anwendbarkeit des Tabakwerbeverbots ausreicht.

Pressemitteilung 225/10 v. 22. 11. 2010

BGH entscheidet im Rechtsstreit FAZ und SZ gegen Perlentaucher

Urt. v. 1. 12. 2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher und Urt. v. 1. 12. 2010 – I ZR 13/08

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die Zulässigkeit der Verwertung von sogenannten Abstracts entschieden.

Die Beklagte betreibt auf der Website „perlentaucher.de“ ein Kulturmagazin. Dort hat sie auch Zusammenfassungen (Abstracts) von Buchrezensionen aus verschiedenen renommierten Zeitungen eingestellt. Dazu gehören Buchkritiken aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und der „Süddeutschen Zeitung“, die die Beklagte unter der

Überschrift „Notiz zur FAZ“ und „Notiz zur SZ“ in deutlich verkürzter Form wiedergibt. Die Abstracts sind von Mitarbeitern der Beklagten verfasst und enthalten besonders aussagekräftige Passagen aus den Originalrezensionen, die meist durch Anführungszeichen gekennzeichnet sind. Die Beklagte hat den Internet-Buchhandlungen „amazon.de“ und „buecher.de“ Lizenzen zum Abdruck dieser Zusammenfassungen erteilt.

Die Klägerinnen - in einem Rechtsstreit die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, in einem weiteren Rechtsstreit die „Süddeutsche Zeitung“ - sehen in dieser Verwertung der Abstracts durch Lizenzierung an Dritte eine Verletzung des Urheberrechts an den Originalrezensionen sowie eine Verletzung von Markenrechten und einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Sie nehmen die Beklagte auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch. Landgericht und Berufungsgericht haben die Klagen abgewiesen. Auf die Revisionen der Klägerinnen hat der Bundesgerichtshof die Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat zwar die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass die urheberrechtliche Zulässigkeit einer Verwertung der Abstracts allein davon abhängt, ob es sich bei den Zusammenfassungen um selbständige Werke handelt, die in freier Benutzung der Originalrezensionen geschaffen worden sind und daher gemäß § 24 Abs. 1 UrhG ohne Zustimmung der Urheber der benutzten Werke verwertet werden dürfen. Nach Ansicht des BGH hat das Berufungsgericht bei seiner Prüfung, ob die von der Klägerin beanstandeten Abstracts diese Voraussetzung erfüllen, aber nicht die richtigen rechtlichen Maßstäbe angelegt und zudem nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt.

Das Berufungsgericht muss nun erneut prüfen, ob es sich bei den beanstandeten Abstracts um selbständige Werke im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG handelt. Diese Beurteilung kann – so der Bundesgerichtshof – bei den verschiedenen Abstracts zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, da sich diese Frage nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls beantworten lässt. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass in aller

Regel nur die sprachliche Gestaltung und nicht der gedankliche Inhalt einer Buchrezension Urheberrechtsschutz genießt. Es ist urheberrechtlich grundsätzlich zulässig, den Inhalt eines Schriftwerks in eigenen Worten zusammenzufassen und diese Zusammenfassung zu verwerten. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Ausmaß die Abstracts originelle Formulierungen der Originalrezensionen übernommen haben.

Pressemitteilung 229/10 v. 1. 12. 2010

BGH: Preisvergleichsplattform für zahnärztliche Leistungen nicht berufswidrig

BGH: Urt. v. 1. 12. 2010 – I ZR 55/08 – Zahnarztpreisvergleich

Die Beklagte betreibt eine Internetplattform, auf der Patienten den Heil- und Kostenplan ihres Zahnarztes einstellen und alsdann andere Zahnärzte innerhalb einer bestimmten Zeit eine alternative eigene Kostenschätzung abgeben können. Dem Patienten werden sodann die fünf preisgünstigsten Kostenschätzungen ohne Angabe der Namen und Adressen der Zahnärzte mitgeteilt. Sofern er sich für eine der Kostenschätzungen entscheidet, übermittelt die Beklagte die jeweiligen Kontaktdaten an beide Seiten. Wenn daraufhin ein Behandlungsvertrag mit diesem Zahnarzt zustande kommt, erhält die Beklagte von dem Zahnarzt ein Entgelt in Höhe von 20% des mit dem Patienten vereinbarten Honorars. Nach der Behandlung geben die Patienten auf der Plattform der Beklagten eine Beurteilung des ihnen vermittelten Zahnarztes ab, in der sie insbesondere angeben können, ob sich der betreffende Zahnarzt an seine Kostenschätzung gehalten hat. Die Kläger, zwei in Bayern tätige Zahnärzte, sind der Ansicht, dass die Beklagte die an ihrem Geschäftsmodell teilnehmenden Zahnärzte zu Verstößen gegen Vorschriften in der Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte und damit auch zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten verleitet. Das Landgericht München I und das OLG München haben der gegen die Beklagte erhobenen Unterlassungsklage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat diese Urteile nun aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es ist - so der BGH - nicht zu beanstanden, wenn ein Zahnarzt, auf den ein Patient mit einem von einem anderen Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplan und der Bitte um

Prüfung zukommt, ob er die Behandlung kostengünstiger durchführen kann, eine alternative Kostenberechnung vornimmt und, sofern sich der Patient daraufhin zu einem Zahnarztwechsel entschließt, auch dessen Behandlung übernimmt. Das beanstandete Geschäftsmodell erleichtert ein solches Vorgehen und ermöglicht es dem Patienten, weitergehende Informationen zu den Behandlungskosten zu erhalten. In diesem Sinne dient das Verhalten der Zahnärzte, die sich durch die Abgabe von Kostenschätzungen am Geschäftsmodell der Beklagten beteiligen, den Interessen der anfragenden Patienten. Dementsprechend kann in einem solchen Verhalten nicht zugleich ein dem Grundsatz der Kollegialität zuwiderlaufendes und deshalb berufsunwürdiges Verdrängen von anderen Zahnärzten aus ihrer Behandlungstätigkeit gesehen werden.

Soweit die Zahnärzte der Beklagten für jeden über die Plattform vermittelten Patienten, mit dem ein Behandlungsvertrag zustande kommt, ein Entgelt zahlen, verstoßen sie im Übrigen auch nicht gegen die Bestimmung der Berufsordnung, die es ihnen verwehrt, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt zu gewähren. Die Leistung der Beklagten besteht nicht in der Zuweisung von Patienten, sondern im Betrieb ihrer Internetplattform, über die Patienten und Zahnärzte miteinander in Kontakt kommen.

Pressemitteilung 230/10 v. 1. 12. 2010

BGH: Stiftung darf auf ihrem Gelände gefertigte Foto- und Filmaufnahmen von ihren Schlössern und Gärten untersagen

BGH: Urt. v. 17. 12. 2010 – V ZR 44/10, 45/10 und 46/10, V ZR 44/10, V ZR 45/10, V ZR 46/10

Der u. a. für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten die ungenehmigte Herstellung und Verwertung von Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Gebäude und Gartenanlagen zu gewerblichen Zwecken untersagen darf, wenn sie Eigentümerin ist und die Aufnahmen von ihren Grundstücken aus hergestellt worden sind.

Die Klägerin, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, die durch Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg errichtet wurde, hat die Aufgabe, die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren,

unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie verwaltet über 150 historische Bauten und rund 800 ha Gartenanlagen in Berlin und Brandenburg, u. a. Sanssouci, Cecilienhof, Park und Schloss Rheinsberg, Schloss Charlottenburg, Jagdschloss Grunewald, Pfaueninsel. Diese Bauten und Gartenanlagen sind größtenteils in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO aufgenommen worden und gehören zu den beliebtesten touristischen Zielen in Deutschland. Die Klägerin wehrt sich dagegen, dass Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter ohne ihre – hier nicht erteilte – Genehmigung zu gewerblichen Zwecken angefertigt und vermarktet werden. Sie verlangt in drei Verfahren von den Beklagten, eine solche Vermarktung zu unterlassen, ihr Auskunft über die Zahl der Foto- und Filmaufnahmen und der damit erzielten Einnahmen zu erteilen und die Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens.

Eine der drei Beklagten (V ZR 45/10) ist eine Fotoagentur, die teils eigene, teils fremde Fotos vermarktet. Die Beklagte des zweiten Verfahrens (V ZR 46/10) hat Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen auf den Anwesen der Stiftung ungenehmigt in einer DVD über Potsdam verarbeitet, die er gewerblich vertreibt. Die Beklagte des dritten Verfahrens (V ZR 44/10) betreibt als Diensteanbieter eine Internetplattform, auf der gewerblich und freiberuflich tätige Fotografen Fotos zum entgeltlichen Herunterladen ins Internet stellen können. Sie hat ca. 4 Millionen Bilder in dem Bildportal gespeichert, darunter etwa 1.000 Fotos von Kulturgütern, die die Klägerin verwaltet, so z.B. Parkanlagen, Skulpturen, Außen- und Innenansichten historischer Gebäude.

Das Landgericht hat den Klagen stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Das Eigentumsrecht beschränke sich auf den Schutz der Sachsubstanz und deren Verwertung. Die Ablichtung der Sache und die Verwertung von Ablichtungen stellten keinen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Das Verwertungsrecht stehe vielmehr dem Urheber der Ablichtung zu. Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt.

Er hat die erste Grundfrage aller drei Verfahren, nämlich, ob die Klägerin als Grund-

stückseigentümerin die Herstellung und Verwertung von Foto- oder Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter zu gewerblichen Zwecken von ihrer - an ein Entgelt geknüpften - Zustimmung abhängig machen darf, bejaht. Er knüpft dabei an die Rechtsprechung des u. a. für das Urheberrecht zuständigen I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an, die durch zwei Entscheidungen repräsentiert wird, die unter den Bezeichnungen "Schloss Tegel" (I ZR 99/73) und "Friesenhaus" (I ZR 54/87) bekannt geworden sind. Danach kann der Eigentümer die Herstellung und Verwertung von Fotos nicht untersagen, wenn sie von außerhalb seines Grundstücks aufgenommen worden sind. Er kann sie hingegen untersagen, wenn sie von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind.

Die zweite Grundfrage, nämlich, ob die Klägerin als Stiftung des öffentlichen Rechts (anders als ein Privatmann) unter Berücksichtigung der Vorschriften über ihre Aufgaben den Interessenten die Gebäude und Parkanlagen unentgeltlich für gewerbliche Zwecke zugänglich machen muss, verneint der Senat. Der Staatsvertrag beschreibt die Aufgabenstellung der Stiftung dahin, dass sie die ihr übergebenen Kulturgüter bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange pflegen, ihr Inventar ergänzen und der Öffentlichkeit zugänglich machen soll. Aus der Satzung, die das Nähere dazu regelt, ergibt sich zwar, dass die Gärten und Parkanlagen als Erholungsgebiet zu gewährleisten sind und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Aus ihr ergibt sich aber auch, dass schon diese Verpflichtung nur gilt, soweit Erhaltung und Pflege des Kulturguts, denen im Zweifel der Vorrang einzuräumen ist, das erlauben. Außerdem gilt die Kostenfreiheit nicht für Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken. Vielmehr ist die Klägerin ermächtigt, hierfür Entgelte zu verlangen.

Danach war die Sache in dem Verfahren V ZR 45/10 an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die weiteren Voraussetzun-

gen der Ansprüche der Klägerin, insbesondere, ob sie Eigentümerin der von ihr verwalteten Anwesen ist, bedürfen noch der Klärung. Das war in dem Verfahren V ZR 46/10 anders. Hier stand das Eigentum der Klägerin fest. Deshalb sind der Unterlassungsanspruch und der Auskunftsanspruch gegeben. Insoweit konnte abschließend entschieden werden. Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs sind dagegen noch weitere Feststellungen zum Verschulden erforderlich.

In dem Verfahren V ZR 44/10 lag die Besonderheit darin, dass die Beklagte selbst keine Foto- oder Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin angefertigt hatte und sie auch nicht selbst verwertet, sondern nur einen virtuellen Marktplatz zur eigenständigen Verwertung durch die Fotografen und Fotoagenturen bereitstellt. Auch hier folgt der Senat der Rechtsprechung des I. Zivilsenats, die durch Entscheidungen mit den Schlagworten "Internet I bis III" (I ZR 304/01, I ZR 35/04 und I ZR 73/05), "jugendgefährdende Medien bei ebay" (I ZR 18/04) und "Sommer unseres Lebens" (I ZR 121/08) bekannt geworden ist. Danach muss der Betreiber eines virtuellen Marktplatzes die dort angebotenen Fotos nur überprüfen, wenn er eine Verletzung von Immaterialgüterrechten und Eigentumsrechten oder andere Rechtsverletzungen erkennen kann. Daran fehlt es hier, weil den Bildern von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin nicht anzusehen ist, ob sie ohne Genehmigung aufgenommen wurden oder nicht.

Pressemitteilung 241/10 v. 17. 12. 2010

III. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von Carsten Johné

Landgericht Hamburg entscheidet über Klage des Bundeskanzlers a.D. Gerhard Schröder gegen die Verlegerin der „Hamburger Morgenpost am Sonntag“

Urt. v. 13. 8. 2010 – 324 O 194/10

Das Landgericht Hamburg hat heute die Klage des Bundeskanzlers a.D. Gerhard Schröder abgewiesen, mit der dieser von der Verlegerin der „Hamburger Morgenpost am Sonntag“ den Abdruck einer Richtigstellung erreichen wollte.

Hintergrund des Rechtsstreits ist, dass im Nachgang zu der Trunkenheitsfahrt der

vormaligen EKD-Vorsitzenden, Margot Käßmann, ein Rechtsanwalt in einem Internet-Blog veröffentlicht hatte, aus zuverlässiger Quelle erfahren zu haben, dass „der ‚Beifahrer‘ von Bischöfin Käßmann der Kläger gewesen sei.“

Gegen diese Behauptung war der Kläger per Unterlassungsabmahnung vorgegangen. Hierüber berichtete die Beklagte, indem sie in der „Hamburger Morgenpost am Sonntag“ einen mit dem Hauptaufmacher „Käßmanns Suff-Fahrt - Saß Schröder neben der blauen Bischöfin? - Hamburger Anwalt outet Altkanzler - Der dementiert – nun kommt der Fall vor Gericht“ angekündigten, auf den Seiten 2-3 fortgesetzten, Artikel veröffentlichte.

Die Kammer hat die Klage abgewiesen. Zwar ist es zwischen den Parteien unstreitig geblieben, dass der Kläger bei der fraglichen Autofahrt nicht Beifahrer war. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung einer Richtigstellung jedoch nicht zu, denn hierfür fehlt es an der für einen Berichtigungsanspruch erforderlichen fortgesetzten Rufbeeinträchtigung des Klägers, die nur bei (Fort-)Bestehen einer Ansehensminderung von erheblichem Gewicht bejaht werden kann. Ansehensmindernde Elemente von erheblichem Gewicht können der streitgegenständlichen Berichterstattung jedoch nicht entnommen werden. So ist es für sich genommen nicht ansehensmindernd, neben der damaligen Bischöfin Käßmann im Auto gesessen zu haben. Insbesondere legt dies nicht nahe, dass der Kläger und die ehemalige Bischöfin einen über eine schlichte Gefälligkeit hinausgehenden Umgang miteinander pflegten. Auch der Umstand, dass es sich um eine Fahrt gehandelt hat, bei der die Bischöfin unter Alkoholeinfluss stand, ändert nichts daran, dass eine Ansehensminderung für den Kläger vorliegend nicht erblickt werden kann. Denn in dem Artikel schwingt nicht mit, dass er in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Alkoholisierung stand, dafür ursächlich war oder auch nur positiv gewusst hat, dass die Bischöfin alkoholisiert gewesen ist.

Gegen die Entscheidung kann der Kläger binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils ein Rechtsmittel einlegen.

Pressemitteilung vom 13.08.2010 [Link](#)

Erlass einer einstweiligen Verfügung ab

Das Landgericht Hamburg hat heute den Antrag der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen YouTube mangels Eilbedürftigkeit zurückgewiesen.

Die Antragstellerinnen wollten im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreichen, dass YouTube verboten wird, insgesamt 75 Kompositionen aus dem von den Antragstellerinnen als Verwertungsgesellschaften beanspruchten Musikrepertoire über den Dienst „You Tube“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Hintergrund ist, dass YouTube nach dem Auslaufen einer bis zum 31.03.2009 gültigen Nutzungsvereinbarung derzeit keine Lizenzen für die öffentliche Zugänglichmachung der Videos, welche unter anderem die streitgegenständlichen Kompositionen enthalten, an die Antragstellerinnen zahlt und diesbezügliche Verhandlungen bislang ergebnislos verliefen.

Das Landgericht hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung abgelehnt, die Antragstellerinnen hätten die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Anders als in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten wird bei einem urheberrechtlichen Anspruch eine solche Dringlichkeit nicht vermutet. Die dringlichkeitsbegründenden Umstände sind vielmehr von der Antragstellerseite darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies ist hier nicht gelungen. Für die Kammer hat sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ergeben, dass die Antragstellerinnen erst wenige Wochen vor dem Einreichen des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung von den konkreten Rechtsverletzungen erfahren haben. Dass Musikkompositionen im Dienst „You Tube“ genutzt werden, war den Antragstellerinnen lange bekannt. Auch das vorliegende einstweilige Verfügungsverfahren ist über einen Zeitraum von mehreren Monaten vorbereitet worden.

Da bereits die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit nicht vorlag, hat das Gericht nicht über die Frage entschieden, ob die Antragstellerinnen grundsätzlich von YouTube verlangen können, es zu unterlassen, die fraglichen Videos mit den Musikstücken zu

LG Hamburg: GEMA und andere gegen YouTube - Landgericht Hamburg lehnt

veröffentlichen. Diese Frage müsste in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden, sofern es den Beteiligten nicht gelingt, sich außergerichtlich zu einigen. Allerdings hat das Gericht darauf hingewiesen, dass viel dafür spreche, dass den Antragstellerinnen prinzipiell ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zusteht. Es liege nahe, dass die Antragsgegnerin zumutbare Prüfungspflichten bzw. Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Rechtsverletzungen nicht wahr- bzw. vorgenommen habe.

Die Antragstellerinnen können gegen das Urteil binnen eines Monats nach seiner Zustellung Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht einlegen.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Das Verfügungsverfahren ist ein Eilverfahren und dient der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs. Es gelten abgekürzte Fristen und besondere, erleichternde Vorschriften für die Beweiserhebung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist, dass ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund vorliegen. Das heißt, zum einen muss der Antragsteller vom Antragsgegner ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen können. Zum anderen muss hinzukommen, dass die besondere Eilbedürftigkeit eine vorläufige gerichtliche Regelung erfordert. Liegt letztere Voraussetzung nicht vor, muss der Kläger seinen Anspruch im „normalen“ Klagewege durchsetzen.

Pressemitteilung vom 27.08.2010 [Link](#)

LG Hamburg verbietet Youtube die Verbreitung urheberrechtswidriger Inhalte

Landgericht Hamburg verbietet Youtube die Verbreitung urheberrechtswidriger Inhalte und bejaht Schadensersatzpflicht der Plattformbetreiberin.

Heute hat das Landgericht Hamburg der „Youtube LLC.“ als Betreiberin der Internetplattform „Youtube“ sowie der „Google Inc.“ als Alleingesellschafterin der „Youtube LLC.“ verboten, bestimmte Videos mit urheberrechtswidrigen Inhalten zu veröffentlichen, welche von Nutzern hochgeladen wurden und die über Youtube aufrufbar waren. Aufgrund der Veröffentlichung der Videos sei die „Youtube LLC.“ grundsätzlich auch schadensersatzpflichtig.

Der Kläger hat in dem Rechtsstreit geltend gemacht, Inhaber verschiedener nach dem

UrhG geschützter Leistungen (als Werkbearbeiter, Produzent, Verleger) zu sein, die sich in Darbietungen und Aufnahmen der Künstlerin Sarah Brightman verkörpern. Solche Aufnahmen fanden sich in Videos, welche von Nutzern bei „Youtube“ hochgeladen worden waren und dann über „Youtube“ aufrufbar waren. Die Nutzung der Aufnahmen war aus verschiedenen Gründen urheberrechtsverletzend: Rechte zur Nutzung der Aufnahmen waren nicht eingeräumt worden. Die Aufnahmen waren außerdem zum Teil mit anderen Inhalten der Videos (Filmen, Bildern, Texten) verbunden, was einer eigenständigen Rechteinräumung bedürftig hätte. Zum Teil handelte es sich auch um nicht autorisierte Livemitschnitte.

Hinsichtlich dreier solcher Aufnahmen sind „Youtube LLC.“ und „Google Inc.“ zur Unterlassung und zur einen Ersatzanspruch vorbereitenden Auskunftserteilung verurteilt worden. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die „Youtube LLC.“ sich die von den Nutzern ihrer Plattform hochgeladenen Inhalte zu Eigen gemacht hat. Daraus folgen erhöhte Prüfpflichten im Hinblick auf die Inhalte der Videos, denen „Youtube LLC.“ nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht nachgekommen ist. Die formularmäßige Versicherung des jeweiligen Nutzers, er habe alle erforderlichen Rechte an dem Video, entbindet die „Youtube LLC.“ nicht von ihrer Pflicht, sich von dem Nutzer im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass er über die erforderlichen Rechte tatsächlich verfügt. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Plattform anonym zu nutzen.

Pressemitteilung vom 03.09.2010 [Link](#)

OLG Hamm: Die Angabe „Jahreswagen – 1 Vorbesitzer/1. Hand“ ist irreführend

I-4 U 101/10

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat entschieden, dass bei einem Mietwagen die Angabe „Jahreswagen – 1 Vorbesitzer / 1. Hand“ irreführend sei, wenn nicht über die Art des Vorbesitzers aufgeklärt werde.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Kfz-Händlerin über eine Internetplattform einen Pkw mit der Beschreibung „Jahres-

wagen 1 Vorbesitzer“ und „1. Hand“ angeboten. Dieser Pkw war gewerblich von zwei Mietwagenfirmen genutzt worden. Eine andere Händlerin hatte darin eine Irreführung gesehen und gegen die Anbieterin im einstweiligen Verfügungsverfahren eine Unterlassungsverfügung erwirkt (Landgericht Essen, Beschl. v. 18.10.2010, Aktenzeichen 45 O 5/10).

Auf den Widerspruch der Anbieterin hatte das Landgericht Essen diesen Beschluss aufgehoben und eine Irreführung verneint. Die Angabe der Vorbesitzer werde formal als Bezeichnung der eingetragenen Halter verstanden. Über eine gewerbliche Nutzung müsse nicht aufgeklärt werden, solange durch diesen Gebrauch keine Wertminderung eingetreten sei (Landgericht Essen, Urt. v. 19.03.2010, Aktenzeichen 45 U 5/10).

Der 4. Zivilsenat hat nun die landgerichtliche Unterlassungsverfügung bestätigt. Es sei irreführend, wenn zusätzlich zur Verwendung des Begriffs „Jahreswagen“ auf die Anzahl der Vorbesitzer abgestellt werde, ohne dass über die Art des Vorbesitzes aufgeklärt werde. Der Durchschnittsverbraucher verstehe die Angabe der Vorbesitzer nicht allein formal, sondern verbinde damit die Vorstellung, von wie vielen Personen und zu welchen Zwecken das Fahrzeug bislang genutzt worden sei. Der Verbraucher entnehme daraus Informationen, wie der Wagen bisher gefahren und gepflegt worden sei. Mietfahrzeuge würden von Fahren mit wechselndem Temperament, Fahrfähigkeiten und Sorgfaltseinstellungen benutzt, dies habe Auswirkungen auf die Verschleißteile und den Pflegezustand.

Das Urteil des 4. Zivilsenats ist im Internet unter www.nrw.de abrufbar.

Pressemitteilung vom 30.08.2010 [Link](#)

OLG Oldenburg: Unzulässige Werbung mit der Bezeichnung „Jahreswagen“

Wann darf ein Autohändler für einen Gebrauchtwagen mit der Bezeichnung „Jahreswagen“ werben?

Die Verkaufswerbung mit der Bezeichnung „Jahreswagen“ setzt voraus, dass ein Fahrzeug nicht länger als ein Jahr zugelassen ist und in der Regel aus erster Hand stammt. Das ist seit längerem höchststrichterlich entschieden. Muss ein Händler jedoch auch darauf hinweisen, dass der zum Verkauf angebotene „Jahreswagen (1 Vor-

besitzer)“ als gewerbliches Mietfahrzeug genutzt wurde?

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) entschied jetzt, dass die Werbung mit der Bezeichnung „Jahreswagen (1 Vorbesitzer)“ unzulässig ist, wenn ein Hinweis auf die vorherige gewerbliche Nutzung als Mietfahrzeug fehlt. (1 U 75/10)

Ein Händler für reimportierte (Neu)Fahrzeuge hatte gegen einen Gebrauchtwagenhändler auf Unterlassung wettbewerbswidriger Werbung geklagt. Der Gebrauchtwagenhändler hatte auf einer Internetplattform unter der Kategorie Jahreswagen einen PKW angeboten mit der Bezeichnung „Jahreswagen (1 Vorbesitzer)“. Tatsächlich hatte das Auto eine Laufleistung von 20.800 km und war in einer gewerblichen Mietwagenflotte eingesetzt gewesen.

Das Landgericht Oldenburg hatte dem Kläger Recht gegeben und dem beklagten Autohändler untersagt, im Internet das Fahrzeug als Jahreswagen anzubieten, ohne darauf hinzuweisen, dass es bereits als Mietfahrzeug genutzt worden war.

Auf die Berufung des Beklagten bestätigte der 1. Senat des OLG nun diese Entscheidung. Mit dem Begriff Jahreswagen verbinde ein Kaufinteressent gewisse Qualitätsvorstellungen. Diese seien mit einem als Mietfahrzeug genutzten Wagen nicht vereinbar. Denn ein Mietfahrzeug werde durch eine Vielzahl von Mietern mit unterschiedlichem Fahrverhalten in besonderer Weise abgenutzt. Darauf müsse der Händler bei einem Jahreswagen ausdrücklich hinweisen. Dies soll zumindest gelten, wenn in der Werbung noch hervorgehoben wird, dass das Fahrzeug nur einen „Vorbesitzer“ gehabt hat.

Die dazugehörige Entscheidung können Sie hier online abrufen.

Pressemitteilung vom 14.10.2010 [Link](#)

OLG Oldenburg: Betrügerische Täuschung durch Lockrufe

Manch ein Telefonbesitzer hatte schon einmal einen Anruf, bei dem es nur einmal geklingelt hat (sogenannter „Ping-Anruf“). Wenn sich dann bei einem dadurch veranlassten Rückruf bei der angezeigten Nummer herausstellt, dass dieser nur zu einer kostenpflichtigen Tonbandansage führt, liegt in dem Ping-Anruf eine betrügerische Täuschung. Das entschied jetzt der 1.

Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (1 Ws 371/10)

Die Angeschuldigten hatten sich im Dezember 2006 von einem Netzbetreiber 0137er-Nummern besorgt. Über Spezialcomputer erfolgten dann in der Weihnachtszeit 2006 mehrere hunderttausende „Ping-Anrufe“. Bei den Angerufenen erschien im Telefondisplay die gebührenpflichtige 0137er-Nummer, die allerdings nur bei genauem Hinschauen zu erkennen war, weil die Deutschlandkennung 49 vorangestellt und die erste Null weggelassen worden war. Rund 786.850 Telefonteilnehmer riefen die angezeigte Nummer zurück.

Der Rückruf führte jedoch nur zu einer nutzlosen, aber kostenpflichtigen Tonbandansage: „Ihr Anruf wurde gezählt“. Jeder einzelne Rückruf löste Kosten in Höhe von 98 Cent aus.

Das Landgericht Osnabrück hatte die auf Betrug gestützte Anklage nicht zugelassen, weil ein solcher Ping-Anruf keine Vorspiegelung einer falschen Tatsache sei. Er unterscheide sich äußerlich nicht von dem Anruf eines Teilnehmers, der sich verwählt habe.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ließ der 1. Strafsenat des OLG Oldenburg nun die Anklage zur Hauptverhandlung zu. Die Angerufenen seien betrügerisch getäuscht worden. Die Lockanrufe hätten stillschweigend auch die Erklärung beinhaltet, jemand wolle mit dem Angerufenen ein Gespräch führen. Die angerufenen Teilnehmer, die im Vertrauen auf ein solches Kommunikationsinteresse die angezeigte Rufnummer zurückgerufen hätten, seien deshalb einer Täuschung erlegen. Die Angeschuldigten hätten damit die Absicht verfolgt, sich durch die provozierten unsinnigen Rückrufe einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Im konkreten Fall hatte die Bundesnetzagentur bereits sechs Tage nach den fraglichen Ping-Anrufen die kostenpflichtige Nummer abgeschaltet und den Netzbetreibern untersagt, die Gebühren von den Telefontkunden einzuziehen. Die Zulassung der Anklage beschränkt sich daher auf den Vorwurf des versuchten Betruges.

Pressemitteilung vom 31. 8. 2010 [Link](#)

OLG Naumburg: „SUPERillu“
Urt. v. 3. 9. 2010 – 10 U 53/09

In einem Rechtsstreit um die Verwendung des Zeitschriftentitels „illu der Frau“ hat die Berufung des diese Zeitschrift veröfentlichenden Verlages gegen ein Urteil des Landgerichts Magdeburg Erfolg.

Das Landgericht hatte auf die Klage des die Zeitschrift „SUPERillu“ veröfentlichenden Verlages dem konkurrierenden Verlag die Nutzung des Zeitschriftentitels „illu der Frau“ untersagt. Das Landgericht hatte angenommen, der Verbraucher verbinde mit „SUPERillu“ gedanklich einen bestimmten Verlag. Es bestehe daher zu Lasten der Klägerin - einem Unternehmen der Hubert Burda Media Holding - eine Verwechslungsgefahr.

Das hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg in einem Urt. v. heutigen Tag anders bewertet und auf die Berufung die Klage abgewiesen. Der Titel der Beklagten „illu der Frau“ sei der Marke „SUPERillu“ nicht verwechselbar ähnlich. Eine den Zeitschriftentitel prägende Wirkung komme dem Wortbestandteil „illu“ als Abkürzung für „Illustrierte“ nicht zu. Bei der Beurteilung der Kennzeichnungskraft von „SUPERillu“ sei zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich auch andere Zeitschriften mit dem Wortbestandteil „illu“ auf dem Zeitschriftenmarkt erhältlich seien. Der Verbraucher sei einander ähnelnde Zeitschriftentitel auch gewohnt und achte auf Unterschiede. Er schließe nicht von einem ähnlichen Titel auf denselben Verlag.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Pressemitteilung vom 03.09.2010 [Link](#)

OLG Karlsruhe: „Königin im Ring“ – Regina Halmich hat Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes

Urt. v. 10.09.2010 – 6 U 35/10

Die Klägerin Regina Halmich war über viele Jahre Profiboxerin, die Beklagte ist Autorin und Regisseurin von Dokumentarfilmen, der Beklagte Kameramann. Im Oktober 2007 schlossen die Parteien einen Vertrag über einen Dokumentarfilm, der das Leben und den Werdegang von Frau Halmich zeigen sollte. Für ihre Mitwirkung an diesem Film wurde eine Vergütung von 3.500 Euro vereinbart, im Gegenzug erhielten die Beklagten das Recht, den Film im Fernsehen und bei Filmfestivals zu zeigen. Die Einwilligung der Klägerin zur Vorführung im Kino zu kommerziellen Zwecken stand laut Ver-

trag „unter der aufschiebenden Bedingung... des Abschlusses eines branchenüblichen Verwertungsvertrages mit einem Filmverleih und der Bezahlung einer weiteren angemessenen Vergütung für die Einräumung des Vorführungsrechts an Frau Halmich.“ Der Film wurde unter Mitwirkung der Klägerin gedreht. Im Januar 2008 legten die Beklagten ihr ein Schriftstück zur Unterschrift vor, das die Erklärung enthielt, die aufschiebende Bedingung zum Vorführrecht entfalle und im Übrigen seien alle weiteren aufschiebenden Bedingungen erfüllt. In der Folge wurde ein Filmverleihvertrag abgeschlossen, der Film „Königin im Ring“ ist in den Kinos angelaufen. Frau Halmich focht ihre schriftliche Erklärung vom Januar wegen arglistiger Täuschung an und erhob Klage auf Feststellung eines Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes, weil der Film ohne ihre Einwilligung in die Kinos gekommen sei.

Das Landgericht Karlsruhe stellte einen Schadensersatzanspruch fest.

Die Berufung der Beklagten zum Oberlandesgericht Karlsruhe blieb ohne Erfolg. Der 6. Zivilsenat hat ausgeführt, dass nach § 22 Satz 1 KunstUrhG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürften. Das auf diese Weise geschützte Recht am eigenen Bild sei eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. In dem Film würde Frau Halmich nicht nur bei Auftritten in der Öffentlichkeit, etwa bei Boxkämpfen vor Publikum gezeigt, sondern auch auf zahlreichen Bildern aus ihrer Kindheit und Jugendzeit sowie in ihrer privaten und häuslichen Umgebung. Frau Halmich habe zwar für ihre Mitwirkung an dem Film bereits einen Betrag in Höhe von 3.500 Euro erhalten, auch seien ihr Anwaltskosten in Höhe von 3.000 Euro erstattet worden, dennoch gelte ihre Einwilligung zur kommerziellen Verwertung des Films im Kino als nicht erteilt, da sie sich zunächst nur mit der Vorführung des Films im Kino im Rahmen von Filmfestivals einverstanden erklärt hätte. Wäre allerdings die Vereinbarung vom Januar 2008 als wirksam anzusehen, hätte Frau Halmich auf die Beschränkungen, unter denen sie ihre Einwilligung zur Verbreitung ihres Bildnisses im ursprünglichen Vertrag gestellt hatte, verzichtet. Mit dem Landgericht kam der Senat jedoch zu der Auffassung, dass Frau Halmich ihre Willenserklä-

rung wirksam und fristgerecht angefochten habe. Nach der Beweisaufnahme habe das Landgericht eine arglistige Täuschung zu Recht darin gesehen, dass die Beklagten Frau Halmich vorgespiegelt hätten, sie benötigten ihre Unterschrift lediglich zur Quittierung des erhaltenen Geldbetrages und als Voraussetzung für die Erlangung von Fördergeldern, für Frau Halmich seien damit aber keine Nachteile verbunden. Sie hätten ihr verschwiegen, dass sie mit ihrer Unterschrift auf die Möglichkeit verzichte, eine weitere, erhebliche Vergütung für ihre Einwilligung in die Verwertung des Films im Kino zu erlangen. Für dieses Ergebnis sprächen nicht nur die Aussagen der vernommenen Zeugen, sondern auch weitere Gesichtspunkte, so sei die Ergänzungsvereinbarung nicht mit den Anwälten von Frau Halmich abgesprochen worden, die sich zuvor mit dem Vertrag befasst hätten, man habe ihr keine Kopie der Vereinbarung überlassen, der eigentliche Schwerpunkt der Regelung, nämlich der Verzicht, sei nur verklausuliert ausgedrückt worden. Das Verhalten begründe die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des Rechts der Klägerin am eigenen Bild. Die Täuschungshandlung habe die kommerzielle Verwertung des Films im Kino ermöglicht und eingeleitet. Die Beklagten hätten die Voraussetzung dafür geschaffen und daran mitgewirkt, dass die kommerzielle Verwertung des Films im Kino ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung der Klägerin angelaufen sei. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz, da die Beklagten diesen Anspruch in Abrede stellten, die Höhe des Schadens noch nicht feststehe und die Verjährung des Anspruchs drohe.

Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Pressemitteilung vom 10.09.2010 [Link](#)

OLG Hamm: Keine Irreführung durch Verlängerung eines Frühbucherrabattes

Urt. v. 2. 9. 2010 – I-4 U 52/10

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat entschieden, dass das Weitergewähren eines zunächst zeitlich befristeten Preisvorteils keine irreführende Werbung sein müsse.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Beklagte, die Kinder- und Jugendreisen

anbietet, auf ihrer Internetseite eine Reise mit einem zeitlich befristeten Frühbucher-Rabatt angepriesen. Auch nach Ablauf der Frist wurde der Preisnachlass zunächst weiter eingeräumt. Der Kläger, eine Verbraucherzentrale, sah darin eine irreführende Werbung, der Werbende müsse sich an die von ihm gegebene zeitliche Begrenzung halten und anschließend den Preis erhöhen.

Der Senat wies die Berufung des Klägers zurück und bestätigte damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Bielefeld vom 5. März 2010 (17 O 191/09). Nach Auffassung des Senats ist die beanstandete Werbung nicht irreführend.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erscheinens der in die Zukunft gerichteten Werbeaussage sei diese aus der prognostischen Sicht des Werbenden richtig, da die Beklagte den Rabatt bis zum Ende der Frist habe gewähren wollen. Entwickle sich die Marktlage unerwartet, könne der gutgläubig Werbende auch noch nach Fristablauf zugunsten der Verbraucher Preisnachlässe gewähren und sei daran nicht aus Irreführungsgesichtspunkten gehindert.

Der Senat hat die Revision zugelassen. Das Urteil ist im Internet unter www.nrw.de abrufbar.

Pressemitteilung vom 05.10.2010 [Link](#)

LG Hamburg: Illegale Verbreitung von Musikaufnahmen über Internetaustauschbörse-Landgericht Hamburg entscheidet über Schadensersatzforderung zweier Musikverlage

Das Landgericht Hamburg hat in einem Zivilrechtsstreit den Beklagten, der 2006 als knapp Sechszehnjähriger unter Verstoß gegen das Urheberrecht zwei Musikaufnahmen in eine Internetaustauschbörse eingestellt hatte, verurteilt, Schadensersatz in Höhe von € 15,- pro Musiktitel an die klagenden Musikverlage zu zahlen. Die weitergehende Schadensersatzforderung wurde genauso wie die Schadensersatzklage gegen den Vater des Beklagten abgewiesen (Urt. v. 8. Oktober 2010, Aktenzeichen 308 O 710/09).

Der 1990 geborene Beklagte (Beklagter zu 2) stellte im Juni 2006 über den Internetanschluss seines Vaters (Beklagter zu 1), ohne dass dieser davon wusste, zwei Musikaufnahmen in eine Internetaustauschbörse ein, sodass die Dateien im Wege des sog. Filesharings von anderen Teilnehmern auf-

gerufen und heruntergeladen werden konnten. Bei den Aufnahmen handelte es sich um die Musikaufnahme „Engel“ der Künstlergruppe „Rammstein“ und die Aufnahme „Dreh' dich nicht um“ des Künstlers „Westernhagen“. Die Künstler waren an dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg nicht beteiligt.

Die Klägerinnen sind die Inhaber der ausschließlichen Tonträgerherstellerrechte an den genannten Musikaufnahmen. Sie verlangten u.a., dass beide Beklagten wegen der unerlaubten Nutzung jeweils EUR 300,- Schadensersatz pro Aufnahme an sie zahlen.

Das Landgericht hat entschieden, dass der Beklagte zu 2) den Klägerinnen zum Schadensersatz verpflichtet ist. Der Beklagte zu 2) habe das Urheberrecht schuldhaft und rechtswidrig verletzt, indem er die Musikstücke unerlaubt kopiert und in das Internet eingestellt hat. Zum Tonträgerherstellerechtsrecht der Klägerinnen gehörten auch das Vervielfältigungsrecht und das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens. Bei der Höhe des Schadensersatzes müsse jedoch darauf abgestellt werden, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags als angemessene Lizenzgebühr für die Nutzung der Musikaufnahmen vereinbart hätten. Da es keinen unmittelbar anwendbaren Tarif für die zu bewertenden Nutzungen gebe, müsse die angemessene Lizenz geschätzt werden. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich bei den fraglichen Titeln zwar um solche bekannter Künstler handelte, dass die Aufnahmen 2006 jedoch bereits viele Jahre alt waren und deshalb nur noch eine begrenzten Nachfrage angenommen werden könne. Da außerdem von einem kurzen Zeitraum auszugehen sei, in dem die Titel zum Herunterladen bereit standen, hat das Gericht geschätzt, dass es allenfalls zu 100 Downloads pro Titel gekommen sein könne. Unter Orientierung an dem GEMA-Tarif VR-OD 5 (Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand zum privaten Gebrauch) sowie an dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 5. Mai 2010 im Schiedsstellenverfahren zwischen dem BITKOM und der GEMA hat das Gericht die angemessene Lizenz auf €15,- pro Titel geschätzt.

Die Schadensersatzklage gegen den Vater des Beklagten zu 2) - den Beklagten zu 1) - hat das Landgericht mit der Begründung

abgewiesen, dieser sei weder Täter noch Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung. Der Beklagte zu 1) sei zwar als sog. Störer anzusehen, weil er seinem Sohn unter Verletzung von Überwachungspflichten den Internetanschluss zur Verfügung gestellt habe, über den die Rechtsverletzungen begangen wurden. Durch dieses Verhalten werde jedoch keine Schadensersatzpflicht begründet.

Pressemitteilung vom 27.10.2010 [Link](#)

OLG Hamm: Irreführung durch fehlende Transparenz des werblichen Charakters einer Sendung

Urt. v. 19. 8. 2010 – I-4 U 66/10

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat entschieden, dass eine Irreführung vorliegt, wenn auf einer Benachrichtigungskarte der werbliche Charakter einer angeblich verpassten Sendung nicht offenbart wird.

Anlass für die wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung der jeweils mit Immobiliengeschäften befassten Firmen war eine Karte, die einer DHL-Benachrichtigungskarte nachempfunden und in einen Briefkasten eines Privathauses gelangt war. Der Inhalt der „verpassten“ Sendung war über den Hinweis „Infopost schwer“ hinaus nicht mitgeteilt. Die Karte enthielt die Aufforderung: „Bitte rufen Sie uns an!“ und eine Telefonnummer. Nach den getroffenen Feststellungen wurde bei Anruf nicht nur die Zustellung eines Infopakets angesprochen, sondern sofort auch ein Interesse an Immobiliengeschäften erfragt und ein Beratungsgespräch offeriert.

Das von dem Mitbewerber gegen diese Praxis erwirkte Verbot hat der Senat bestätigt. Nach Auffassung des Senats liegt eine Täuschung vor, wenn mit dem Einwurf einer Karte „Benachrichtigung-Paketzustellung“ dem Adressaten suggeriert wird, ein Paketdienstunternehmen habe eine Sendung eines Dritten nicht zustellen können, tatsächlich aber Infopost eines Unternehmens verteilt und wenn der Empfänger der Karte zu einem Werbeanruf veranlasst werden soll. Der Adressat der streitgegenständlichen Karte werde letztlich genötigt, die angegebene Nummer anzurufen, weil er sich in der Gefahr sehen könnte, eine vielleicht wichtige Sendung zu verpassen.

Pressemitteilung vom 08.11.2010 [Link](#)

OLG Brandenburg: Kunstfreiheit schlägt Urheberrecht: Zeitung muss Abdruck von Artikeln in einem Buch dulden

Urt. v. 9. 11. 2010 – 6 U 14/10

Der Beklagte, ehemaliger Direktor des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, verfasste nach seiner Pensionierung vier Bücher. In den ersten drei Büchern stellte er seine Familiengeschichte, seine persönliche Geschichte und die Geschichte des Aufbaus der Gerichtsbarkeit nach der Wende und ihrer „Aufbauhelfer“ aus dem Westen dar. Im Jahre 2009 erschien das vorerst letzte Buch der Reihe unter dem Titel „Blühende Landschaften“. In dieses Buch, das sich mit politischen und sozialen Erscheinungen in seinem Gerichtssprengel und in diesem Zusammenhang auch kritisch mit der Rolle der Presse auseinandersetzt, bezog der Beklagte Zeitungsartikel und Lichtbilder ein, die in den Jahren seiner richterlichen Tätigkeit in der Märkischen Oderzeitung (MOZ) erschienen waren.

Die MOZ sah in dem Abdruck ihrer Artikel, für den sie eine Einwilligung nicht erteilt hatte, eine Verletzung ihr zustehender Urheberrechte. Sie klagte deshalb vor dem Landgericht Potsdam auf Unterlassung des ihrer Auffassung nach verbotenen Abdrucks; darüber hinaus stellte sie weitere Anträge, mit denen die Geltendmachung eines ihr durch die unerlaubte Veröffentlichung entstandenen Schadens vorbereitet werden sollte.

Das Landgericht Potsdam hat u. a. der Unterlassungsklage stattgegeben. Dagegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat mit am heutigen Tag verkündetem Urteil das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts ausgeführt, zwar habe der Beklagte in die urheberrechtlich geschützte Position der MOZ eingegriffen. Dieser Eingriff sei jedoch durch die in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerte Kunstfreiheit geschützt. Der Beklagte habe mit seinem Buch „Blühende Landschaften“ ein literarisches Werk, damit ein Werk der Kunst, geschaffen. Er habe sich bei der Darstellung einer künstlerischen Technik, nämlich der literarischen Collage bzw. der Montage inhaltlich und stilistisch unter-

schiedlicher Texte und Anschauungsobjekte bedient. Die Artikel und Lichtbilder habe er verwandt, um die politische und soziale Atmosphäre im Rahmen der dargestellten Ereignisse erfahrbar zu machen. In einem solchen Fall müsse das Urheberrecht kunstspezifisch ausgelegt und angewendet werden, wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden habe. Unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung habe der Beklagte die in Streit stehenden Zeitungsartikel und Lichtbilder in seinem Buch verwenden dürfen. Dem Eingriff in das Urheberrecht der MOZ komme nur geringes Gewicht zu. Die Artikel und Lichtbilder beträfen Tagesereignisse aus weit zurückliegenden Jahren. Ihr wirtschaftlicher Wert sei zum überwiegenden Teil durch die damalige Veröffentlichung erschöpft.

Der Beklagte habe auch nicht die Erlaubnis der MOZ zur Einbeziehung der Artikel und Lichtbilder in sein Buch einholen müssen. Die künstlerische Freiheit des Beklagten dürfe nicht dadurch eingeschränkt werden, dass er in der Wahl der von ihm zur Gewinnung des beabsichtigten Ausdrucks als erforderlich angesehenen Mittel dadurch eingeschränkt werde, dass er auf die Einwilligung der Klägerin angewiesen sei.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Pressemitteilung vom 09.11.2010 [Link](#)

OLG Köln: Werbung für Spielgemeinschaften zum Deutschen Lotto- und Toto-Block im Internet und am Telefon unzulässig

Urt. v. 19. 11. 2010 – 6 U 38/10

OLG Köln äußert sich zur Vereinbarkeit des Werbeverbots für öffentliches Glücksspiel mit europäischem Gemeinschaftsrecht

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat die Werbung für die Zusammenführung von Spielerinteressenten zu Spielgemeinschaften zum Deutschen Lotto- und Toto-Block im Internet und am Telefon in einem am 19. November 2010 verkündeten Urteil als unzulässig angesehen. Rechtsgrundlage für das Verbot ist § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit § 5

Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV).

Geklagt hatte ein Verbraucherschutzverein gegen eine in Deutschland niedergelassene und im deutschen Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, die in deutscher Sprache telefonisch gegenüber einer Deutschen sowie gegenüber den Lesern ihrer Internetseite mit der Top-Level-Domain „de“ für Spielgemeinschaften zum Deutschen Lotto- und Toto-Block geworben hatte.

Das Oberlandesgericht nimmt einen Verstoß der Werbung gegen das Werbeverbot aus § 5 Abs. 3 GlüStV an. Für den der Entscheidung zugrunde liegenden Fall stellt sich die Frage der Vereinbarkeit des Werbeverbots aus § 5 Abs. 3 GlüStV mit dem europäischen Gemeinschaftsrechts (Art. 49 des EG-Vertrages: Freiheit des Dienstleistungsverkehrs oder Art. 43 des EG-Vertrages: Niederlassungsfreiheit) nicht, weil es in Bezug auf die angegriffene Werbung der Beklagten an einem grenzüberschreitenden Sachverhalt fehlt. Nach Auffassung des Senats ist das Verhalten der Beklagten allein nach den für Inländer geltenden Regeln und damit nach § 5 Abs. 3 GlüStV zu beurteilen.

Unabhängig davon bejaht das Oberlandesgericht eine Vereinbarkeit des Verbots, für öffentliches Glücksspiel im Internet und Fernsehen sowie über Telekommunikationsanlagen zu werben (§ 5 Abs. 3 GlüStV), mit europäischem Recht. Für den 6. Zivilsenat folgt aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2010 (Winner Wetten, Markus Stoß u.a. und Carmen Media) nicht, dass das deutsche Glücksspielrecht insgesamt europarechtswidrig und fortan öffentliches Glücksspiel und die Werbung dafür in Deutschland unbeschränkt zulässig wäre. Es könne insbesondere keine Rede davon sein, dass die von allen Glücksspielanbietern - in öffentlicher oder privater Trägerschaft - zu beachtenden allgemeinen Regeln wie das hier in Rede stehende Werbeverbot nach § 5 Abs. 3 GlüStV durch vorrangige europarechtliche Normen suspendiert wären.

Den Vorlageentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sei eine so weitreichende Wirkung schon deshalb nicht beizumessen, weil der Gerichtshof keine eigenen Feststellungen zu den maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen treffen konnte und entgegen der Annahme der vorlegenden Gerichte zum Zeitpunkt ihres Vorab-

entscheidungsersuchens derzeit nicht davon auszugehen sei, dass die staatlichen Stellen in Deutschland auf dem Glücksspielsektor eine Politik der Angebotsausweitung verfolgen. Weder die gerade im Hinblick auf einen erhöhten Spielerschutz erfolgte Änderung der für gewerbliche Automatenspiele maßgebenden Spielverordnung noch die im Gesamtvergleich geringen Marktanteile der staatlich konzessionierten Spielkasinos und Anbieter von Pferdewetten belegten eine expansive Tendenz. Hinzu komme, dass der Gerichtshof zwar das Erfordernis einer insgesamt kohärenten Regelung betone, aber zugleich auf Differenzierungsmöglichkeiten hingewiesen habe, die sich aus dem Ermessen der Mitgliedsstaaten bei der Bestimmung des Niveaus des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung im Glücksspielsektor ergeben.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, so dass eine Revision zum Bundesgerichtshof nur nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde möglich wäre. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen.

Pressemitteilung vom 22.11.2010 [Link](#)

IV. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

zusammengestellt von Carsten Johné

Internetabzocke wirksam bekämpfen

Zu ihrem heute vorgestellten Gesetzentwurf gegen Kostenfallen im Internet erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Die Buttonlösung schiebt Kostenfallen im Internet einen wirksamen Riegel vor. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur zahlen muss, wer die Kostenpflicht kennt. Internetanbieter werden verpflichtet, mit deutlichem Hinweis über den genauen Preis zu informieren. Verbraucher sind nur zur Zahlung verpflichtet, wenn sie durch Mausklick, bestätigen, dass sie den Hinweis auf die Kosten gesehen haben. Unseriösen Geschäftsmodellen wird der Boden entzogen.

Auf eine europäische Regelung können wir nicht warten, weil jeden Tag neue Internetnutzer in die Kostenfalle tappen. Der Vorschlag des Bundesjustizministeriums liegt in Brüssel schon lange auf dem Tisch.

Die Bundesregierung wird sich weiter für eine europäische Buttonlösung einsetzen, weil Kostenfallen nicht an der deutschen Grenze Halt machen. Jetzt bringe ich ein deutsches Gesetz auf den Weg, weil es schneller wirkt als eine europäische Regelung.

Zum Hintergrund:

Immer häufiger verschleiern unseriöse Geschäftemacher die Kosten von Onlineangeboten. Bestimmte Internetleistungen werden beispielsweise als 'gratis' angepriesen, als unverbindliche Gewinnspiele oder als Möglichkeit zum Herunterladen von Freeware getarnt. Erst wenn die Rechnung kommt, folgt das böse Erwachen. Häufig zahlen die Internetnutzer aus Unkenntnis oder weil sie sich durch eine aggressive Verfolgung der vermeintlichen Zahlungsansprüche unter Druck gesetzt fühlen.

Bereits das geltende Recht bietet Möglichkeiten zum Schutz vor Kostenfallen. In vielen Fällen hat der Verbraucher gar keinen rechtlich bindenden Vertrag geschlossen, weil es an der erforderlichen Einigung über den Preis fehlt. Kommt es zum Vertragsschluss, können die Verträge meist angefochten oder widerrufen werden. Darüber hinaus können Mitbewerber, die Verbraucherzentralen und die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs häufig im Wege der Unterlassungs- oder Beseitigungsklage gegen die unseriösen Internetanbieter vorgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sieht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch einen Anspruch auf Gewinnabschöpfung vor.

Die Bundesländer sind ebenfalls aufgefordert, entschlossen gegen Kostenfallen vorzugehen. Sie haben die Möglichkeit, Geldbußen wegen Verstößen gegen die Preisangabenverordnung zu verhängen; in manchen Fällen kann auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen, das die Gerichte verfolgen können.

Die jetzt auf den Weg gebrachte Buttonlösung bietet zusätzlichen Schutz. Bei kostenpflichtigen Onlineangeboten sollen Verbraucher künftig mit einem hervorgehobenen und deutlich gestalteten Hinweis vor versteckten Kosten gewarnt werden - vor einer Bestellung muss der Nutzer mit gesonderter Erklärung, z. B. durch einen Klick ausdrücklich bestätigen, dass er den Hinweis gesehen hat.

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Aufnahme einer solchen Regelung in die neue Verbraucherrechtlinie liegt in Brüssel zwar auf dem Tisch, die Verabschiedung wird aber nicht vor 2012 erwartet. Anschließend müsste sie noch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Darum soll nun zunächst eine nationale Regelung geschaffen werden. Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf erarbeitet, der jetzt den Ländern und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Den Referentenentwurf sowie die wichtigsten Fragen und Antworten zu Kostenfallen im Internet finden Sie unter www.bmj.de/abofallen.

Pressemitteilung vom 29. 10. [Link](#)

V. EUROPÄISCHES PATENTAMT

zusammengestellt von Dr. Jan Eichelberger

Keine europäischen Patente auf im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren

Die Große Beschwerdekammer des EPA hat ihre Entscheidung in den Fällen „Brokkoli und Tomate“ (G2/07 und G1/08) veröffentlicht. Dabei ging es um die Klärung des Begriffs der „im Wesentlichen biologische Verfahren“, mit dem im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) derartige Verfahren zur Züchtung von Pflanzen (und Tieren) von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden.

Die Große Beschwerdekammer ist die höchste Rechtsprechungsinstanz innerhalb des EPA. Wie alle Beschwerdekammern ist sie unabhängig in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Ihre Aufgabe liegt in der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung nach dem EPÜ.

In ihrer Entscheidung kommt die Große Beschwerdekammer zum Schluss, dass im wesentlichen biologische Verfahren, die sexuelle Kreuzungsschritte im Bezug auf das gesamte Genom beinhalten, sowie die darauf folgende Auswahl der daraus resultierenden Pflanzen durch die Züchter nach dem EPÜ nicht patentierbar sind. Auch die bloße Verwendung von technischen Verfahrensschritten zur Durchführung bzw. Un-

terstützung von Verfahren der sexuellen Kreuzung von Genomen von Pflanzen und der nachfolgenden Selektion der Pflanzen heben den Ausschluss von der Patentierbarkeit nicht auf. Technische Hilfsmittel wie genetische Marker können zwar an sich nach dem EPÜ patentfähige Erfindungen darstellen, ihre Verwendung in einem wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren macht dieses aber nicht patentierbar. Die Große Beschwerdekammer führte schließlich aus, dass jedoch ein Verfahren zur Veränderung von Pflanzen mittels Einfügung von Merkmalen in ein Genom bzw. dessen Veränderung durch gentechnische Verfahrensschritte patentierbar sein könne, da es nicht auf sexueller Kreuzung ganzer Genomen beruhe. Allerdings solle in solchen Fällen Kreuzungs- und Auswahlverfahren nicht im Patent beansprucht werden, das die Anwendung technischer Verfahrensschritte vor bzw. nach dem im Wesentlichen biologischen Kreuzungsvorgang nicht zu dessen Patentierbarkeit führe.

In ihrer Entscheidung nahm die Kammer ausführlich Bezug auf die Argumentation der in den „Brokkoli“ und „Tomaten“-Verfahren beteiligten Parteien (siehe unten), die Ausführungen des Präsidenten des EPA sowie die zahlreichen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, welche die Kammer in der Form sogenannter „amicus curiae“-Briefe erreicht hatten. Die Kammer gab in ihrer 70seitigen Entscheidung auch einen ausführlichen Überblick über die Historie der Gesetzgebungsverfahren und des Fallrechts in Europa zum Thema, darunter auch über die Entwicklung der Biopatentrichtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rats in dieser Frage.

Die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer hat die rechtliche Klärung des Begriffs der „im wesentlichen biologischen Verfahren“ nach dem EPÜ zum Zweck. Eine erste konkrete Anwendung dieser Ausführungen wird durch die für die „Brokkoli“- und „Tomaten“-Fall zuständige Technische Beschwerdekammer erfolgen. Diese hatte auch das Vorlageverfahren an die Große Beschwerdekammer eingebracht. Eine weitere Konkretisierung für die Patentpraxis des EPA wird sich aus der Anwendung der Entscheidung in der Rechtsprechung der Technischen Beschwerdekammern ergeben.

Pressemitteilung v. 9. 12. 2010 [Link](#)

D. LITERATUR

Zusammengestellt von Carsten Johné

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

ausgewertete Ausgaben: 183

aufgeführte Literaturnachweise: 370

I. PATENTRECHT / GEBRAUCHSMUSTERRECHT

• Bach, Alexander / Körfer, Thomas

Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 13.04.2010 - 4b O 277/08 - Beschichtung für Solarabsorber; Arbeitnehmer-Erfinderrechte bei Betriebsübergang
Mitt. 2010, 546 (Heft 11)

• Bardehle, Heinz

Patentanspruch ist „nicht klar“, was heißt das?
Mitt. 2010, 453 (Heft 10)

• Bartenbach-Fock, Anja

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.06.2010 - 2 U 199/09 – Matratze III; Zum Verfügungsgrund in Patentverletzungsstreitigkeiten
IPkompakt 2010, 4 (Heft 11)

• Beyerlein, Thorsten

Die Erfindungsmeldung als Grundlage für die Übergangsregelungen im Patentrechtsmodernisierungsgesetz - praxisrelevante Überlegungen zur Anwendbarkeit des neuen Rechts
Mitt. 2010, 524 (Heft 11)

• Buchholz, Thomas / Kilchert, Jochen / Rupprecht, Kay

Die Occluder-Entscheidung: zurück zum allgemeinen Erfindungsgedanken?
Mitt. 2010, 507 (Heft 11)

• Detken, Andreas

Der Prüfer im EPA als medizinischer Gutachter – Zur Entscheidung G 1/07 der Großen Beschwerdekammer des EPA
sic! 2010 (Heft 10)

• Dombrowski, Jan

Anm. zu LG Mannheim, Urt. v. 05.03.2010 - 7 O 142/09 - Schätzung der Schadenshöhe bei Verletzung standardessentieller

Patente im Wege der Lizenzanalogie („Orange-Book II“)
GRUR-Prax 2010, 415 (Heft 18)

• Ehlers, Jochen / Haft, Klaus / Königer, Karsten

Der Durchschnittsfachmann im Zusammenhang mit dem Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit im Patentrecht (Q213)
GRURInt 2010, 815 (Heft 10)

• Escher, André

Der Entscheid „dosage regime“
sic! 2010, 548 (Heft 7/8)

• Fock, Soenke

Ein kursorischer Überblick zu neueren Entscheidungen des BPatG in Patentsachen
IPkompakt 2010, 14 (Heft 9)

• Fock, Soenke

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.07.2010 - 2 U 20/04 - Unwuchtvibrator: Auskunft / Rechnungslegung über nicht patentgeschützte „Peripheriegeräte“
IPkompakt 2010, 6 (Heft 10)

• Fock, Soenke

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.07.2010 - 2 U 36/10 – Fugenband III
IPkompakt 2010, 2 (Heft 11)

• Goeden, Christian

Der Offenbarungsbegriff im Fall der Patentvindikation nach der Entscheidung „Blendschutzbehag“ des BGH
Mitt. 2010, 421 (Heft 9)

• Grabenwarter, Christoph

Verfassungsrechtliche Fragen eines Beitritts Österreichs zum Londoner Übereinkommen
ÖBl 2010, 209 (Heft 5)

• Haberi, Andreas / Schallmoser, Konstantin

Anm. zu BGH, Beschl. v. 31.08.2010 - X ZB 9/09 – Funktionsangaben müssen sich nicht zwangsläufig auf den Gegenstand des Anspruchs beziehen („Bildunterstützung bei Katheternavigation“)
GRUR-Prax 2010, 508 (Heft 22)

• Heath, Christopher

Anm. zu BGH v. 17.12.2009 - Xa ZR 58/07 – Neuronale Vorläuferzellen (Greenpeace v. Oliver Brüstle)
IIC 2010, 856 (Heft 7)

- **Hössle, Markus**

Dynamische Softwarepatentierung. Neue Spruchpraxis zur Patentierung computerimplementierter Erfindungen auf nationaler und europäischer Ebene
CR 2010, 559 (Heft 9)

- **Höffe, Moritz / Weigelt, Udo**

Patentierbarkeit neuer und erfinderischer Verwendungen von medizinischen Vorrichtungen nach dem Europäischen Patentübereinkommen
Mitt. 2010, 515 (Heft 11)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**

Anm. zu BGH, Urt. v. 13.07.2010 - Xa ZR 126/07 – Ausführbare Offenbarung setzt keine unmittelbare und eindeutige Offenbarung einer praktisch brauchbaren Ausführungsform voraus
GRUR-Prax 2010, 439 (Heft 19)

- **Kinting, Niklas**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.07.2010 - 2 U 58/09 – Klettstreifen II; Zur Ermittlung des Wortsinns eines Patentanspruchs
IPkompakt 2010, 6 (Heft 11)

- **Kipping, David**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 24.06.2010 - 30 W (pat) 33/07 – Mangels Antragsbefugnis keine Veröffentlichung im Amtsblatt
GRUR-Prax 2010, 463 (Heft 20)

- **Köllner, Malte**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 29.06.2010 - X ZR 193/03 – Crimpwerkzeug III; Auslegungsdifferenz zwischen Nichtigkeit und Verletzung
Mitt. 2010, 528 (Heft 11)

- **Lejeune, Mathias / Sieckmann, Ralf**

Softwarepatente in den USA und die aktuelle Entwicklung in Deutschland und der EU - Analyse der Entscheidung des U.S. Supreme Court i.S. Bilski v. Kappos
MMR 2010, 741 (Heft 11)

- **Maume, Philipp / Tapia, Claudia**

Der Zwangslizenzinwand ein Jahr nach Orange Book Standard – mehr Fragen als Antworten
GRURInt 2010, 923 (Heft 11)

- **Mohri, Mineko**

Patents, Repair and Recycling from a Comparative Perspective
IIC 2010, 779 (Heft 7)

- **Müller, Achim**

Anm. zu EPA, Entsch. v. 27.09.2010 - G 1/09 - Pending application; Anhängigkeit einer Patentanmeldung
Mitt. 2010, 526 (Heft 11)

- **Müller, Matthias**

Die Errichtung des Europäischen Patentgerichts - Herausforderung für die Autonomie des EU-Rechtssystems?
EuZW 2010, 851 (Heft 22)

- **Pagenberg, Jochen**

The ECJ on the Draft Agreement for a European Community Patent Court - Hearing on May 18, 2010
IIC 2010, 695 (Heft 6)

- **Pitz, Johann / Rau, Georg Andreas**

Erstattungsfähigkeit der Kosten des Zweit-anwalts bei Doppelvertretung im erstinstanzlichen Patentnichtigkeitsverfahren
Mitt. 2010, 470 (Heft 10)

- **Quodbach, Martin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 13.07.2010 - Xa ZR 126/07 - Klammernahtgerät; Zur Ausführbarkeit der Erfindung
IPkompakt 2010, 3 (Heft 10)

- **Quodbach, Martin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.06.2010 - X ZR 49/09 - Ziehmaschinenzugeinheit II: Prozessuales zum Nichtigkeitsverfahren und Weiteres zum „Naheliegen“ gem. § 4 PatG, EPÜ Art. 56
IPkompakt 2010, 4 (Heft 10)

- **Rehmann, Thorsten**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 23.07.2010 - 4 Ni 50/07 - Antrag auf Streitwertherabsetzung auch nach Urteilsverkündung zulässig
GRUR-Prax 2010, 441 (Heft 19)

- **Schade, Jürgen**

Is the Community (EU) Patent Behind the Times? Globalisation Urges Multilateral Cooperation
IIC 2010, 806 (Heft 7)

- **Scheele, Friedrich**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 15.07.2010 - 5 W (pat) 452/07 - Geschäftsgebühr für Ge-

brauchsmusterlöschung wird im Beschwerdeverfahren auch in Altfällen nicht an gerechnet
GRUR-Prax 2010, 426 (Heft 18)

- **Scheil, Jörg-Michael / Beconcini, Paolo**

Neueste Entwicklungen bei Patentverletzungsklagen in China
sic! 2010 (Heft 10)

- **Schellingerhout, Ruben / Cavicchi, Piero**

Patent ambush in standard-setting: the Commission accepts commitments from Rambus to lower memory chip royalty rates
Competition Policy Newsletter 2010, 32 (Heft 1)

- **Schoene, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.06.2010 - X ZR 49/09 – Strenge Anforderungen an Strohmännerinwand bei Nichtigkeitsklage gegen Registerrechte („Ziehmaschinenzugeinheit II“)
GRUR-Prax 2010, 440 (Heft 19)

- **Schoenen, Gerd / Woltmann, Katharina**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 26.07.2010 - 15 W (pat) 10/10 - Verfahrenskostenhilfe kann nicht aus „verfahrensökonomischen Gründen“ verweigert werden
GRUR-Prax 2010, 442 (Heft 19)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Die Reichweite der Einrede des älteren Rechts - Zum Umfang des Benutzungsrechts aus Patenten und Gebrauchsmustern
GRUR 2010, 795 (Heft 9)

- **Stjerna, Ingve Björn**

§ 145 ZPO versus § 145 PatG? Eine Erwiderung auf Nieder, GRUR 2010, 402
GRUR 2010, 964 (Heft 11)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.05.2010 - Xa ZR 70/08 – Maschinensatz
Mitt. 2010, 428 (Heft 9)

- **Stortnik, Hans-Joachim**

Erhöhung der Effektivität des Patentprüfungsverfahrens
GRUR 2010, 871 (Heft 10)

- **Straus, Joseph**

Zur Patentierung humaner embryonaler Stammzellen in Europa - Verwendet die Stammzellenforschung menschliche Embryonen für industrielle und kommerzielle Zwecke?
GRURInt 2010, 911 (Heft 11)

- **Teufel, Fritz**

Aktuelles aus dem Bereich Softwarepatentierung - Neues (?) zur Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen und Geschäftsmethoden in Europa und USA
Mitt. 2010, 405 (Heft 9)

- **Trimborn, Michael**

Aktuelles aus dem Arbeitnehmererfindungsrecht ab 2009
Mitt. 2010, 461 (Heft 10)

- **Volz, Franz-Eugen**

Die Grenzen der Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht des Arbeitgebers bei Arbeitnehmererfindungen im Lichte des BGH-Urteils „Türinnenverstärkung“
GRUR 2010, 865 (Heft 10)

- **Weber, Nils**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.07.2010 - Xa ZR 118/09 - Restitutionsklage bei Wegfall des Schutzrechts während des Erkenntnisverfahrens zulässig
GRUR-Prax 2010, 414 (Heft 18)

- **Willi, Christoph**

Vorsorgliche Massnahmen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)
sic! 2010 (Heft 9)

- **Würtenberger, Gert**

Anm. g zu BGH, Urt. v. 29.07.2010 - Xa ZR 118/09 - Wegfall des Schutzrechts vor Ablauf der regulären Laufzeit (Bordako)
GRUR 2010, 998 (Heft 11)

II. URHEBERRECHT / GESCHMACKSMUSTERRECHT

- **Adolphsen, Jens / Mayer, Dominik / Möller, Frederik**

Massenabmahnungen im Urheberrecht - Ein Geschäftsmodell auf dem Prüfstand
NJW 2010, 3483 (Heft 48); NJOZ 2010, 2394 (Heft 46)

• **Berberich, Matthias / Nordemann, Jan Bernd**
Das notwendige Mitzitat „vermittelnder“ Werke
GRUR 2010, 966 (Heft 11)

• **Bergel, Egon**
Das österreichische Urheberrechtsgesetz 1936, Nachdruck aus Geistiges Eigentum Bd. 2 (1936/37), S. 81-103
UFITA 2010, 839 (Heft 3)

• **Bergmann, Andreas**
Schadensersatz und das Prinzip der Erschöpfung - Herausgabe des Verletzergewinns wegen Urheberrechtsverletzung in der Absatzkette
GRUR 2010, 874 (Heft 10)

• **Bischof, Elke / Witzel, Michaela**
Besonderheiten des US-Urheberrechts für die Gestaltung von ITVerträgen - Praxisrelevante Aspekte des US-Urheberrechts im Überblick
ITRB 2010, 260 (Heft 11)

• **Blankenburg, Daniel**
Quo vadis § 106, § 108a UrhG? Strafrechtlicher Urheberschutz nach dem BVerfG-Urteil zur Vorratsdatenspeicherung
MMR 2010, 587 (Heft 9)

• **Brand, Marco**
Der Rechtsschutz des Urhebers bei Vollstreckung in urheberfremde Speichermedien
UFITA 2010, 679 (Heft 3)

• **Büchele, Manfred**
Anm. zu OGH, Entsch. v. 20.04.2010 – 4 Ob 13/10f – Natascha K. IV
ÖBI 2010, 220 (Heft 5)

• **Bullinger, Winfried**
Aktuelles aus dem Urheberrecht: BGH Urteil zur Google Bildersuche
Mitt. 2010, 424 (Heft 9)

• **Czernik, Ilja**
Anm. zu OLG Celle, Urte. v. 25.08.2010 - 31 Ss 30/10 – Empörter Künstler darf Porträt eines Staatsanwalts ins Netz stellen, Video von Polizisten bei Hausdurchsuchung nicht
GRUR-Prax 2010, 465 (Heft 20)

• **Czychowski, Christian**
Offene Fragen nach den ersten Urteilen des Bundesgerichtshofs zum neuen Vergütungsrecht im Urheberrecht
GRUR 2010, 793 (Heft 9)

• **Dawid, Heinz**
Zum neuen österreichischen Urheberrechtsgesetz, Nachdruck aus Geistiges Eigentum Bd. 2 (1936/37), S. 277-290
UFITA 2010, 865 (Heft 3)

• **Dittrich, Robert**
Urheberrechtlicher Schutz von Schriftzeichen – Untersucht anhand der Verwendung der Schrift „Ronda Roman“ für die Aufschrift auf der Verpackung eines Toilettenpapiers
ÖBI 2010, 204 (Heft 5)

• **Dörre, Tanja**
Anm. zu OLG Karlsruhe, Urte. v. 10.09.2010 - 6 U 35/10 - Kinoauswertung eines Dokumentarfilms über Regina Halmich verletzt Recht am eigenen Bild
GRUR-Prax 2010, 482 (Heft 21)

• **Dreier, Thomas**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 30.08.2010 - 1 BvR 1631/08 – Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Ablehnung der Geräteabgabe (Drucker und Plotter)
GRUR 2010, 1002 (Heft 11)

• **Durner, Wolfgang**
Fernmeldegeheimnis und informationelle Selbstbestimmung als Schranken urheberrechtlicher Sperrverfügungen im Internet?
ZUM 2010, 833 (Heft 11)

• **Engels, Thomas**
Anm. zu OLG Köln, Urte. v. 23.07.2010 - 6 U 31/10 – Nachweis urheberrechtswidrigen Filesharings
ITRB 2010, 252 (Heft 11)

• **Faustmann, Jörg / Ramsperger, Gabriel**
Abmahnkosten im Urheberrecht - Zur Anwendbarkeit des § 97a Abs. 2 UrhG
MMR 2010, 662 (Heft 10)

• **Gasser, Christoph**
„Grupo Promer/PepsiCo“: Nichtigkeit wegen Geschmacksmusterverletzung nach GGVO 25 I d
sic! 2010 (Heft 7/8)

• **Götz von Olenhusen, Albrecht**
Das Genie und die Geschäfte - Der Konflikt Dr. Johann Peter Eckermanns (Weimar) mit dem Verlag F. A. Brockhaus (Leipzig) über „Goethes Gespräche mit Eckermann“. Zum Autor-Verleger-Verhältnis im 19. Jahrhundert, (György Boytha zum 80. Geburtstag 2009 gewidmet)
UFITA 2010, 747 (Heft 3)

• **Grohmann, Arno**
Wenn die Kasse zweimal klingelt: Das neue zweistufige Lizenzierungsverfahren bei Klingeltönen
GRUR-Prax 2010, 405 (Heft 18)

• **Hartwig, Henning**
Anm. zu BGH, Urte. v. 22.04.2010 - I ZR 89/08 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Erschöpfung, („Verlängerte Limousinen“)
EWiR 2010, 607 (Heft 18); Art. 6 GGV, 1/10

• **Haupt, Stefan / Wisniewska, Agnieszka**
Brauchen wir überhaupt noch § 47 UrhG?
UFITA 2010, 663 (Heft 3)

• **Hecht, Vanessa**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 30.08.2010 - 1 BvR 1631/08 - Rechtsverletzung wegen fehlender Prüfung einer EuGH-Vorlage bei Geräteabgabe nach dem UrhG
K&R 2010, 732 (Heft 11)

• **Helling, Ulrike**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.03.2010 - I-20 W 32/10 - Dringlichkeit einer Besichtigungsverfügung kann nicht wegen längeren Zuwartens abgelehnt werden
GRUR-Prax 2010, 444 (Heft 19)

• **Heydn, Truike J.**
Anm. zu BGH, Urte. v. 11.02.2010 - I ZR 178/08 - Verbot der Weitergabe eines zur Softwarenutzung erforderlichen Benutzerkontos (Half-Life 2)
MMR 2010, 773 (Heft 11)

• **Jaeger, Till**
Anm. zu OLG Brandenburg, Urte. v. 18.02.2010 - 5 U 13/09 - Eigentumsrecht und Verwertung von Fotografien (Sanssouci)
MMR 2010, 709 (Heft 10)

• **Jahn, Joachim**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 09.03.2010 - 1 BvR 1891/05 - Auch über die Hanfpflanze eines Politikersohns darf berichtet werden
GRUR-Prax 2010, 510 (Heft 22)

• **Karger, Michael**
Anm. zu BGH, Urte. v. 25.03.2010 - I ZR 47/08 – Öffentliche Wiedergabe einer Datenbank schon bei Zurverfügungstellen einzelner Datensätze an einzelne Nutzer („Autobahnmaut“)
GRUR-Prax 2010, 511 (Heft 22)

• **Kinting, Niklas**
Anm. zu BGH, Urte. v. 11.02.2010 - I ZR 178/08 - Half-Life 2; Zum Handel mit Gebrauchtsoftware
IPkompakt 2010, 11 (Heft 9)

• **Knecht-Kleber, Christine**
Anm. zu OGH, Entsch. v. 11.03.2010 – 4 Ob 195/09v – Hundertwasserhaus V
ÖBI 2010, 222 (Heft 5)

• **Kreutzer, Ina**
Anm. zu KG, Urte. v. 07.05.2010 - 5 U 116/07 - Verteilung von Einnahmen aus Musikvideoproduktion (Musikvideoclip)
GRUR-RR 2010, 377 (Heft 10)

• **Kuppers, Martin Arthur**
Testing the Visibility of Copyright „Red Flags“ for Internet Service Providers - An analysis of the Viacom v. YouTube equation: hear no evil + see no evil = do no evil
CRi 2010, 134 (Heft 5)

• **Ladeur, Karl-Heinz**
Der Auskunftsanspruch aus § URHG § 101 UrhG und seine Durchsetzung Zivilrechtsanwendung ohne Methode und jenseits der Drittwirkung der Grundrechte?
NJOZ 2010, 1606 (Heft 30)

• **Liang, Zhiwen**
Traditional Cultural Expressions and the Public Domain Under Chinese Copyright Law and Practice
IIC 2010, 632 (Heft 6)

• **Lindhorst, Hermann**
Anm. zu OLG Hamburg, Urte. v. 10.08.2010 - 7 U 130/09 – Verlag muss fiktive Lizenz für redaktionell aufgemachte Eigenwerbung mit Paparazzi-Foto zahlen
GRUR-Prax 2010, 443 (Heft 19)

• **Lober, Andreas/Neumüller, Carina**
Anm. zu BGH, Urt. v. 29.04.2010 - I ZR 69/08 - Zum Eingriff in Urheberrechte durch Vorschäbilder in Internetsuchmaschine („Vorschäbilder“), (§ 19a UrhG, 1/10)
EWIR 2010, 689 (Heft 20)

• **Lüft, Stefan**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 30.08.2010 - 1 BvR 1631/08 – BGH-Entscheidung zur Gerätevergütung für Drucker verstößt gegen Garantie des gesetzlichen Richters
GRUR-Prax 2010, 464 (Heft 20)

• **Lütje, Stefan**
Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 11.08.2010 - 5 U 18/08 - Zusammenstellung von Konzertfilmaufnahmen als Filmwerk urheberrechtlich schutzfähig
GRUR-Prax 2010, 416 (Heft 18)

• **Maaßen, Wolfgang**
Panoramafreiheit in den preußischen Schlossgärten
GRUR 2010, 880 (Heft 10)

• **Maaßen, Stefan**
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 05.10.2010 - 6 W 82/10 - Anschlussinhaber hat eigenes Beschwerderecht gegen Gestattungsbeschluss nach § 101 Abs. 9 UrhG
GRUR-Prax 2010, 483 (Heft 21)

• **Maaßen, Stefan**
Anm. zu OLG München, Beschl. v. 27.09.2010 - 11 W 1868/10 – Auch für Gestattungsantrag bezüglich mehrerer Werke, Verletzer oder IPAdressen nur eine Gerichtsgebühr
GRUR-Prax 2010, 512 (Heft 22)

• **Metzger, Axel**
Perspektiven des internationalen Urheberrechts - Zwischen Territorialität und Ubiquität, (Antrittsvorlesung, Hannover 2010)
JZ 2010, 929 (Heft 19)

• **Möller, Mirko**
Der Gesetzgeber, das BVerfG, der BGH und § 97a II UrhG
NJW 2010, 2999 (Heft 41)

• **Moynihan, Deirdre/Schejal, Katharina/Mayer-Wegelin, Clemens**
Indirect Copying of Computer Programs - Infringing or Non-Infringing?
CRi 2010, 129 (Heft 5)

• **Nordemann, Jan Bernd**
Störerhaftung für Urheberrechtsverletzungen - Welche konkreten Prüfpflichten haben Hostprovider (Contentprovider)?
CR 2010, 653 (Heft 10)

• **Nordemann, Jan Bernd/Conrad, Albrecht**
Internationale Vereinigung für den Schutz des Geistigen Eigentums (AIPPI) - Berichte der Deutschen Landesgruppe für die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses der AIPPI vom 03.-06.10.2010 in Paris. Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz und erlaubte Benutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke in den Branchen der Hochtechnologie und der Digitaltechnologie (Q216)
GRURInt 2010, 953 (Heft 11)

• **Obergfell, Eva Inés**
Anm. zu LG München I, Urt. v. 09.06.2010 - 21 O 177/09 – Melodie zum Slogan „...ich liebe es“ ist nicht schutzfähig
GRUR-Prax 2010, 445 (Heft 19)

• **Obergfell, Eva Inés**
Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 29.09.2010 - 12 O 255/09 - Happening als urheberrechtlich geschütztes Werk
GRUR-Prax 2010, 513 (Heft 22)

• **Oron, Gadi**
Reappraising Originality Under Israeli Copyright Law - the Premier League v. Sports Betting Board Decision, (Anmerkung zu Israeli Supreme Court v. 14.03.2010)
IIC 2010, 708 (Heft 6)

• **Paul, Jörg-Alexander/Albert, Martin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 11.02.2010 - I ZR 178/08 - Weitergabeverbot für Nutzerkonto von Online-Spiel mit Erschöpfungsgrundsatz vereinbar („Half-Life 2“)
K&R 2010, 584 (Heft 9)

• **Petri, Gunnar**
The Breakthrough of Authors' Rights - remarks from a comparative perspective
UFITA 2010, 703 (Heft 3)

• **Rath-Glawatz, Michael**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.07.2010 - I-20 U 235/08 - Keine gesonderte Lizenzgebühr für Foto-Verwendung in E-Paper
K&R 2010, 673 (Heft 10)

• **Scheu, Friedrich**
Sind Manuskripte durch ihre Einreihung in die Musiksammlung einer öffentlichen Bibliothek als veröffentlicht anzusehen? Schutz von Fassungen, Nachdruck aus Geistiges Eigentum Bd. 2 (1936/37), S. 28-34
UFITA 2010, 795 (Heft 3)

• **Schmid, Gregor**
Anm. zu LG München I, Urt. v. 18.08.2010 - 21 O 14144/10 – Bluray Disc keine neue Nutzungsart
GRUR-Prax 2010, 515 (Heft 22)

• **Schöndorf, Friedrich**
Das Entlehnungsrecht und die Revidierte Berner Übereinkunft, Nachdruck aus Geistiges Eigentum Bd. 2 (1936/37), S. 114-123
UFITA 2010, 803 (Heft 3)

• **Schröder, Markus**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.07.2010 - I-20 U 8/10 - Rapidshare II
MMR 2010, 703 (Heft 10)

• **Spindler, Gerald**
Haftung für private WLANs im Delikts- und Urheberrecht
CR 2010, 592 (Heft 9)

• **Spindler, Gerald**
Bildsuchmaschinen, Schranken und konkludente Einwilligung im Urheberrecht
GRUR 2010, 785 (Heft 9)

• **Steinbeck, Anja**
Kopien an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken
NJW 2010, 2852 (Heft 39)

• **Stender-Vorwachs, Jutta**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 14.09.2010 - 1 BvR 1842/08 – Zweierlei Maß bei Wort- und Bildberichterstattung über Prominente
GRUR-Prax 2010, 509 (Heft 22)

• **Synodinou, Tatiana-Eleni**
The Lawful User and a Balancing of Interests in European Copyright Law

IIC 2010, 819 (Heft 7)

• **Talke, Armin**
Lichtbildschutz für digitale Bilder von zweidimensionalen Vorlagen
ZUM 2010, 846 (Heft 11)

• **Ullrich, Jan Nicolaus**
Webradioportale, Embedded Videos & Co. - Inline-Linking und Framing als Grundlage urheberrechtlich relevanter (Anschluss-) Wiedergaben
ZUM 2010, 853 (Heft 11)

• **Vianello, Mirko**
Abruf und Aufzeichnung von Video- und Audiostreams zum privaten Gebrauch
CR 2010, 728 (Heft 11)

• **Wolff, Christian**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 18.02.2010 - 1 BvR 2477/08 – Zulässiges Zitat aus Anwaltsschreiben in Onlinezeitung
ITRB 2010, 225 (Heft 10)

• **Wolff, Christian**
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 02.06.2010 - 28 O 77/06 – Unzulässige Weitergabe mietvertraglich überlassener Software
ITRB 2010, 251 (Heft 11)

• **Wolff, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 11.03.2010 - I ZR 18/08 – Bedingte Rechteeräumung an die GEMA für Klingeltonnutzung
ITRB 2010, 247 (Heft 11)

• **Ziegenaus, Fabian/Knoblich, Sarah**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 23.07.2010 - 6 U 31/10 – Indizienkette kann Zweifel an zuverlässiger automatisierter Ermittlung von IPAdressen in Filesharing-Fällen überwinden
GRUR-Prax 2010, 417 (Heft 18)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

• **Abrar, Sascha**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 09.09.2010 - 30 W (pat) 106/09, 30 W (pat) 96/09 - Darstellung eines Apfels für zahnärztliche Dienstleistungen eintragungsfähig
GRUR-Prax 2010, 480 (Heft 21)

• **Abrar, Sascha**
Anm. zu BGH, Urt. v. 22.04.2010 - I ZR 17/05 - Werbung für ein Produkt begründet keine Begehungsfahrer für dessen An-

bieten oder Inverkehrbringen („Pralinenform II“)

GRUR-Prax 2010, 506 (Heft 22)

- **Armah, Henrik**

Anm. zu BGH, Urt. v. 25.03.2010 - I ZR 122/08 - Auskunftsanspruch zur Ermittlung des Verletzergewinns auch bei nur mittelbar kausal erzielten Werbeeinnahmen
GRUR-Prax 2010, 481 (Heft 21)

- **Bingener, Senta**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 07.06.2010 - 27 W (pat) 138/09 - Veranstaltung von Fernsehsendungen („PHÖNIX“) und Verleihung eines Kunstpreises („PHÖNIX“) sind absolut unähnlich
GRUR-Prax 2010, 437 (Heft 19)

- **Bittner, Bernhard**

Zur Schutzfähigkeit von Ortsbezeichnungen für touristische Sehenswürdigkeiten nach dem Deutschen Markengesetz
WRP 2010, 1321 (Heft 11)

- **Blind, Julia**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 10.08.2010 - 33 W (pat) 31/06 - SPAR ist für Einzel- und Großhandelsdienstleistungen im Bereich von Lebensmitteln durchgesetzt
GRUR-Prax 2010, 435 (Heft 19)

- **Bogatz, Jana**

Anm. zu EuG, Urt. v. 15.06.2010 - Rs. T-547/08 - Einfärbung des Zehenbereichs nicht unterscheidungskräftig („Orange Socke“)
GRUR-Prax 2010, 412 (Heft 18)

- **Bogatz, Jana**

Kontroverse um rechtserhaltende Benutzung - Neue Markenstrategien erforderlich?
GRUR-Prax 2010, 427 (Heft 19)

- **Bu, Yuanshi**

Absolute und relative Eintragungshindernisse im chinesischen Markenrecht
GRURInt 2010, 946 (Heft 11)

- **Bugdahl, Volker**

Marken und Kunst - Kunst und Marken
MarkenR 2010, 369 (Heft 9)

- **Dietrich, Florian/Zenker, Michael**

Anm. zu BGH, Urt. v. 04.02.2010 - I ZR 51/08 - Verwendung fremder Marken zur Suchmaschinenoptimierung von Websites (POWER BALL)

CR 2010, 604 (Heft 9)

- **Donath, Guido**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 23.03.2010 - 17 Ob 18/09k - Benutzung eines fremden Zeichens als Bestimmungsangabe iSd § 10 Abs. 3 Z 2 MSchG
ÖBl 2010, 237 (Heft 5)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**

Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen im Markenrecht - die Praxis des Harmonisierungsamtes wird überprüft
MarkenR 2010, 421 (Heft 10)

- **Eichelberger, Jan**

Keyword-Advertising vor dem EuGH - Zur markenrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung fremder Kennzeichen als Keyword
EuZW 2010, 731 (Heft 19)

- **Eichelberger, Jan**

Werktitelschutz für Domainnamen
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 22

- **Eichelberger, Jan**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.06.2010 - Rs. C-569/08 - Kriterien zum Nachweis missbräuchlicher Registrierung von eu-Domains („reifen.eu“),
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 24

- **Engels, Gabriele**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 21.07.2010 - 26 W (pat) 161/09 - Keine Verwechslungsgefahr zwischen „Francini“ und „Granini“
GRUR-Prax 2010, 461 (Heft 20)

- **Evans, G. E.**

The Comparative Advantages of Geographical Indications and Community Trade Marks for the Marketing of Agricultural Products in the European Union
IIC 2010, 645 (Heft 6)

- **Fezer, Karl-Heinz**

Kumulative Normenkonkurrenz zwischen Markenrecht und Lauterkeitsrecht - Schutzzweckkompatibilität zwischen Immaterialgüterrecht als Funktionseigentum und Wettbewerbsrecht
GRUR 2010, 953 (Heft 11)

- **Gillert, Olaf**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 05.08.2010 - 6 U 89/09 - Schutz eines auch als Do-

mainname verwendeten Unternehmenskennzeichens beginnt erst mit Benutzung
GRUR-Prax 2010, 438 (Heft 19)

- **Hacker, Franz/Hackbarth, Ralf/Mühlendahl, Alexander von**

Der Schutz gegen die Verwässerung einer Marke (Q214)
GRURInt 2010, 822 (Heft 10)

- **Hilgert, Felix**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 17.06.2010 - 16 U 239/09 - Störerhaftung der DENIC wegen offenkundiger Namensrechtsverletzung („regierung-mittelfranken.de“)
K&R 2010, 604 (Heft 9)

- **Hilgert, Felix**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 17.06.2010 - 16 U 239/09 - Störerhaftung der DENIC wegen offenkundiger Namensrechtsverletzung („regierung-mittelfranken.de“)
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 42

- **Hirsch, Magnus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 31.03.2010 - I ZR 36/08 - Kein Schlechthinverbot für Kennzeichenbestandteile („Verbraucherzentrale“)
GRUR-Prax 2010, 433 (Heft 19)

- **Hoene, Verena**

Aktuelle Entwicklungen des Titelschutzrechts
K&R 2010, 694 (Heft 11)

- **Intveen, Carsten**

Anm. zu BGH, Urt. v. 04.02.2010 - I ZR 51/08 - Markenrechtsverletzende Suchmaschinenoptimierung (POWER BALL)
ITRB 2010, 224 (Heft 10)

- **Intveen, Carsten**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 18.05.2010 - 11 U 36/09 - Registrierung einer einstelligen Domain
ITRB 2010, 227 (Heft 10)

- **Jung, Ingo/Nilüfer, Karolin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 04.02.2010 - I ZR 51/08 - POWER BALL: Markenverletzung durch Benutzung eines Kennzeichens in der Kopfzeile des eigenen Internetangebots
IPkompakt 2010, 10 (Heft 10)

- **Lehmann, Philipp**

Bierbrauen im Oktober - ein Privileg Münchner Brauereien? Eine kritische Analyse der „Oktoberfestbier“- und „Oktoberbier“-Rechtsprechung
MarkenR 2010, 357 (Heft 9)

- **Matthes, Jens**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 14.07.2010 - 26 W (pat) 110/09 - Wortmarke „WER KENNT WEN“ ist unterscheidungskräftig
GRUR-Prax 2010, 462 (Heft 20)

- **Michaeli, Klaus-Jürgen/Kettler, Stefan Hans**

Neue Gesichtspunkte zur Bewertung von Kennzeichen im Rahmen der Lizenzanalogie, Teil 1
MarkenR 2010, 413 (Heft 10)

- **Memis, Tekin**

Consequences of Registration in Bad Faith of Trade Marks in Turkish Law - An Assessment of the Judgements of the Court of First Instance and Civil Division of General Assembly of the Court Cassation
MarkenR 2010, 363 (Heft 9)

- **Molle, Alexander**

Werbung für Telefontarife und notwendige Angaben: „Sondernewsletter“
K&R 2010, 545 (Heft 9)

- **Ohly, Ansgar**

Keyword Advertising auf dem Weg zurück von Luxemburg nach Paris, Wien, Karlsruhe und Den Haag
GRUR 2010, 776 (Heft 9)

- **Puhr, Johanna**

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 03.06.2010 - Rs. C-569/08 - Kriterien für den Nachweis der Bösgläubigkeit bei der Registrierung von Domänen oberster Stufe „.eu“ (Internetportal und Marketing)
GRURInt 2010, 855 (Heft 10)

- **Reinholz, Fabian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 25.03.2010 - I ZR 197/08 - Treugeber hat Anspruch auf Herausgabe treuhänderisch registrierter Domain
GRUR-Prax 2010, 434 (Heft 19)

- **Rössel, Markus**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 17.06.2010 - 16 U 239/09 - Löschungspflicht der DENIC ohne Berühmtheit des Kennzeichens

ITRB 2010, 225 (Heft 10)

• **Rössel, Markus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.02.2009 - I ZR 135/06 – Kein Lösungsanspruch aus später entstandenem Unternehmenskennzeichen gegen bereits registrierte Domain („ahd.de“)
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 40

• **Schabenberger, Andreas**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.09.2010 - Rs. C-48/09 P – Ein Legosteine kann keine Marke sein
GRUR-Prax 2010, 431 (Heft 19)

• **Schmidt-Hern, Kai**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 24.06.2010 - I ZB 115/08 - Unterscheidungskraft ist anhand möglicher Verwendungsformen zu prüfen („TOOOO!“)
GRUR-Prax 2010, 504 (Heft 22)

• **Schmitt, Christian**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.06.2010 - Rs. C-569/08 - „www.reifen-eu“; Feststellungen zur spekulativen und missbräuchlichen Registrierung von .eu-Domains
IPkompakt 2010, 10 (Heft 11)

• **Schmitz, Alexandra**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 15.09.2010 - 25 W (pat) 8/09 – Erfordernis grafischer Darstellung bei dreidimensionalen Warenformmarken
GRUR-Prax 2010, 460 (Heft 20)

• **Schoene, Volker**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 30.06.2010 - 26 W (pat) 106/09 - „Schampagua“ verletzt nicht „Champagne“
GRUR-Prax 2010, 413 (Heft 18)

• **Schoene, Volker**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 29.04.2010 - I ZR 3/09 - Markenlizenznehmer hat keinen Ausgleichsanspruch, wenn Lizenzgeber weder produziert noch vertreibt („JOOP!“)
GRUR-Prax 2010, 505 (Heft 22)

• **Schubert, Maximilian/Ott, Stephan**

Anmerkung zu OGH, Beschl. v. 21.06.2010 - 17 Ob 3/10f - Verletzung der herkunftshinweisenden Funktion einer Marke beim Keyword-Advertising
MMR 2010, 755 (Heft 11)

• **Schulz, Heike/Holzer, Simon**

„Suchet, und Ihr werdet finden“: EuGH zur Benutzung fremder Marken als Google AdWords
sic! 2010 (Heft 9)

• **Stelzenmüller, Ursula**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 02.09.2010 - Rs. C-254/09 P – Keine Verwechslungsgefahr zwischen „cK“ und CK CREACIONES KENNYA“
GRUR-Prax 2010, 432 (Heft 19)

• **Stieper, Malte**

Markenverletzung durch Keyword Advertising
GPR 2010, 235 (Heft 5)

• **Stögmüller, Thomas**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 29.04.2010 - I ZR 3/09 – Entsprechende Anwendung des Handelsvertreterausgleichs bei Markenlizenzverträgen („JOOP“)
GWR 2010, 523 (Heft 21)

• **Ströbele, Paul**

Zeiten der Bösgläubigkeit - Probleme in Lösungsverfahren wegen bösgläubiger Markenmeldungen
MarkenR 2010, 409 (Heft 10)

• **Strömer, Tobias H.**

Anm. zu BGH, Urt. v. 31.03.2010 - I ZR 174/07 - Abgrenzungsanforderungen bei gleichnamigen Unternehmen im Internet („Peek & Cloppenburg“)
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 33

• **Terhaag, Michael**

Anm. zu BGH, Urt. v. 25.03.2010 - I ZR 197/08 - Herausgabeanspruch bei treuhänderischer Domainregistrierung („braunkohle-nein.de“)
K&R 2010, 662 (Heft 10)

• **Terhaag, Michael**

Anmerkung zu BGH, U. v. 25.03.2010 - I ZR 197/08 - Herausgabeanspruch bei treuhänderischer Domainregistrierung („braunkohle-nein.de“)
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 28

• **Thiering, Frederik**

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht in den Jahren 2008 und 2009, (Teil 2)
GRUR-RR 2010, 361 (Heft 10)

• **Töbelmann, Valeska**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 09.09.2010 - Rs. C-265/09 P - Einzelbuchstabe „a“ ist als Marke schutzfähig
GRUR-Prax 2010, 459 (Heft 20)

• **Träger, Thomas**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 29.04.2010 - 327 O 480/09 - IRONMAN / IRONTOWN; Zur Frage der Identifikation eines Stammbestandteils eines Serienzeichens
Mitt. 2010, 541 (Heft 11)

• **Utz, Rainer**

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 28.01.2010 - 3 U 212/08 – Keine ernsthafte Benutzung bei Markenverwendung auf Werbegeschenk (Metro I und II)
GRUR-RR 2010, 380 (Heft 10)

• **Vander, Sascha**

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.06.2010 - I ZB 40/09 - LINES Logistik: Zum Anspruch auf rechtliches Gehör in Markenangelegenheiten
IPkompakt 2010, 16 (Heft 10)

• **Vander, Sascha**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.06.2010 - Rs. C-127/09 - Parfümtester; EuGH kippt BGH-Rechtsprechung zur markenrechtlichen Erschöpfung beim Vertrieb von Parfümtestern
IPkompakt 2010, 7 (Heft 11)

• **Völker, Stefan**

Anm. zu EuG, Urt. v. 29.09.2010 - Rs. T-378/07 - Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung ist im gesamten Gemeinschaftsgebiet nachzuweisen
GRUR-Prax 2010, 479 (Heft 21)

• **Welzel, Stephan**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 17.06.2010 - 16 U 239/09 - regierung-mittelfranken.de
Mitt. 2010, 691 (Heft 10)

• **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2010, 511 (Heft 11)

• **Wiskusil, Andreas**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 07.06.2010 - 27 W (pat) 235/09 - „9/11“
MarkenR 2010, 407 (Heft 9)

• **Wuttke, Christof**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 27.07.2010 - 33 W (pat) 51/09 - „LEG Ideen Menschen Immobilien“ ist eintragungsfähig
GRUR-Prax 2010, 436 (Heft 19)

• **Wuttke, Christof**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 09.03.2010 - 27 W (pat) 211/09 – Keine Löschung der Marke „Gelbe Seiten“
GRUR-Prax 2010, 507 (Heft 22)

• **Zecher, Jan**

Wiederholungsmarken vor dem HABM
GRUR 2010, 981 (Heft 11)

IV. WETTBEWERBSRECHT

• **Bartenbach, Kurt/Jung, Ingo/Fock, Soenke**

Aktuelles aus dem Wettbewerbsrecht: BGH zur Verletzung von Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG
Mitt. 2010, 469 (Heft 10)

• **Becker, Jörn**

Anm. zu BGH, Urt. v. 31.03.2010 - I ZR 34/08 - Konkurrentenklage gegen unwirksame AGB nun auch unabhängig von wettbewerbsbezogener Schutzfunktion der verletzten Norm zulässig
GRUR-Prax 2010, 487 (Heft 21)

• **Blank, Heike**

Anm. zu BGH, Urt. v. 31.03.2010 - I ZR 75/08 - Befristung eines Rabatts auf einen Tag ist nicht unangemessen
GRUR-Prax 2010, 446 (Heft 19)

• **Böckenholt, Rudolf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 18.03.2010 - I ZR 172/08 - Führer des in Deutschland anerkannten Grades „Master of Science Kieferorthopädie“ ist berufs- und wettbewerbsrechtlich zulässig
GRUR-Prax 2010, 466 (Heft 20)

• **Brexl, Oliver**

Anm. zu OLG Naumburg, Urt. v. 23.04.2010 - 10 U 31/09 - Anzeigenblätter dürfen mit „Koppelungsangebot“ von Anzeige und redaktionellem Beitrag um Inserenten werben
GRUR-Prax 2010, 492 (Heft 21)

- **Brixius, Kerstin**

Grenzen für geldwerte Zuwendungen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel nach den „Bonus-Taler“-Entscheidungen des BGH *GRUR-Prax 2010, 497 (Heft 22)*

- **Cichon, Caroline**

Anm. zu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.06.2010 - 4 W 19/10 - Streitwert eines wettbewerblichen Unterlassungsanspruchs wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung auf eBay beträgt regelmäßig 3.000 Euro *GRUR-Prax 2010, 421 (Heft 18)*

- **Dittrich, Jörg**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 20.05.2010 - I-4 U 225/09 - Haftung für fehlende Pflichtangaben zu Angeboten in iPhone-Apps *K&R 2010, 594 (Heft 9)*

- **Dönch, Julia**

Anm. zu KG, Beschl. v. 03.08.2010 - 5 U 82/08 - Geltendmachen von Unterlassungsansprüchen unter Einsatz eines Prozessfinanzierers kann Indiz für Rechtsmissbrauch sein *GRUR-Prax 2010, 420 (Heft 18)*

- **Dönch, Julia**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.04.2010 - I ZR 29/09 - Sächlich gehaltene postalische Werbung für Grabmal zwei Wochen nach Todesfall zulässig *GRUR-Prax 2010, 518 (Heft 22)*

- **Ellmann, Phillip**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 30.04.2010 - 6 U 194/09 - Unvollständiger Preisvergleich bei Telekommunikationsdienstleistungen *ITRB 2010, 254 (Heft 11)*

- **Emmerich, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 02.12.2009 - I ZR 152/07 - Keine Anwendung des UWG bei Verstößen gegen das Steuerrecht *JuS 2010, 1025 (Heft 11)*

- **Engels, Stefan/Brunn, Beatrice**

Ist § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG europarechtswidrig? *GRUR 2010, 886 (Heft 10)*

- **Epping, Manja**

Anm. zu VG Aachen, Urt. v. 30.07.2010 - 7 K 1467/09 - Bezeichnung „Vorderschinken-Erzeugnis“ für Produkt mit 70 % Schweinefleischanteil ist irreführend

GRUR-Prax 2010, 471 (Heft 20)

- **Ernst, Stefan**

Headhunting per E-Mail *GRUR 2010, 963 (Heft 11)*

- **Ernst, Stefan**

Corporate Social Responsibility (CSR) und das Wettbewerbsrecht *WRP 2010, 1304 (Heft 11)*

- **Fritzsche, Jörg**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.10.2009 - I ZR 180/07 - Zeitungsabsatz durch „Stumme Verkäufer“ *JZ 2010, 958 (Heft 19)*

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 20.04.2010 - 4 Ob 137/09i - Eine miese Nummer *ÖBl 2010, 215 (Heft 5)*

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 11.05.2010 - 4 Ob 29/10h - 4 Jahre 0% Zinsen! *ÖBl 2010, 217 (Heft 5)*

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 19.01.2010 - 4 Ob 174/09f - Anwerben von Unfallgeschädigten durch einen Berater in Versicherungsangelegenheiten (Berater in Versicherungsangelegenheiten III) *ÖBl 2010, 231 (Heft 5)*

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 08.09.2010 - 4 Ob 139/09h - Haftung des gewerblichen Geschäftsführers für Verstöße gegen die §§ 33a ff. UWG (Totaler Abverkauf) *ÖBl 2010, 234 (Heft 5)*

- **Haberkamm, Markus/Kühne, Aline**

Ist Glück (im Spiel) nun käuflich? Zur Zulässigkeit der Koppelung von Warenabsatz und Gewinnspiel, „Plus“ *EWS 2010, 417 (Heft 10)*

- **Härting, Niko/Schätzle, Daniel**

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.03.2010 - I ZR 123/08 - Preisvergleichsportaal muss stets den aktuellsten Preis nennen („Espressomaschine“) *K&R 2010, 650 (Heft 10)*

- **Himmelsbach, Gero**

Anm. zu KG, Beschl. v. 31.08.2010 - 5 W 198/10 - Anwaltswerbung durch Rundschreiben an Fonds-Gesellschafter *GRUR-Prax 2010, 448 (Heft 19)*

- **Isele, Jan-Felix**

Die Haftung des Unternehmers für wettbewerbswidriges Verhalten von Laienwerbern *WRP 2010, 1215 (Heft 10)*

- **Jacobi, Hannes**

Die optische Vergrößerung der Grundpreisangabe - Notwendigkeit und Umsetzung *WRP 2010, 1217 (Heft 10)*

- **Jung, Ingo**

Anm. zu BGH, Urt. v. 15.04.2010 - I ZR 145/08 - Femur-Teil; Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz und technisch bedingte Gestaltungen *IPkompakt 2010, 14 (Heft 11)*

- **Kazemi, Robert**

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.03.2010 - I ZR 27/08 - Vertriebsleiter darf nach Unternehmenswechsel frühere Kunden anrufen *GRUR-Prax 2010, 447 (Heft 19)*

- **Kazemi, Robert**

Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 09.09.2010 - 13 U 173/09 - Für UWG-Rechtsstreit zwischen Verband und gesetzlicher Krankenkasse ist das Zivilgericht zuständig *GRUR-Prax 2010, 468 (Heft 20)*

- **Klute, Nikolai**

Die Entwicklung des Lauterkeitsrechts in den Jahren 2007 bis 2010 *NJW 2010, 3280 (Heft 45)*

- **Koch, Matthias**

Anm. zu KG, Beschl. v. 03.08.2010 - 5 W 175/10 - Selbstreferenzielle Superlativ-Werbung „Der beste Powerkurs aller Zeiten“ behauptet keine Alleinstellung *GRUR-Prax 2010, 419 (Heft 18)*

- **Koch, Matthias**

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.05.2010 - I ZR 140/08 - Wettbewerbsrechtliche Abmahnung ohne Vollmachtsnachweis wirksam *GRUR-Prax 2010, 517 (Heft 22)*

- **Köhler, Helmut**

Neujustierung des UWG am Beispiel der Verkaufsförderungsmaßnahmen *GRUR 2010, 767 (Heft 9)*

- **Köhler, Helmut**

Grenzstreitigkeiten im UWG - Zum Anwendungsbereich der Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 UWG und des § 3 Abs. 2 S. 1 UWG *WRP 2010, 1293 (Heft 11)*

- **Kunczik, Niclas**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 02.07.2010 - 6 U 48/10 - Unlautere Verhinderung von Google AdWords-Werbung *ITRB 2010, 249 (Heft 11)*

- **Leupold, Andreas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.03.2010 - I ZR 123/08 - Preisvergleich im Internet (Espressomaschine) *MMR 2010, 747 (Heft 11)*

- **Link, Klaus-Ulrich**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 29.07.2010 - 6 U 11/10 - Auf Täuschung angelegte Werbung verstößt auch bei geringer Irreführungsquote gegen UWG („TCM-Antrag“) *GRUR-Prax 2010, 491 (Heft 21)*

- **Lorenz, Bernd**

Die Wettbewerbswidrigkeit einer mangelhaften Anbieterkennzeichnung *WRP 2010, 1224 (Heft 10)*

- **Menebröcker, Carsten**

Anm. zu OLG Bremen, Urt. v. 27.08.2010 - 2 U 62/10 - „Meine Nr. 1“ enthält nicht zwingend eine unzulässige Alleinstellungsbehauptung *GRUR-Prax 2010, 467 (Heft 20)*

- **Menebröcker, Carsten**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 24.09.2010 - 327 O 702/09 - Tätowierer muss kein Preisverzeichnis aushängen *GRUR-Prax 2010, 493 (Heft 21)*

- **Menebröcker, Carsten**

Anm. zu KG, Beschl. v. 31.08.2010 - 5 W 198/10 - Grenzen erlaubter Anwaltswerbung (Rundschreiben an Fondsgesellschafter) *GRUR-RR 2010, 439 (Heft 11)*

- **Möller, Mirko**

Anm. zu BGH, Urt. v. 31.03.2010 - I ZR 75/08 - Keine unsachliche Beeinflussung durch eintägige Rabattaktion („Ohne 19% Mehrwertsteuer“) *NJW 2010, 3308 (Heft 45)*

- **Möller, Mirko**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.04.2010 - I ZR 99/08 – Preiswerbung ohne Umsatzsteuer
GRUR-Prax 2010, 516 (Heft 22)

- **Musiol, Christian**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 02.07.2010 - 6 U 48/10 - Google-Markenbeschwerde des Herstellers kann unzulässige gezielte Behinderung der Internethändler sein
GRUR-Prax 2010, 422 (Heft 18)

- **Nemeczek, Heinrich**

Gibt es einen unmittelbaren Leistungsschutz im Lauterkeitsrecht?
WRP 2010, 1204 (Heft 10)

- **Nemeczek, Heinrich**

Wettbewerbliche Eigenart und die Dichotomie des mittelbaren Leistungsschutzes
WRP 2010, 1315 (Heft 11)

- **Niebling, Jürgen**

Die aktuelle Entwicklung im Vertriebsrecht - Am Beispiel des Automobilvertriebs
WRP 2010, 1454 (Heft 12)

- **Nowak-Over, Andrea**

Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 02.09.2010 - 13 U 34/10 - Zurückweisen der Abmahnung wegen fehlender Originalvollmacht ist treuwidrig
GRUR-Prax 2010, 449 (Heft 19)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Aufräumen im UWG - Was bleibt nach der Kodifikation zum irreführenden Unterlassen für § 4 Nr. 1, 4, 5 und 6 UWG?
WRP 2010, 1432 (Heft 12)

- **Podszun, Rupprecht**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 16.09.2010 - 327 O 507/10 - Deutsche Post darf Zustellungsaufträge ohne Umsatzsteuer anbieten
GRUR-Prax 2010, 494 (Heft 21)

- **Quodbach, Martin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.04.2010 - I ZR 3/09 - JOOP!, Analoge Anwendung der Vorschriften des HGB zum Handelsvertreterrecht auf Lizenzverträge?
IPkompakt 2010, 12 (Heft 11)

- **Reinholz, Fabian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 18.03.2010 - I ZR 16/08 - Online-Händler haftet für unzu-

reichende Preisangaben in Preissuchmaschine („Versandkosten bei Froogle II“)
GRUR-Prax 2010, 488 (Heft 21)

- **Rieken, Christoph**

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.03.2010 - I ZR 123/08 – Verbraucher erwartet bei Preisangabe in Vergleichsportal höchstmögliche Aktualität („Espressomaschine“)
GRUR-Prax 2010, 418 (Heft 18)

- **Riegger, Hans-Georg**

Anm. zu LG Cottbus, Urt. v. 09.03.2010 - 11 O 14/09 – Apotheke darf nicht mit Zahlungserstattung durch einen Verein werben
GRUR-Prax 2010, 423 (Heft 18)

- **Ruess, Peter**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 05.08.2010 - 6 U 67/09 – Inhaber einer Goldkaufagentur haftet für auf ihn zugeschnittene Werbung eines Dritten auch ohne Kenntnis der Anzeige
GRUR-Prax 2010, 490 (Heft 21)

- **Ruttig, Markus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.03.2010 - I ZR 27/08 – Telefonwerbung nach Unternehmenswechsel wettbewerbsrechtlich zulässig
K&R 2010, 656 (Heft 10)

- **Rybak, Christian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 15.04.2010 - I ZR 145/08 - Regelmäßig keine Herkunftstäuschung, wenn Verwendung eines Medizinprodukts sorgfältige Planung voraussetzt („Femur-Teil“)
GRUR-Prax 2010, 486 (Heft 21)

- **Salomon, Thomas/Kewitz, Pascale**

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 01.07.2010 - I ZR 19/08 - Einstufung als Arzneimittel bei Verzehrgewohnheiten, die von der Verzehrempfehlung des Herstellers abweichen („Ginkgo-Extrakt“)
GRUR-Prax 2010, 424 (Heft 18)

- **Schröder, Markus**

Anm. zu OGH, Beschl. v. 23.02.2010 - 4 Ob 99/09a - Deinstallationsentgelt in Mobilfunk-AGB wettbewerbswidrig
K&R 2010, 687 (Heft 10)

- **Schulteis, Thomas**

Anm. zu OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.09.2010 - 13 LA 28/09 - Sauerstoff-

hochdruckbehandlungen von unverpacktem Frischfleisch für den Verkauf an Frischetheken sind kenntlich zu machen
GRUR-Prax 2010, 470 (Heft 20)

- **Schwentek, Karin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 25.03.2010 - I ZR 68/09 - „Arquitecto“ darf sich in Deutschland nicht ohne Weiteres „Architekt“ nennen
GRUR-Prax 2010, 519 (Heft 22)

- **Sökeland, Jasper**

Anm. zu BGH, Urt. v. 09.09.2010 - I ZR 193/07 - Apotheken-Bonussysteme sind nur in beschränktem Umfang zulässig („Unser Dankeschön für Sie“)
GRUR-Prax 2010, 485 (Heft 21)

- **Stögmüller, Thomas**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 08.07.2010 - 327 O 634/09 - Verbraucher erwartet bei „Freeware“ im Internet kein Angebot des kostenpflichtigen Mitgliedschaft bei Download-Portal voraussetzt
GRUR-Prax 2010, 49 (Heft 21)

- **Thiering, Frederik**

Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.02.2010 - 6 U 236/09 – Kein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für Form einer Ware („Formfleischstück“)
GRUR-Prax 2010, 469 (Heft 20)

- **Vocke, Christian**

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 09.09.2010 - 3 U 58/09 – Übergang eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs durch Ausgliederung und prozessuale Folgen
BB 2010, 2923 (Heft 48)

- **Weber, Markus J.**

UWG: Ausstattungsschutz – wozu?
sic! 2010, 835 (Heft 11)

- **Weitze, Dirk**

Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 07.04.2010 - StO 1/10 – Steuerberater darf zu Werbezwecken gemeinsame Internetplattform mit Gewerbetreibenden unterhalten
GRUR-Prax 2010, 489 (Heft 21)

- **Widmann, Hans Joachim**

Die Preisangabenverordnung im Handwerk - Umfang und Grenzen
WRP 2010, 1443 (Heft 12)

V. KARTELLRECHT

- **Alexander, Christian**

Preisbindung von Zeitungen und Zeitschriften - die kartellrechtliche Zulässigkeit nach deutschem, österreichischem und europäischem Recht
GRURInt 2010, 803 (Heft 10)

- **Andreangeli, Arianna**

Between Economic Freedom and Effective Competition Enforcement: the impact of the antitrust remedies provided by the Modernisation Regulation on investigated parties freedom to contract and to enjoy property
Competition Law Review 2010, 225 (Volume 6 Issue 2)

- **Andriychuk, Oles**

Can We Protect Competition Without Protecting Consumers?
Competition Law Review 2009, 77 (Volume 6 Issue 1)

- **Bailey, David / Whish, Richard**

Regulation 330/2010: The Commission's New block Exemption for Vertical Agreements
Common Market Law Review 2010, 1757 (Heft 6)

- **Bourgeois, Jacques H.J./Strievi, Stéphanie**

EU Competition Remedies in Consumer Cases: Thinking Out of the Shopping Bag
World Competition 2010, 241 (Heft 2)

- **Buften, Rosalind/Rivero, Eduardo Martínez**

Clearstream: General Court confirms Commission Decision
Competition Policy Newsletter 2010, 28 (Heft 1)

- **Buhr, Carl-Christian/Bulst, Friedrich Wenzel/Foucault, Jeanne/Kramler, Thomas**

The Commission's decision in the Microsoft Internet Explorer case and recent developments in the area of interoperability
Competition Policy Newsletter 2010, 37 (Heft 1)

• **Cheng, Thomas K.**

Competition Law Enforcement in the Television Broadcasting Sector in Hong Kong: Past Cases and Recent Controversies
World Competition 2010, 317 (Heft 2)

• **Chiriță, Anca Daniela**

Undistorted, (Un)fair Competition, Consumer Welfare and the Interpretation of Article 102 TFEU
World Competition 2010, 417 (Heft 3)

• **Choi, Yo Sop**

The Enforcement and Development of Korean Competition Law
World Competition 2010, 301 (Heft 2)

• **Choi, Yo Sop / Fuchikawa, Kazuhiko**
Comparative Analysis of Competition Laws on Buyer Power in Korea and Japan
World Competition 2010, 499 (Heft 3)

• **Colino, Sandra Marco**

Counting Down Regulation 1400/2002 – Questioning the Logic of Sector-Specific Rules for the European Car Industry
Competition Law Review 2010, 203 (Volume 6 Issue 2)

• **Cseres, KJ**

The impact of Regulation 1/2003 in the new Member States
Competition Law Review 2010, 145 (Volume 6 Issue 2)

• **Dabbah, Maher M.**

Competition Law and Policy in Developing Countries: A Critical Assessment of the Challenges to Establishing an Effective Competition Law Regime
World Competition 2010, 457 (Heft 3)

• **Daiber, Hermann**

Für wirksame Kontrolle der Wasserpreise durch die Kartellbehörden – Die BGH-Entscheidung „Wasserpreise Wetzlar“
WuW 2010, 1141 (Heft 11)

• **Damm, Ole**

Sind deutsche Gerichte zur weltweiten Internetregulierung befugt?
GRUR 2010, 891 (Heft 10)

• **Dederer, Hans-Georg**

Konsistente Glücksspielregulierung - Eckpunkte aus den Sportwetten-Urteilen des EuGH vom 08.09.2010
EuZW 2010, 771 (Heft 20)

• **Deipenbrock, Gudula**

Das europäische Modell einer Regulierung von Ratingagenturen - aktuelle praxisrelevante Rechtsfragen und Entwicklungen. „Panta rhei“
RIW 2010, 612 (Heft 9)

• **de la Torre, Fernando Castillo**

The 2006 Guidelines on Fines: Reflections on the Commission's Practice
World Competition 2010, 359 (Heft 3)

• **Dörr, Dieter / Janich, Steffen**

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Teilliberalisierung des deutschen Glücksspielmarktes – Gutachten
K&R 2010 Beilage 3/2010, 2

• **Dohms, Rüdiger / Rieder, Piergiorgio**
Commitment decision in the ship classification case: Paving the way for more competition
Competition Policy Newsletter 2010, 41 (Heft 1)

• **Dreher, Meinrad / Lange, Martin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.02.2010 - I ZR 85/08 - Bestimmung des materiellen Wettbewerbsrechts nach Markttortprinzip auch bei Inländerwettbewerb im Ausland („Aus-schreibung in Bulgarien“)
EWiR 2010, 635 (Heft 19); Art. 40 EGBGB, 1/10

• **Eliasova, Patricie / Hederström, Josefina / Janssen, Willibrord / Post, Eline**
The heat stabilisers cartels
Competition Policy Newsletter 2010, 51 (Heft 1)

• **Ezrachi, Ariel**

Unchallenged Market Power? The Tale of Supermarkets, Private Labels, and Competition Law
World Competition 2010, 257 (Heft 2)

• **Fröhlich, Mareike**

Liberalisierung im Telekommunikationsrecht: Regionalisierung von Märkten - Deregulierung am Beispiel des Breitbandzgangs
ZEuS 2010, 333 (Heft 3)

• **Gärditz, Klaus Ferdinand / Rubel, Jörgen**

Die regulierungsbehördliche Sanktionierung ausbleibender Netzinvestitionen im

Rahmen des dritten Legislativpakets zur Liberalisierung der Energiebinnenmärkte
N&R 2010, 194 (Heft 4)

• **Gebski, Szymon**

Competition First? Application of State Aid Rules in the Banking Sector
Competition Law Review 2009, 89 (Volume 6, Issue 1)

• **Geppert, Martin**

Anm. zu BVerwG, Urt. v. 23.06.2010 - 6 C 36.08 - Vergleichsmarktbetrachtung bei Monopolmärkten
N&R 2010, 236 (Heft 4)

• **Gericke, Marc**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 17.06.2010 - U (K) 1607/10 - Marktbeherrschende Sparkasse muss auch institutsfremden Kunden Geldabhebung mit VISA-Karte ermöglichen
GWR 2010, 483 (Heft 19)

• **Gippini-Fournier, Eric**

The Elusive Standard of Proof in EU Competition Cases
World Competition 2010, 187 (Heft 2)

• **Grave, Carsten / Klauß, Ingo**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 08.06.2010 - KVR 4/09 - Erlangung der Möglichkeit crossmedialer Strategien kann Zusammenschlussvorhaben entgegenstehen („Springer / ProSiebenSat.1“)
GWR 2010, 531 (Heft 21)

• **Gundel, Jörg**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 08.06.2010 - Rs. C-58/08 - Die Roaming-Verordnung konnte auf der Grundlage von Art. 95 EG erlassen werden und verstößt nicht gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität; The Queen, auf Antrag von Vodafone Ltd, Telefonica O2 Europe plc, T-Mobile International AG, Orange Person Communications Services Ltd ./. Secretary of State of Business, Enterprise and Regulatory Reform
EWS 2010, 386 (Heft 9)

• **Hambach, Wulf / Hettich, Michael / Pfundstein, Susanna**
Rechtssicherheit für Internetglücksspiele durch die Rechtsprechung des EuGH?
K&R 2010, 711 (Heft 11)

• **Hess, Berndt**

Kontrahierungszwang und Preiskontrolle bei der Geldautomatennutzung?
WM 2010, 1971 (Heft 42)

• **Hilf, Juliane / Ploeckl, Barbara**
Zukünftiges Nebeneinander von Lottomonopol und geöffnetem Sportwettenmarkt
EuZW 2010, 694 (Heft 18)

• **Hirsbrunner, Simon**

Neue Entwicklungen der europäischen Fusionskontrolle im Jahr 2009
EuZW 2010, 727 (Heft 19)

• **Hou, Liyang**

Sub-national Geographic Markets within the Electronic Communications Sector
World Competition 2010, 437 (Heft 3)

• **Hüschelrath, Kai**

Evaluation von Wettbewerbspolitik: Ökonomische Grundlagen und Bewertung wettbewerbsbehördlicher Ansätze
WuW 2010, 990 (Heft 10)

• **Hüschelrath, Kai / Weigand, Jürgen**
A Framework to Enforce Anti-predation Rules
World Competition 2010, 209 (Heft 2)

• **Juknevičiūtė, Vita / Capiau, Jeroen**
The state of ECN leniency convergence
Competition Policy Newsletter 2010, 13 (Heft 1)

• **Kapp, Thomas / Löwenkamp, Kirsten**
Rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Zivilrechts unter Verletzung des Kartellrechts?
WuW 2010, 887 (Heft 9)

• **Kingston, Suzanne**

Integrating Environmental Protection and EU Competition Law: Why Competition Isn't Special
European Law Journal 2010, 780 (Heft 6)

• **Koenig, Christian**

Vorabentscheidungswirkungen erga omnes, die Glücksspielurteile des EuGH als Lehrbuchbeispiele!
EWS 2010, 449 (Heft 11)

• **Kroes, Neelie**

Competition policy and the crisis – the Commission's approach to banking and beyond

European Policy Newsletter 2010, 3 (Heft 1)

• **Landenberg-Roberg, Michael von**
Die Bedeutung rechtsunverbindlicher Vereinbarungen für den Kontrollverlust in der europäischen Fusionskontrolle
WuW 2010, 877 (Heft 9)

• **Li-fen, Wu**
Anti-monopoly, National Security and Industrial Policy: Merger Control in China
World Competition 2010, 477 (Heft 3)

• **Lober, Andreas**
Monopoly spielen verboten? „Social Games“ und „Social Networks“ im Lichte des Kartellrechts
GRUR-Prax 2010, 453 (Heft 20)

• **Lübke, Julia**
Kapitalverkehrsfreiheit in der Finanzkrise - Zur Renaissance staatlicher Sonderrechte an Unternehmen
EWS 2010, 407 (Heft 10)

• **Lund, Carsten / Marose, Christiana**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.09.2010 - Rs. C-550/07 P – Keine Erstreckung des Anwaltsgeheimnisses auf Syndikusanwälte im EUKartellverfahren
RIW 2010, 803 (Heft 11)

• **Malec, Anita / Bodungen, Thilo von**
Die neue Vertikal-GVO und ihre Auswirkungen auf die Gestaltung von Liefer- und Vertriebsverträgen
BB 2010, 2383 (Heft 40)

• **Malinauskaitė, Jurgita**
Harmonisation in Competition Law in the Context of Globalisation
European Business Law Review 2010, 369 (Heft 3)

• **Marcos, Francisco / Graells, Albert Sánchez**
A Missing Step in the Modernisation Stairway of EU Competition Law – Any Role for Block Exemption Regulations in the Realm of Regulation 1/2003?
Competition Law Review 2010, 183 (Volume 6 Issue 2)

• **Mateus, Abel M.**
Competition and Development: Towards an Institutional Foundation for Competition Enforcement

World Competition 2010, 275 (Heft 2)

• **Mezzanotte, Félix E.**
Interpreting the Boundaries of Collective Dominance in Article 102 TFEU
European Business Law Review 2010, 519 (Heft 4)

• **Möschel, Wernhard**
Geldbußen im europäischen Kartellrecht
DB 2010, 2377 (Heft 43)

• **Möschel, Wernhard**
Kartellbußen und Artikel 92 Grundgesetz
WuW 2010, 869 (Heft 9)

• **Müller-Graff, Johanna / Fischmann, Filipe**
Der Fall AstraZeneca: „Tool boxes“ im Arzneimittelsektor, wer hat die besseren Werkzeuge und welche sind erlaubt?
GRURInt 2010, 792 (Heft 10)

• **Müller-Michaels, Olaf**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 08.07.2010 - Rs. C-171/08 – Golden Shares Portugals an Portugal Telecom verstoßen gegen Kapitalverkehrsfreiheit (Europäische Kommission ./. Portugiesische Republik)
BB 2010, 2395 (Heft 40)

• **Murach, Jens-Olrik**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.10.2010 - Rs. C-280/08 P - Genehmigung des Entgelts durch Regulierungsbehörde schützt nicht vor Kartellverstoß
GWR 2010, 529 (Heft 21)

• **Nagy, Csongor Istvan**
Schadensersatzklagen im Falle kartellrechtlicher Rechtsverletzungen in Ungarn
WuW 2010, 902 (Heft 9)

• **Petrasincu, Alex**
Die amerikanischen Horizontal Merger Guidelines
WuW 2010, 999 (Heft 10)

• **Pischel, Gerhard**
Der Internetvertrieb nach der neuen Schirm-Gruppenfreistellungsverordnung für den Vertikalvertrieb und deren Leitlinien
GRUR 2010, 972 (Heft 11)

• **Podszun, Rupperecht**
Fokus Kartellrecht: Typische Problemfelder der wirtschaftsrechtlichen Praxis
GWR 2010, 491 (Heft 20)

• **Podszun, Rupperecht**
Aufgreifkriterien der Fusionskontrolle
WuW 2010, 1128 (Heft 11)

• **Pohlmann, Petra**
Musterversicherungsbedingungen nach Wegfall der GVO: Paradise lost?
WuW 2010, 1106 (Heft 11)

• **Polley, Romina**
Die neue Vertikal-GVO - Inhaltliche Neuerungen und verpasste Chancen
CR 2010, 625 (Heft 10)

• **Prisker, Antje**
Commission adopts new block exemption regulation for liner shipping consortia
Competition Policy Newsletter 2010, 8 (Heft 1)

• **Purnhagen, Kai**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 08.07.2010 - Rs. C-171/08 – Beschränkung des freien Kapitalverkehrs durch Halten von golden shares an Portugal Telecom (Kommission ./. Portugal)
EuZW 2010, 706 (Heft 18)

• **Renfer, Stefan**
Verwaltungsverfahrenrechtliche Fragestellungen aus der Praxis des Kartellrechts – Betrachtungen eines ehemaligen Mitarbeiters des Sekretariats der WEKO
sic! 2010 (Heft 10)

• **Rössel, Markus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 29.06.2010 - KZR 9/08 – Nichtige Preisvereinbarung für Teilnehmerdaten
ITRB 2010, 248 (Heft 11)

• **Ruttig, Markus**
Die deutsche Glücksspielregulierung: eine nicht enden wollende Geschichte?
K&R 2010, 714 (Heft 11)

• **Schnelle, Ulrich**
Anm. zu EuG, Urt. v. 09.09.2010 - Rs. T-155/06 - Kundenvereinbarung mit Sogwirkung zu Gunsten des marktbeherrschenden Unternehmens ist missbräuchlich
GRUR-Prax 2010, 450 (Heft 19)

• **Schrey, Joachim / Frevert, Tobias**
Muss die Bundesnetzagentur die Netzneutralität verteidigen? Eine Standortbestimmung

zur Zulässigkeit des Bandbreitenmanagements
MMR 2010, 596 (Heft 9)

• **Schulze zur Wiesche, Jens**
Selektiver Vertrieb und Internet - Eine Bestandsaufnahme nach der neuen Vertikal-GVO und den Leitlinien der Kommission
K&R 2010, 541 (Heft 9)

• **Schwintowski, Hans-Peter**
Kartellrecht in regulierten Bereichen. Anmerkung zum Kommentar von Rainer Bechtold, WuW 7 u. 8 / 2010 S. 727
WuW 2010, 1027 (Heft 10)

• **Sonder, Nicolas M.**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 08.09.2010 - Rs. C-316/07, C-358/07, C-359/07, C-360/07, C-409/07, C-410/07 - Das deutsche staatliche Glücksspielmonopol verstößt gegen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit; Markus Stoß u.a. ./. Witteraukreis u.a.
EWS 2010, 475 (Heft 11)

• **Spalckhaver, Jürgen**
Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.07.2010 - 14 UH 12/10 – Keine Zuständigkeit der Landgerichte als Kartellgerichte nach §§ 87, 89 GWB für § 315-Verfahren
ZNER 2010, 407 (Heft 4)

• **Ufer, Frederic**
Netzneutralität im Spannungsfeld zwischen Wettbewerb und Regulierung - Was von der internationalen Debatte um Netzneutralität für Deutschland relevant ist
CR 2010, 634 (Heft 10)

• **Gronden, Johan W van de**
Financing Health Care in EU Law: Do the European State Aid Rules Write Out an Effective Prescription for Integrating Competition Law with Health Care?
Competition Law Review 2009, 5 (Volume 6, Issue 1)

• **van der Hout, Robin**
A first look at the revised Vertical Restraints Block Exemption Regulation - old wine in new skins?
Zeus 2010, 283 (Heft 3)

• **Vedder, Hans**
Of Jurisdiction and Justification. Why Competition is Good for 'Non-Economic' Goals,

But May Need to be Restricted
Competition Law Review 2009, 51 (Volume 6, Issue 1)

• **Voet van Vormizeele, Philipp**

Die EG-kartellrechtliche Haftungszurechnung im Konzern im Widerstreit zu den nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen
WuW 2010, 1008 (Heft 10)

• **Vogelaar, Floris OW**

The Compulsory Licence of Intellectual Property Rights under the EC Competition Rules: an analysis of the exception to the general rule of ownership immunity from competition rules
Competition Law Review 2009, 117 (Volume 6 Issue 1)

• **von dem Bussche, Axel Freiherr**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 08.09.2010 - Rs. C-316/07, C-358/07, C-359/07, C-360/07, C-409/07, C-410/07 - Europarechtswidrigkeit staatlicher Monopole auf Sportwetten und Lotterien
CR 2010, 667 (Heft 10)

• **Weber, Rolf H. /Volz, Stephanie**

Online-Werbemarkt und Kartellrecht – Innovation vs. Marktmacht
sic! 2010 (Heft 11)

• **Weick, Daniel P.**

Competition Law and Policy in Senegal: A Cautionary Tale for Regional Integration?
World Competition 2010, 521 (Heft 3)

• **Weidenbach, Georg /Mühle, Jan**

Wettbewerbsverbote im Kartellrecht - Teil 1: Unternehmenskaufverträge
EWS 2010, 353 (Heft 9)

• **Wenner, Frédérique /Van Barlingen, Bertus**

European Court of Justice confirms Commission's approach on parental liability (1)
Competition Policy Newsletter 2010, 23 (Heft 1)

• **Wessing, Jürgen**

Die Akteneinsicht im Kartellbußgeldverfahren
WuW 2010, 1019 (Heft 10)

• **Wilsher, Daniel**

Reducing Carbon Emissions in the Electricity Sector: a Challenge for Competition Pol-

icy Too? An Analysis of Experience to Date and Some Suggestions for the Future
Competition Law Review 2009, 31 (Volume 6, Issue 1)

• **Wiring, Roland**

Kartellrecht und eCommerce. Neue Leitlinien der Kommission konkretisieren kartellrechtliche Vorgaben für den Onlinehandel
MMR 2010, 659 (Heft 10)

• **Wright, Kathryn**

The European Commission's Own „Preliminary Reference Procedure" in Competition Cases?
European Law Journal 2010, 736 (Heft 6)

VI. SONSTIGES

• **Bartsch, Michael**

Software als Rechtsgut. Zur Wahrnehmung von Software aus Sicht des Rechts, zur Begriffsbildung im Recht und zu den praktischen Konsequenzen
CR 2010, 553 (Heft 9)

• **Becker, Maximilian**

Das Domainrecht als subjektives Recht
GRURInt 2010, 940 (Heft 11)

• **Berberich, Matthias**

Der Content „gehört" nicht Facebook! AGB-Kontrolle der Rechteeinräumung an nutzergenerierten Inhalten
MMR 2010, 736 (Heft 11)

• **Bernreuther, Friedrich**

Der negative Feststellungsantrag im einstweiligen Verfügungsverfahren
WRP 2010, 1191 (Heft 10)

• **Bienek, Adrian M.**

Jubiläum 25 Jahre INGRES – Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz
sic! 2010, 766 (Heft 10)

• **Bornkamm, Joachim /Danckwerts, Rolf**

Eine große Richterpersönlichkeit: Gerda Krüger-Nieland 1910-2000
GRUR 2010, 761 (Heft 9)

• **Bouche, Nicolas**

Anm. zu Cour d'Appel Paris v. 10.01.2007 - 04/16096 - („Technogenia .l. Ateliers Joseph Mary et al.")
IIC 2010, 849 (Heft 7)

• **Brenner, Tobias**

Wer freut sich, wenn zwei sich nicht streiten?
WRP 2010, 1333 (Heft 11)

• **Canty, Thomas /Swanson, Erik**

Aktuelles aus den USA
Mitt. 2010, 417 (Heft 9)

• **Czernik, Ilja**

Anm. zu VG Mannheim, Urt. v. 19.08.2010 - 1 S 2266/09 - Journalisten dürfen Einsatz von SEK-Beamten fotografieren
GRUR-Prax 2010, 484 (Heft 21)

• **Danckwerts, Rolf Nikolas**

Aktuelle Entscheidungen zur Dringlichkeit - Welche Risiken birgt ein Vollstreckungsverzicht?
GRUR-Prax 2010, 473 (Heft 21)

• **Dardel, Daniela**

Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Geistigen Eigentums
sic! 2010, 830 (Heft 11)

• **Eggensperger, Markus**

Die Notwendigkeit einer Domainstrategie
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 19

• **Forgó, Nikolaus /Krügel, Tina /Müllenbach, Kathrin**

Zur datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Zulässigkeit von Google Street View
CR 2010, 616 (Heft 9)

• **Forst, Gerit**

Unterlassungsanspruch bei „versehentlich" Nichtportierung von Telekommunikationsanschlüssen?
WRP 2010, 1231 (Heft 10)

• **Franz, Christian**

Wie sag ich's nur? Neues zur Formulierung von Unterlassungsanträgen
K&R 2010, 547 (Heft 9)

• **Frenz, Walter**

Kastriertes Lissabon-Urteil? Die Relativierung durch den „Mangold"-Beschl. v. 06.07.2010
EWS 2010, 401 (Heft 10)

• **Geiger, Christophe**

Of ACTA, „Pirates" and Organized Criminality - How „Criminal" Should the Enforcement of Intellectual Property Be?
IIC 2010, 629 (Heft 6)

• **Germann, Michael**

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht
Jura 2010, 734 (Heft 10)

• **Gerstberger, Ina**

Novel Food-Verordnung als scharfes Schwert - Wie Wettbewerber gegen innovative Zutaten in Lebensmitteln der Konkurrenz vorgehen können
GRUR-Prax 2010, 456 (Heft 20)

• **Grützmacher, Malte**

Referenzen auf Unternehmens-Websites und in Werbeunterlagen - Die Kundennennung aus Sicht des Wettbewerbs-, Marken- und allgemeinem Zivilrechts
ITRB 2010, 232 (Heft 10)

• **Günther, Philipp H.**

Einfach oder nicht? Zur Höhe der Geschäftsgebühr bei Abschluss schreiben
WRP 2010, 1440 (Heft 12)

• **Hackbarth, Ralf**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 19.03.2010 - 6 U 180/09 - Anspruch auf Domainverzicht (dsds-news.de)
CR 2010, 613 (Heft 9)

• **Härting, Niko**

Anm. zu BGH, Urt. v. 30.06.2009 - VI 210/08 - Keine Haftung des Domainverpächters für Äußerungen auf Pächter-Seite
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 38

• **Hassan, Sandro**

Damage Compensation for Infringements of Industrial Property Rights in Italy
IIC 2010, 753 (Heft 7)

• **Helle, Jürgen**

Zu den Grundlagen des kommerziellen Persönlichkeitsrechts – Zugleich Rezension: Byung Ha Ahn, Der vermögensrechtliche Zuweisungsgehalt des Persönlichkeitsrechts. Eine grundlagenorientierte Studie, Berlin 2009
AfP 2010, 438 (Heft 5)

• **Hess-Blumer, Andri**

Keine reale Vollstreckung von Unterlassungsurteilen?

sic! 2010, 822 (Heft 11)

• **Hoeren, Thomas**
IMMI - The EU Perspective
CRI 2010, 141 (Heft 5)

• **Hoeren, Thomas/Gräbig, Johannes**
Wer haftet wann? Verantwortlichkeit im Domainrecht
Mitt. 2010, 501 (Heft 11)

• **Hoppe, René**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 07.07.2009 - 312 O 142/09 - Zugang einer Abmahnung per E-Mail
MMR 2010, 655 (Heft 9)

• **Hornung, Oliver**
Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.07.2010 - 19 W 33/10 - Fettgedruckter Verweis auf erster Seite des Kreditvertrags genügt für Einwilligung in Übermittlung von SCHUFA-Daten
GRUR-Prax 2010, 425 (Heft 18)

• **Huerkamp, Florian**
Änderung der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens
WuW 2010, 1118 (Heft 11)

• **Intveen, Carsten**
Anm. zu BGH, Urt. v. 16.03.2010 - VI ZR 176/09 - Keine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Überwachungskamera
ITRB 2010, 253 (Heft 11)

• **Jaeger, Thomas/Grosse Ruse-Khan, Henning/Drexl, Josef/Hilty, Reto M.**
Statement of the Max Planck Institute für Intellectual Property, Competition and Tax Law on the Review of EU Legislation on Customers Enforcement of Intellectual Property Rights
IIC 2010, 674 (Heft 6)

• **Kikuchi, Hiroaki**
Anm. zu Tokyo Intellectual Property High Court, v. 27.01.2009 - „Rokuraku II“
IIC 2010, 862 (Heft 7)

• **Kleinke, Yvonne**
Nicht immer dieselbe Angelegenheit: Wohin entwickelt sich das anwaltliche Gebührenrecht in Pressesachen?
GRUR-Prax 2010, 409 (Heft 18)

• **Klopschinski, Simon**
Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit und Rechte des geistigen Eigentums
GRURInt 2010, 930 (Heft 11)

• **Kochendörfer, Mathias**
Anmerkung zu EuGH, Schlussantr. v. 07.10.2010 - Rs. C-235/09 - Unterlassungstitel gilt nach Ansicht des Generalanwalts gemeinschaftsweit
GRUR-Prax 2010, 503 (Heft 22)

• **Köllner, Malte**
Neuer Streit um den Streitwert: eine kleine Spieltheorie
Mitt. 2010, 454 (Heft 10)

• **Krieg, Henning/Roggenkamp, Jan Dirk**
Astroturfing - rechtliche Probleme bei gefälschten Kundenbewertungen im Internet
K&R 2010, 689 (Heft 11)

• **Lejeune, Mathias**
Anm. zu Court of Appeals for the 9th Circuit (USA), Entsch. v. 10.09.2010 - Distinction between Software Sale and Software License (Timothy Vernor v. Autodesk, Inc.)
CRI 2010, 149 (Heft 5)

• **Lindhorst, Hermann**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 04.05.2010 - 312 O 703/09 - Unwirksame AGB-Klausel eines Verlags gegenüber freien Fotografen
GRUR-Prax 2010, 514 (Heft 22)

• **Luckhaus, Ulrich**
Anm. zu BGH, Urt. v. 25.03.2010 - I ZR 197/08 - Anspruch des Treugebers auf Domainübertragung
ITRB 2010, 251 (Heft 11)

• **Mayer, Hans-Jochem**
Anm. zu BGH, Urt. v. 03.08.2010 - VI ZR 113/09 - Anwalt kann gesonderte Vergütung für Geltendmachen von Unterlassungserklärung und Gegendarstellungsbegehren verlangen
GRUR-Prax 2010, 472 (Heft 20)

• **McGuire, Mary-Rose/Joachim, Björn/Künzel, Jens/Weber, Nils**
Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch Rechte des Geistigen Eigentums und durch das Recht des unlauteren Wettbewerbs (Q 215)
GRURInt 2010, 829 (Heft 10)

• **Menz, Monika/Neubauer, Mathias**
Anm. zu BGH, Urt. v. 11.02.2010 - I ZR 178/08 - Vertrieb von Gaming-Software als Zugang für Benutzerkonten im Online-Spielbetrieb (Half Life 2)
CR 2010, 567 (Heft 9)

• **Mielke, Lothar J./Mielke, Gesine**
Die Entwicklung des Fotorechts seit 2006
AfP 2010, 444 (Heft 5)

• **Mitsch, Wolfgang**
Postmortales Persönlichkeitsrecht verstorbener Straftäter
NJW 2010, 3479 (Heft 48)

• **Ochs, Sebastian**
Zuständigkeitsabgrenzung in Fällen von Wettbewerbsbeschränkungen mit Auslandsbezug
WRP 2010, 1241 (Heft 10)

• **Petersdorff-Campen, Stephan von**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.04.2010 - I-2 W 10/10 - Du sollst nicht lügen!
Mitt. 2010, 492 (Heft 10)

• **Pörnbacher, Karl/Suchomel, Jan-Ulf**
Massenverfahren - Ende des Beibringungsgrundsatzes?
NJW 2010, 3202 (Heft 44)

• **Rädler, Peter**
Anm. zu BVerwG, Urt. v. 23.06.2010 - 6 C 36.08 - Vergleichsmarktbetrachtung für Terminierungsmärkte
CR 2010, 591 (Heft 9)

• **Reinholz, Fabian**
Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2009/2010
K&R 2010, 627 (Heft 10)

• **Reinholz, Fabian**
Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2009/2010,
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 4

• **Reinholz, Fabian/Schätzle, Daniel**
Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2008/2009,
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 11

• **Rössel, Markus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 11.02.2010 - I ZR 178/08 - Personalisierung der Softwarenutzung
ITRB 2010, 223 (Heft 10)

• **Sachs, Gunnar**
Health Claims-Verordnung zwischen Anspruch und Wirklichkeit
GRUR-Prax 2010, 500 (Heft 22)

• **Sahlfeld, Miriam/Bigler, Kathrin**
Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des geistigen Eigentums im Jahre 2009
sic! 2010 (Heft 9)

• **Sajuntz, Sascha**
Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2008 bis 2010
NJW 2010, 2992 (Heft 41)

• **Schippian, Martin**
Auf dem Prüfstand: Die Honorar- und Nutzungsrechtsregelungen zwischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen und ihren freien Mitarbeitern
ZUM 2010, 782 (Heft 10)

• **Schmitz, Peter/Schütze, Marc**
Any-to-Any-Kommunikation - Garantiepflicht der Regulierungsbehörde
CR 2010, 580 (Heft 9)

• **Schnichels, Dominik/Stege, Ulrich**
Die Rechtsprechung des EuGH zur EuGVVO und zum EuGVÜ - Übersicht über die Jahre 2008 und 2009. Teil B: Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO
EuZW 2010, 846 (Heft 22)

• **Schreiber, Lutz**
Anm. zu KG, Beschl. v. 28.04.2010 - 24 W 40/10 - Zugänglichmachen bei abstrakter Aufrufmöglichkeit
ITRB 2010, 228 (Heft 10)

• **Schreiber, Lutz**
Anm. zu KG, Beschl. v. 03.11.2009 - 9 W 196/09 - Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Snippet
ITRB 2010, 230 (Heft 10)

• **Sloboshanin, Sergej/Gimbel, Ute/Füner, Nicolai von**
Aktuelles aus Russland und Osteuropa
Mitt. 2010, 457 (Heft 10)

• **Sobola, Sabine / Woltersdorf, Dorothea**
Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Webshops
ITRB 2010, 257 (Heft 11)

• **Stauber, Demian**
Das Verhältnismässigkeitsprinzip bei superprovisorischen Massnahmen und seine Auswirkungen auf die besondere Dringlichkeit
sic! 2010 (Heft 9)

• **Stieger, Werner**
Zum Umgang mit technischem Sachverhalt: Beweisführung und Beweiswürdigung in Schiedsverfahren
sic! 2010 (Heft 7/8)

• **Stimmel, Ulrike**
Die Beurteilung von Lizenzverträgen unter der Rom I-Verordnung
GRURInt 2010, 783 (Heft 10)

• **Teplitzky, Otto**
Abmahnung und Vollmachtsvorlage : Zum noch relevanten Rest des Meinungsstreits
WRP 2010, 1427 (Heft 12)

• **Tietze, Florian**
Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.06.2010 - 6 U 48/10 - Parteizustellung per Telefax nur bei Beglaubigung des gesamten Schriftstücks wirksam
GRUR-Prax 2010, 451 (Heft 19)

• **Toffolon, Carlo Alberto**
The Online Commerce Roundtable – Advocating improved access to online music for EU consumers
Competition Policy Newsletter 2010, 46 (Heft 1)

• **Unterbusch, Silke C.**
Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. v. 27.04.2010 - 5 W 24/10 - Abmahnung ohne Abbildung
ITRB 2010, 229 (Heft 10)

• **Vohwinkel, Moritz**
Neuer Vollziehungsbegriff für § 945 ZPO: Auswirkungen auf § 929 Abs. 2 ZPO?
GRUR 2010, 977 (Heft 11)

• **Volkman, Christian**
Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2009,
K&R 2010 Beilage Domainrecht-aktuell, 17

• **von Wattenwyl, Lucas**
Wie weiter mit dem geistigen Eigentum?
sic! 2010, 557 (Heft 7/8)

• **Wieduwilt, Hendrik**
Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverlage - eine Einführung
K&R 2010, 555 (Heft 9)

• **Wolff, Christian**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 19.03.2010 - 6 U 167/09 - Haftung des Domainverpächters
ITRB 2010, 227 (Heft 10)

• **Wüstenberg, Dirk**
Zur Vollziehung aus Unterlassungsverfügungsurteilen
WRP 2010, 1237 (Heft 10)

• **Ziegenaus, Fabian**
No Logo? Pläne der EU-Kommission zu Zigaretten in Einheitsverpackungen auf dem Prüfstand
GRUR-Prax 2010, 475 (Heft 21)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AFP Archiv für Presserecht (Heft 05/2010)
BB Betriebs-Berater (Heft 39 bis 49/2010)
CIP Report (-)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 02 bis 06/2010)
Competition Law Review (Volume 6 Issue 1 [December 2009]; Volume 6 Issue 2 [July 2010])
Competition Policy Newsletter (Heft 01/2010)
CR Computer und Recht (Heft 09 bis 11/2010)
CRi Computer law review international (Heft 05/2010)
DB Der Betrieb (Heft 37 bis 47/2010)
Europarecht (Heft 05/2010; Beiheft 01/2010)
European Competition Journal (-)
European Business Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 03 bis 06/2010)
European Law Journal (Heft 06/2010)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 18 bis 22/2010)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommunikare (Heft 17 bis 22/2010)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 09 bis 11/2010)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 05/2010)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 09 und 11/2010)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 10 und 11/2010)
GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Heft 18 bis 22/2010)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 10 und 11/2010)

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Heft 17 bis 22/2010)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 06 und 07/2010)
IPkompakt (Ausgabe 09 bis 11/2010)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 10 bis 11/2010)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 10 und 11/2010)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 10 bis 11/2010)
JuS Juristische Schulung (Heft 10 bis 11/2010)
JZ Juristenzeitung (Heft 18 bis 22/2010)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 09 bis 11/2010; Beilage Domainrecht zu Heft 10/2010; Beilage 03/2010 zu Heft 11/2010)
KUR (Heft 03/04 und 05/2010)
The Law Quarterly Review (-)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 09 und 10/2010)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 18 bis 22/2010)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 09 bis 11/2010)
MMR Multimedia und Recht (Heft 09 bis 11/2010)
The Modern Law Review (Heft 04 bis 06/2010)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgaben 27 bis 49/2010)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 39 bis 49/2010)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 04/2010)
ÖBI Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 05/2010)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 09 und 10/2010)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 09 bis 11/2010)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 07/08 bis 11/2010)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 03/2010)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 37 bis 47/2010)
World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 02 und 03/2010)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 10 bis 12/2010)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 09 bis 11/2010)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 09 bis 11/2010)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 04/2010)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 03/2010)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 05/2010)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 37 bis 47/2010)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (-)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 04 und 05/2010)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 10 und 11/2010)
ZWer Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (-)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné
Stephan Kunze
Tina Berger
Franziska Schröter
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Bera-
tungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1